

Die politische Produktion ungleicher Kindheiten

– Kritik aktueller neoliberaler Transformationsprozesse in der deutschen Sozialpolitik aus menschenrechtlicher und gerechtigkeits-theoretischer Perspektive

von Klaudia Kachelrieß

Berlin, April 2010

Die politische Produktion ungleicher Kindheiten – Kritik aktueller neoliberaler Transformationsprozesse in der deutschen Sozialpolitik aus menschenrechtlicher und gerechtigkeitsrechtlicher Perspektive

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit für Kinder	6
2.1 Kinderrechte und Kindheitsverständnis	6
2.1.1 Die UN-Kinderrechtskonvention	6
2.1.2 Das Verständnis von `Kind´ und `Kindheit´ aus Sicht der neuen Kindheitswissenschaften	7
2.1.3 Kritik am Kindheitsverständnis in der KRK	8
2.2 Soziale Menschenrechte für Kinder: Das Recht auf angemessenen Lebensstandard und Schutz gegen Armut – subjektbezogene Dimension	9
2.2.1 Soziale Menschenrechte	9
2.2.2 Das Recht auf angemessenen Lebensstandard in der KRK und im IPwskR	10
2.2.3 Das Recht auf Fürsorge und auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung in der Europäischen Sozialcharta	12
2.2.4 Menschenrechtliche Ansprüche von Kindern auf Wohlfahrt	13
2.3 Umsetzung der Menschenrechte	15
2.3.1 Status der Menschenrechte: Zwischen moralischem und juridischem Recht	15
2.3.2 (Para-) Staatliche Verpflichtungen zur Umsetzung der Menschenrechte	16
2.3.3 Soziale Menschenrechte im deutschen Recht	18
2.4 Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit - gesellschaftsbezogene Dimension	19
2.4.1 Menschenrechtliches Gleichheitspostulat und soziale Gerechtigkeit	19
2.4.2 Gerechtigkeitstheorie nach John Rawls	19
2.4.3 Soziale Gerechtigkeit für Kinder	22
2.5 Fazit: Der Staat in der Verantwortung	23
3. Die neoliberale Transformation des Sozialstaates	24
3.1 Neoliberalismus	24
3.2 Kontext und diskursiver Rahmen des Sozialstaatsumbaus	26
3.2.1 Die neoliberale ‚Modernisierung‘: „Globalisierung als Zwangsgesetz“	26
3.2.2 Neoliberale Sozialstaatskritik	27
3.3 Der „aktivierende Sozialstaat“	28
3.4 Fazit: Ökonomisierung von Sozialpolitik	31

4. Kinder im „aktivierenden Sozialstaat“ – Diskurse, Maßnahmen und Folgen neoliberaler Sozial- und Familienpolitik	34
4.1 Kindbezogene neoliberale Diskurse	34
4.1.1 Kinder als „rares Gut“	35
4.1.2 Kinder als „Humankapital“	37
4.1.3 Fazit: Soziale Ein- und Ausschlüsse durch die Ökonomisierung von Kindheit	39
4.2 Kindbezogene neoliberale sozial- und familienpolitische Maßnahmen	40
4.2.1 Kinderarmut per Gesetz: „Sozialpolitik“ unter Rot-Grün (1998-2005)	41
4.2.2 Wohltaten für Wohlhabende: Familienpolitische Maßnahmen der großen Koalition von CDU und SPD (2005-2009)	43
4.2.3 Fazit: Soziale Ein- und Ausschlüsse durch die Ökonomisierung von Sozialpolitik	45
4.3 Folgen neoliberaler Sozialpolitiken: Ungleiche Kindheiten – Gespaltene Gesellschaft	47
4.3.1 Zunehmende Kinderarmut durch die Hartz IV- Reform	47
4.3.2 Wohlfahrt von Kindern in Zeiten neoliberaler Sozialpolitik	50
4.3.3 Wachsende soziale Ungleichheiten und soziale Ungerechtigkeit: Arme Kinder, reiche Kinder	52
4.3.4 Fazit: Neoliberale Politik produziert ungleiche Kindheiten	55
4.4 Kinderarmut und soziale Ungleichheiten als Menschenrechtsverletzung	56
4.4.1 Armutsbegriff	56
4.4.2 Kinderarmut	58
4.4.3 Machtbedingte Ausblendung sozialer Menschenrechte	60
4.4.4 Verständnis von sozialen Menschenrechten als Freiheitsrechte	63
4.4.5 (Kinder-)Armut und soziale Ungleichheiten als Menschenrechtsverletzung	64
4.4.6 Fazit: Neoliberale Politik als Widerspruch zur Menschenrechtsethik	66
5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	69
5.2 Ausblick und Gegenmodelle: Forderungen an die Politik bzw. Plädoyer für eine menschenrechtlich begründete Sozialpolitik für Kinder	69
5.2.1 Menschenrechte als Philosophie und als politisches Instrument	70
5.2.2 Konkrete politische Maßnahmen bzw. Ansätze	70
5.2.3 Weitere Instrumente zur Erreichung einer menschenrechtlich begründeten Kindersozialpolitik	74
5.3 Persönlicher Blick über den kapitalistischen Tellerrand	75
Literaturverzeichnis	77

1. Einleitung

Seit einigen Jahren wird in Deutschland anhand sozialpolitischer Entscheidungen der jeweiligen Regierungen ein massiver Umbau des Sozialstaates vorangetrieben. Dieser Umbau ist maßgeblich auf die neoliberale Ideologie, die sich großer gesellschaftlicher Wirkungsmächtigkeit erfreut, zurückzuführen. Sozialpolitik ist seit jeher ein hart umkämpftes Politikfeld. (Vgl. Rosa-Luxemburg-Stiftung 2009) Über Sozialpolitik werden Werte vermittelt, sie bestimmt Lebenschancen von Menschen und ist ein wichtiges Machtinstrument. (Vgl. ebd.) Sozialpolitik vermittelt Gesellschaftlichkeit - oder führt zu Isolierung und Marginalisierung. Sozialpolitik als eigenständiger politischer Bereich bestimmt maßgeblich den allgemeinen Wohlstand einer Gesellschaft mit. „Neben materiellen Zuwendungen, öffentlichen Dienstleistungen und sozialen Infrastrukturen determiniert das (sozial-) politische Klima die Lebenslagen der einzelnen BürgerInnen.“ (Butterwegge 2005: 25-26) Sozialpolitik bestimmt in erheblichem Maße, ob der Mensch das bekommt, was er zum Menschsein braucht...

Die Folgen, die die neu ausgerichtete Sozialpolitik für die soziale Gruppe der Kinder mit sich bringt, werden bereits von KindheitswissenschaftlerInnen, Kinderschutzorganisationen und Sozialverbänden analysiert und scharf kritisiert. Für die Bewertung von Sozialpolitik wird bisher allerdings selten die Kritik am neoliberalen Hintergrund der sozialstaatlichen Veränderungen mit menschenrechtsethischen Ansätzen verbunden. Der sozialpolitische Diskurs über Armut kommt beispielsweise „noch weitgehend ohne Menschenrechtsbezüge aus. In Deutschland besteht eine gewisse Scheu, die Überwindung sozialer Missstände und struktureller Benachteiligungen als eine menschenrechtliche Verpflichtung auszuweisen.“ (Krennerich 2007: 129 zit. nach Möhring-Hesse in Debus, Kreide, Krennerich 2008: 12-13) Genau diese Scheu will die vorliegende Arbeit überwinden.

Aus dem Grundverständnis heraus, dass politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen die individuellen Lebensverhältnisse maßgeblich mitbestimmen, möchte ich die aktuellen sozialpolitischen Transformationsprozesse aus menschenrechtsbezogener und gerechtigkeits-theoretischer Perspektive analysieren und bewerten. Im Mittelpunkt der Analyse stehen kindbezogene Diskurse neoliberaler Politik, konkrete sozialpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen.¹ Als Ausblick soll der

¹ Das Augenmerk der vorliegenden Arbeit liegt auf kindbezogenen Aspekten der sozialpolitischen Reformen der rot-grünen Regierung unter Gerhard Schröder (1998-2005) und einigen familienpolitischen Maßnahmen der großen Koalition von SPD/ CDU (2005-2009).

neoliberalen Stoßrichtung und der ihr zu Grunde liegenden Philosophie eine menschenrechtlich begründete Sozialpolitik entgegengesetzt werden.

Leitend für die Analyse sind folgende Fragestellungen:

Welche Logik steht hinter den kindbezogenen Diskursen und Maßnahmen neoliberaler Sozialpolitik? Welche Folgen hat die Transformation vom aktiven zum „aktivierenden Sozialstaat“ für die soziale Gruppe der Kinder? Wie wirken sich die aktuellen Entwicklungen auf die Verwirklichung der individuellen sozialen Menschenrechte von Kindern und auf die soziale Gerechtigkeit aus? Wie sind der sozialpolitische Transformationsprozess und seine Folgen in Bezug auf Kinder aus menschenrechtlicher und gerechtigkeits-theoretischer Sicht zu bewerten?

Die Thesen der vorliegenden Arbeit lauten:

- Der neoliberale sozialpolitische Kurs bestärkt die Tendenz zur Ökonomisierung von Kindheit, welche mit dem zunehmenden sozialen Ausschluss bestimmter Gruppen einhergeht.
- Die neoliberale Sozialpolitik führt zu zunehmender sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit innerhalb der sozialen Gruppe der Kinder.
- Die neoliberalen Transformationsprozesse wirken sich negativ auf die Verwirklichung subjektiver (sozialer) Rechte für ohnehin schon sozial benachteiligte Kinder aus.

2. Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit für Kinder

2.1 Kinderrechte und Kindheitsverständnis

2.1.1 Die UN-Kinderrechtskonvention

Die Gruppe der Kinder betreffend ist die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 das wichtigste menschenrechtliche Dokument. Die UN-Kinderrechtskonvention ist von herausragender Bedeutung: Sie räumt Kindern den Status eigenständiger RechtsträgerInnen ein. Kinder werden auf diese Weise nicht länger nur als Objekte erwachsenen Handelns angesehen.² Als Kind wird in der KRK jeder Mensch definiert, „der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“. (Art.1)

Kinderrechte sind ein integraler Bestandteil der Menschenrechte und des Menschenrechtsschutzsystems der UN.³ (Vgl. Liebel 2007: 41) Kinderrechte „wurden in einer spezifischen Konvention verankert, da sie [Kinder] als besonders verletzlich und machtlos gelten und deshalb zusätzliche und kindspezifische Rechte benötigen.“ (Liebel 2007: 9) Auch in der KRK sind die zwei menschenrechtlichen Prinzipien der Universalität und der Unteilbarkeit festgelegt: Kinderrechte „sind *universell*, d.h. sie gelten für alle Kinder ohne Unterschied weltweit. Sie sind *unteilbar*, d.h. alle Kinderrechte sind sowohl Freiheitsrechte wie auch Gleichheitsrechte, wobei die 54 Artikel der Konvention in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. [...] Das Prinzip der Unteilbarkeit wird ergänzt und erläutert durch ein drittes Kriterium, das auf die Verwobenheit der Menschenrechte miteinander abzielt: Menschenrechte und auch Kinderrechte sind interdependent, d.h. sie bedingen sich gegenseitig und können nur als Ganzes vollständig verwirklicht werden.“ (Lohrenscheit 2006: 6)

Hervorzuheben ist im Zusammenhang mit dem Universalitätsparadigma das Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot im Artikel 2 Absatz 1 der Konvention: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und

² Zu Entstehung und Hintergrund der KRK siehe Liebel/ Liesecke in Liebel 2007: 39 ff und Liebel 2009: 13 ff

³ Zurzeit gibt es neun Menschenrechtsabkommen. Der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (1966) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) bilden gemeinsam mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1945) (die als Erklärung nicht rechtsverbindlich ist, aber als Völkergewohnheitsrecht gilt) die universelle Charta der Menschenrechte. Hinzu kommen Konventionen, die sich bestimmter (als verwundbar geltenden) Gruppen oder Themen annehmen: die Anti-Rassismus-Konvention (1965), die Frauenrechtskonvention (1979), die Konvention gegen Folter (1984), die Kinderrechtskonvention (1989), die Wanderarbeiterkonvention (2003), die Konvention für Menschen mit Behinderungen (2006) und die Konvention gegen Verschwindenlassen (2006). (DIMR 2009)

gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“ (KRK 1989)

Im Anschluss daran formuliert die Konvention Schutz-, Versorgungs- und Partizipationsrechte von Kindern. Die Kinderrechtskonvention lässt dabei ebenso wie andere menschenrechtliche Verträge einen großen Interpretationsspielraum. Dieser scheint notwendig, um kulturspezifische und kontextgebundene Verständnisse zu ermöglichen, ohne die Universalität grundlegend in Frage zu stellen.⁴

2.1.2 Das Verständnis von `Kind` und `Kindheit` aus Sicht der neuen Kindheitswissenschaften

In der vorliegenden Arbeit bildet ein Verständnis von Rechten den Ausgangspunkt, welches Rechte nicht nur als Normen in einem abstrakten Sinn betrachtet, sondern sie stets in Verbindung mit historisch und kulturell variablen Bedürfnissen und mit den zu Grunde liegenden anthropologischen Grundannahmen über das Menschensein sieht. (Vgl. Shye 1989, Casas 2001 in Liebel 2007: 210) In diesem Sinne verlangt das Thematisieren von Kinderrechten nach einer Auseinandersetzung mit dem Verständnis von Kind und Kindheit. Im Folgenden werden die Ansätze der neuen Kindheitsforschung in Kürze dargestellt.⁵ Die neue Kindheitsforschung hebt hervor, dass der Blick auf Kinder und Kindheit(en) dem steten (gesellschaftlichen) Wandel unterliegt und Kindheit als ein ‚soziales Konstrukt‘ zu betrachten ist. Kindheit stellt aus dieser wissenschaftlichen Perspektive eine beständige Kategorie jeder Gesellschaft dar. (Vgl. Qvortrup in Hengst/ Zeiher 2005: 28) Jedes einzelne Kind mit seiner individuellen Kindheit gehört bis zum Übergang in die Erwachsenenheit der Kindheit als strukturelle Form an. (Vgl. ebd.: 29) Kindheit wird Qvortrup zufolge ebenso wie andere soziale Kategorien (z.B. Gender, Ethnizität, Klasse u.a.) von verschiedenen sozio-ökonomischen Parametern beeinflusst: Ökonomie, Politik, soziales Leben, Technologie, Kultur, Ideologie usw. (Vgl. ebd.: 28) Formen und Inhalte von Kindheit ändern sich demnach aufgrund sich wandelnder Parameter. (Vgl. ebd. 29)

⁴ Debatte zu Universalität und (Kultur-)Relativität siehe Bielefeldt 1998, Gosepath/ Lohmann 1998, Duscha in Jenichen et al. 2001, Hinkmann 2002; Kinderrechte betreffend: Recknagel in Liebel 2007, Liebel 2009: 29 u.a.

⁵ In den letzten 20 Jahren haben sich sozialwissenschaftliche Ansätze entwickelt, die eine neue Sichtweise auf Kinder und Kindheit(en) hervorgebracht haben. Sie stellen eine Zäsur mit den bis zum Ende des 20. Jahrhunderts in den Kindheitswissenschaften dominierenden entwicklungspsychologischen Auffassungen dar. Diese (interdisziplinären) Ansätze werden als neue Kindheitswissenschaften zusammengefasst. Siehe vertiefend: Qvortrup 1994; Prout/Jenks/ James 1998; Hengst/ Zeiher 2005 u.a.

Im Kontext der neuen Kindheitswissenschaften entwickelte sich das neue Paradigma: Kinder sind nicht mehr nur schutzbedürftige sich entwickelnde Menschen, sondern ebenso Seiende mit Ansprüchen im Hier und Jetzt und soziale Akteure in der heutigen Gesellschaft. Kindern sind als „sozial differente“ BürgerInnen zu betrachten: „Kinder sollten als gleiche Bürger betrachtet werden mit dem Recht, der Gesellschaft als ‚verschieden gleiche‘ Mitglieder anzugehören.“ (Lister zit. nach Liebel 2007: 214) Auf diesem Verständnis basierend kann ein gleichberechtigtes Miteinander von Kindern und Erwachsenen stattfinden, ohne dass dabei die besondere Situation und speziellen Bedürfnisse von Kindern verneint werden müssen. (Vgl. Hungerland in Liebel 2007: 37)

2.1.3 Kritik am Kindheitsverständnis in der KRK

Auch wenn die sich wandelnden Vorstellungen von Kindheit Eingang in die KRK (insbesondere in Form der Partizipationsrechte) gefunden haben, lassen sich aus der Perspektive der neuen Kindheitsforschung einige Kritikpunkte an der KRK und der Bedarf an Weiterentwicklung formulieren.⁶ (Vgl. Liebel/ Liesecke in Liebel 2007: 47 ff) Zu kritisieren ist beispielsweise die in der Konvention dominierende entwicklungspsychologische Sichtweise kritisiert, da sie zumeist nicht das „well-being“ sondern vielmehr das „well-becoming“ in den Mittelpunkt der Betrachtungen rückt. (Vgl. Liebel 2007: 209; Olk/ Wintersberger in Wintersberger, Alanen, Olk, Qvortrup 2007: 64) Obwohl die KRK durch die Benennung eines subjektiven Rechtsstatus von Kindern die generationale Ordnung von Gesellschaft(en) in Frage stellt, geht sie nicht explizit auf die Diskriminierung von Kindern durch Erwachsene (Adultismus) ein. (Vgl. Olk et al. in Wintersberger et al. 2007: 64)

Letztendlich ist auch in die KRK ein Verständnis von Kindheit eingeflossen, welches Kindern eine fehlende Reife, nach freiem Willen Entscheidungen zu vollziehen und der Mangel an Kompetenz zur Selbststeuerung zuschreibt. Dies macht sich besonders in den Schutz- und Versorgungsrechten bemerkbar. Kinder werden hier vordergründig in ihrer eingeschränkten Autonomie und partiellen Abhängigkeit gesehen und gelten als abhängige Angehörige des Haushalts ihrer Eltern. (Vgl. Olk in Honig 2009 : 134-136) Basierend auf traditionell- liberalen Konzepten zur Staatsbürgerschaft in Philosophie und Sozialtheorie werden Kindern die vollen politischen und sozialen Bürgerrechte vorenthalten.⁷ (Vgl. ebd.:

⁶ Auch der Entstehungsprozess der Kinderrechte ging einher mit sich wandelnden Vorstellungen von Kindheit. (Vgl. Liebel 2007: 209) Die Partizipationsrechte der KRK sind im Wesentlichen auf die neuen kindheitswissenschaftlichen Ansätze zurückzuführen. (Vgl. Hungerland in Liebel 2007: 27)

⁷ Mehr zum Thema Bürgerschaft von Kindern und Ausschluss siehe Liebel 2007: 212 ff; Liebel 2009

134; Liebel 2007: 212ff) Die konkrete Umsetzung von Menschenrechten ist im nationalen Kontext zumeist an den Bürgerstatus geknüpft. „Today children form the last big population group, which is still excluded from full citizenship.“ (Olk et al. in Wintersberger et al. 2007: 62)

Betrachtet man Kinder als `verschieden Gleiche´ ist es nahe liegend, davon auszugehen, dass Menschenrechte, da sie allen Menschen qua Menschsein zugesprochen werden, selbstverständlich auch für Kinder gelten. „Wenn Menschenrechte JEDEM Menschen von Geburt an (oder davor) obliegen, dann sind sie individuell betrachtet zuvorderst Kinderrechte. Denn nur wenn von Grund auf, sprich von Geburt an der Anspruch gewährleistet wäre, würden Menschenrechte für ALLE gelten.“ (Bundesjugendwerk 2009)

In diesem Sinne sollen im Folgenden die Rechtsansprüche von Kindern auf Wohlfahrt, die sich aus menschenrechtlichen Dokumenten ableiten lassen, erörtert werden. Da es in der vorliegenden Arbeit um sozialpolitische Entwicklungen geht, wird an dieser Stelle auf die sozialen und insbesondere wohlfahrtsbezogenen Menschenrechte eingegangen.

2.2 Soziale Menschenrechte für Kinder: Das Recht auf angemessenen Lebensstandard und Schutz gegen Armut – subjektbezogene Dimension

2.2.1 Soziale Menschenrechte

Soziale Menschenrechte sind neben den bürgerlichen und politischen Freiheits- und Teilnahmerechten integraler Bestandteil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 (Art. 22-27). Verbindlicher als die AEMR ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR/ Sozialpakt).⁸ Der IPwskR aus dem Jahr 1966 benennt bspw. das Recht auf Existenzminimum bzw. angemessenen Lebensstandard, Nahrung, Kleidung, (physische und psychische) Gesundheit und angemessenen Wohnraum. Des Weiteren werden im IPwskR Ansprüche auf Arbeit bzw. eine gerechte Organisation von Erwerbsarbeit, auf Gewerkschaften, auf soziale Sicherheit im Falle von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung und Alter, auf (Zugang zu unentgeltlichen) Bildungsmöglichkeiten, auf den Schutz der Familie, auf Mutterschutz, auf

⁸ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen und somit nicht verbindlich und nicht einklagbar. (Vgl. Gosepath in Lohmann/ Gosepath 1999: 146) Zur historischen Entwicklung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte siehe Kreide 2008: 44

Teilnahme am kulturellen Leben und auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die aufgeführten Rechte realisiert werden können, formuliert.⁹ (Vgl. IPwskR 1966)

Zudem enthalten die verschiedenen Konventionen soziale Menschenrechte für die sie betreffenden Gruppen, so auch die Kinderrechtskonvention. In der KRK sind bürgerliche und politische mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten in Form von Schutz-, Versorgungs- und Partizipationsrechten vereint. (Vgl. Liebel/ Liesecke in Liebel 2007: 41)

Für den europäischen Kontext ist die Europäische Sozialcharta (ESC) von Bedeutung. Die ESC ist ein vom Europarat initiiertes und 1961 von einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossenes völkerrechtlich verbindliches Abkommen, das der Bevölkerung innerhalb der Unterzeichnerstaaten umfassende soziale Rechte garantiert. Die ESC trat am 26. Februar 1965 in Kraft. Im Jahr 1996 wurde eine revidierte Fassung ausgearbeitet, die im Jahr 1999 in Kraft trat und seither gültig ist. Die Sozialcharta bildet das sozial- und arbeitsrechtliche Gegenstück zur Europäischen Menschenrechtskonvention und schützt 19 grundlegende Rechte (z.B. das Recht der Arbeitnehmenden auf gerechte und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen, auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, auf Schutz der Mutterschaft, auf berufliche Ausbildung sowie auf soziale Sicherheit).

Im Folgenden wird in Kürze auf die in der KRK, im IPwskR und in der ESC formulierten wohlfahrtsbezogenen Rechte eingegangen.

2.2.2 Das Recht auf angemessenen Lebensstandard in der KRK und im IPwskR

KRK

Neben den Schutz- und Partizipationsrechten finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention Versorgungsrechte (provision) bzw. ‚soziale Kinderrechte‘ wie zum Beispiel das Recht auf Gesundheit (Art.24), auf angemessenen Lebensstandard/ Unterhalt (Art.27), auf Bildung (Art.28/29), auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art.31), auf Identität und Staatsangehörigkeit (Art.7) etc.

Für die vorliegende Arbeit, die ihren Fokus auf sozialstaatliche Leistungen setzt, ist besonders das **Recht auf angemessenen Lebensstandard** von Bedeutung. Der Artikel 27 Absatz 1 ist explizit auf die Wohlfahrt von Kindern zu beziehen. Er besagt: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.“ (KRK 1989)

⁹ Auch im Rechtsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) spielen soziale Rechte eine große Rolle. Die ILO formuliert bspw. internationale Arbeitsstandards, ArbeitnehmerInnen-Rechte, Kinderrechte u.a. (Vgl. Kreide 2008.: 46)

Auch wenn an dieser Stelle der entwicklungspsychologische Fokus deutlich wird, ist doch hervorzuheben, dass jedes Kind das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, unter welchen Bedingungen es auch immer leben mag, hat. (Vgl. Olk et al. in Wintersberger et al. 2007: 65) Absatz 2 hält fest: „Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.“ Hieraus geht hervor, dass die KRK die Hauptverantwortung für das materielle Wohlergehen bei den Eltern, und nicht dem Staat sieht. Dies wird allerdings durch den Absatz 3 des Artikels begrenzt. Dem Staat wird folgende Verantwortung übertragen: „Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.“ (KRK 1989) Regierungen müssen also Sorge tragen für die Fähigkeiten und Möglichkeiten von Eltern, ihren Kinder einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und sind direkt verantwortlich für das materielle Wohlergehen von Kindern, deren Eltern nicht in der Lage sind, jenes abzusichern. (Vgl. Olk/ Wintersberger in Wintersberger et al. 2007: 65) Die Wohlfahrt von Kindern obliegt im Gegensatz zu Bildung und sozialer Sicherheit (KRK Art.18, 27), die vornehmlich als Staatsaufgabe betrachtet werden, somit größtenteils den Eltern. Olk spricht in dem Zusammenhang von „Privatisierung der Verantwortung“. (in Honig 2009: 136) Wie Regierungen die Verantwortungsbereiche des Staates, und somit auch das Verhältnis zwischen Eltern und Staat, interpretieren und politisch umsetzen, unterliegt einem großen Ermessensspielraum. (Vgl. Olk et al. in Wintersberger et al. 2007: 67)

IPwskR

Auch im IPwskR ist das **Recht auf angemessenen Lebensstandard** ausformuliert und in Hinblick auf die Wohlfahrt besonders von Bedeutung. Artikel 11 Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.“ (IPwskR 1966)

Im Gegensatz zur KRK geht aus diesem Artikel des IPwskR deutlicher die Pflicht des Staates hervor, den angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten.

2.2.3 Das Recht auf Fürsorge und auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung in der Europäischen Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta formuliert soziale Rechte, auf den europäischen Kontext zugeschnitten. Hier finden sich beispielsweise das Recht auf soziale Sicherung, Sozialhilfe und Sozialdienste und das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung ausformuliert. (Vgl. Europarat 2007: 7)

Das Recht auf Fürsorge

Art.13: „Jedermann hat das Recht auf Fürsorge, wenn er keine ausreichende Mittel hat.

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1 sicherzustellen, daß jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit, verschaffen kann, ausreichende Unterstützung und im Fall der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert, gewährt werden;

2 sicherzustellen, daß Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;

3 dafür zu sorgen, daß jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann;

4 die unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Bestimmungen auf die rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien anzuwenden, und zwar auf der Grundlage der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem am 11. Dezember 1953 zu Paris unterzeichneten Europäischen Fürsorgeabkommen.“ (ESC 1996: 19)

Das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Art. 30: „Jedermann hat das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung.

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

a im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes Maßnahmen zu ergreifen, um für Personen, die in sozialer Ausgrenzung oder Armut leben oder Gefahr laufen, in eine solche Lage zu geraten, sowie für deren Familien den tatsächlichen Zugang insbesondere zur Beschäftigung, zu Wohnraum, zur Ausbildung, zum Unterricht, zur Kultur und zur Fürsorge zu fördern;

b diese Maßnahmen, falls erforderlich, im Hinblick auf ihre Anpassung zu überprüfen.“
(ESC 1996: 33)

Die Konkretisierung und das Anspruchsniveau sozialer Menschenrechte in der ESC sind bemerkenswert. (Zudem ist sie unmittelbar rechtsverbindlich für alle Vertragsstaaten.) Die beiden genannten Artikel gehen auf zwei wichtige hervorzuhebende Aspekte ein: Armut wird hier mit der Beeinträchtigung politischer und sozialer Rechte (Art.13 Abs.2) und mit sozialer Ausgrenzung (Art.30 Abs.1) in Verbindung gebracht. Der Schutz vor beidem ist in der ESC ausdrücklich als Recht jedes Menschen (mit der Beschränkung auf Staatsangehörige europäischer Staaten) ausgewiesen.

2.2.4 Menschenrechtliche Ansprüche von Kindern auf Wohlfahrt

Welche Ansprüche sich in welchem Umfang aus den sozialen Menschenrechten ergeben, ist umstritten.¹⁰ In Anlehnung an Pollmann lässt sich der Anspruch auf ein soziales Existenzminimum, für welches die Unterzeichnerstaaten zu sorgen haben, benennen: „Soziale Menschenrechte pochen auf die weltweite Erbringung elementarer Wohlfahrtsleistungen; auf die Garantie eines sozialen „Minimums“, das allen Menschen unterschiedslos qua Menschsein zusteht und das ihnen allen zu einem angemessenen Lebensstandard, zu einem Leben in Würde und Freiheit verhelfen soll.“ (ebd. 2007: 2)

Dabei sind der Staat und seine Institutionen in der Pflicht, genau diese Grundsicherung zu gewährleisten. Die sozialen Menschenrechte „sollen all jene legitimen staatlichen, aber auch überstaatlichen Fürsorgeleistungen benennen, die erbracht werden müssen, wenn Menschen es nicht vermögen, aus eigener Kraft ein wenigstens menschenwürdiges Leben zu führen. Anders gesagt: Alle Menschen haben ein Recht auf jene sozialen Leistungen, die zu einem wenigstens elementaren Ausgleich unverschuldeter sozialer Benachteiligungen beitragen.“
(Pollmann 2007: 2)

In Bezug auf die soziale Gruppe der Kinder geht aus kindheitswissenschaftlicher Sicht die Forderung nach vollständiger Anerkennung der politischen und sozialen Menschenrechte für Kinder, unter Berücksichtigung ihrer besonderen sozialen Lage, einher mit der Forderung

¹⁰ Mehr zur Machtfragen im Menschenrechtskontext im Kapitel 4.4.3

nach einem eigenständigen Recht von Kindern auf Wohlfahrt, welches einer privatisierten Verantwortung (der Eltern) entgegentritt. Die Wahrnehmung und Gewährleistung sozialer Staatsbürgerrechte von Kindern durch das wohlfahrtstaatliche Regime muss mit dem Ziel verbunden sein, das Leben und Wohlbefinden von Kindern in der Gegenwart zu verbessern. (Vgl. Kränzl-Nagl/ Mierendorff/ Olk in diess. 2003: 38) Als TrägerInnen subjektiver Rechte haben Kinder Anspruch auf die Verwirklichung sozialer Kinderrechte, die in der KRK Ausdruck finden. Die formulierten Versorgungsrechte bringen normative Anforderungen für die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt von Kindern mit sich und benennen grundlegende soziale und ökonomische Standards. (Vgl. Olk/ Wintersberger in Wintersberger et al. 2007: 64 ff) Die Autoren Olk und Wintersberger sprechen sich im Zusammenhang mit der Auflistung der Grundbedürfnisse in der KRK wie Nahrung, Kleidung, Wohnung für ein kontextspezifisches Verständnis aus.¹¹ (in Wintersberger et al. 2007: 65) Geht man davon aus, dass der „Esprit der KRK“ ein kontextspezifisches Verständnis von Menschen- bzw. Kinderrechten vorsieht, so müssen die aus Menschenrechtsabkommen hervor gehenden subjektiven Ansprüche im Kontext der sie umgebenden Gesamtgesellschaft (so auch in Bezug auf den Lebensstandard) betrachtet werden.

Die Bezugnahme auf Kinderrechte erleichtert in diesem Kontext zwar generell die Wahrnehmung und Umsetzung der Interessen von Kindern und ihre Anerkennung (Vgl. Hungerland in Liebel 2007: 37), in Hinblick auf das Recht von Kindern auf angemessenen Lebensstandard erweist sich, im Sinne der vollständigen Anerkennung sozialer Menschenrechte für Kinder und damit verbundenen Pflichtzuweisung an die Politik, eine Ausweitung des Blickwinkels auf die in anderen menschenrechtlichen Vertragswerken formulierten sozialen Menschenrechte als fruchtbar.¹²

¹¹ „This makes sense for those countries where almost 90 percent of children live, while for most European countries a literal interpretation of this wording would not fully correspond the spirit of the CRC.“ (Olk/ Wintersberger in Wintersberger et al. 2007: 65)

¹² Damit möchte ich keineswegs zur Ausblendung oder gar Diskreditierung von Kinderrechten beitragen, sondern vielmehr die Rechte von Kindern stärken, indem ich für die Übertragung des Umfangs und der Inhalte von Menschenrechten im Allgemeinen auf Kinder argumentiere. Dieser Ansatz als solcher ist eine Kritik an dem generellen Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. (Gäbe es die Machtunterschiede und Diskriminierungsstrukturen nicht, müssten Kinderrechte nicht in einer eigenen Konvention Ausdruck finden.) Da der Fokus der Arbeit auf gesamtgesellschaftlichen und strukturellen Problemen, die mit der neoliberalen Transformation des Sozialstaates einhergehen, liegt, erscheinen mir die sozialen Menschenrechte als geeignetes Instrument für die kritische Bewertung und die Pflichtzuweisung an die Politik.

2.3 Umsetzung der Menschenrechte

2.3.1 Status der Menschenrechte: Zwischen moralischem und juridischem Recht

„Menschenrechte gelten für jeden, aber nicht für jeden sind sie Wirklichkeit!“¹³

Der Status der Menschenrechte ist nicht in einem Satz zu bestimmen, denn es gibt unter PhilosophInnen, JuristInnen, PolitikerInnen u.a. sehr unterschiedlichen Auffassungen darüber. Aus moralphilosophischer Sicht sind Menschenrechte in erster Linie moralische Rechte, die Menschen aufgrund ihres Menschseins und ihrer Zugehörigkeit zur Menschengemeinschaft haben. (Vgl. Gosepath in Frank et al. 2001:19 ff) Moralischen Rechten wird eine universale, auf moralischen Rechtsgrund basierende, Gültigkeit zugesprochen.¹⁴ Sie gelten vor jeder positiven Rechtssetzung. Menschenrechte können so als moralische, „vorstaatliche“ Verpflichtungen aufgefasst werden, die jeder einzelne Mensch angehalten ist zu beachten.¹⁵ (Vgl. Gosepath in Gosepath/ Lohmann 1999: 152; Pollmann 2007: 1) Die Gültigkeit moralischer Rechte ist unabhängig von der faktischen Anerkennung und Befolgung. (Vgl. Gosepath in Frank et al. 2001: 20)

Die moralischen Rechte, die mit einem bestimmten Verständnis von demokratischer und rechtsstaatlicher Gesellschaft einhergehen, erlangen erst durch ihre Verankerung innerhalb rechtsstaatlicher Systeme und Institutionen eines Staates Einklagbarkeit und Schutz.¹⁶ Es müssen innerstaatliche Mechanismen entwickelt werden, die genau dies gewährleisten. Erst so werden Menschenrechte zu garantierten Grundrechten und einklagbaren Ansprüchen. (Vgl. Gosepath in Gosepath et al. 1999: 153)

¹³ Auf: <http://menschenrechtblog.wordpress.com/>, 15.01.2010

¹⁴ Der Anspruch auf Universalität der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den darauf folgenden internationalen Abkommen wird aus verschiedenen bspw. der kulturrelativen, postkolonialen, kommunitaristischen Perspektiven kritisiert. Die Fragestellung dabei ist: Gibt es eine universelle Moral? (Vgl. Hinkmann 2002:44 ff) KulturrelativistInnen betonen in ihrer Kritik am Universalitätskonzept, dass kulturellen Differenzen keine Rechnung getragen wird. Postkoloniale KritikerInnen heben hervor, dass bestimmte normative Definitionen aus hegemonialen Interessen festgesetzt werden, der Universalitätsanspruch also mit Ethno-/ Eurozentrismus bzw. Kulturimperialismus einhergeht. Die Inhalte und auch die Darstellung der Entstehungsgeschichte als europäische weisen eine klare colour- und genderblindness auf. (Vgl. Duscha in Frank et al. 2001: 65) Können Ideen weißer männlicher Philosophen eine universelle Moral darstellen? Aus kommunitaristischer Sicht werden die Abstraktheit und das Losgelöst-Sein der Menschenrechte aus dem vielfältigen sozialen Leben kritisiert. (Vgl. Shue in Gosepath/ Lohmann 1999: 358) Taylor kritisiert die Verrechtlichung, die zur Abnahme sozialer Verantwortungsübernahme führt. (Vgl. ebd.: 358) Der Kommunitarist Walzer betont die Parallelität von kulturspezifischen und kulturübergreifenden Momenten. (Vgl. ebd.: 349)

¹⁵ Neben der staatlichen Verantwortung nennt Gosepath auch die Verantwortung eines/ r jeden auf die Einhaltung der Menschenrechte zu achten. Ihm zufolge liegt den Menschenrechten auch eine Pflicht zu Grunde, anderen in Not bspw. bei Rechtsverletzungen durch den Staat zu helfen. (in Frank et al. 2001:22) Dabei versteht er diese Hilfe nicht als Gnadenakt, sondern vielmehr als „Geschuldetes“. (in Frank et al. 2001: 16)

¹⁶ Siehe mehr zu der Verbindung von Menschenrechten und Demokratie/ Rechtsstaatlichkeit in Gosepath et al.1999: 233ff

Die Menschenrechte haben zum Teil Eingang in die Verfassungen einzelner Staaten gefunden und somit den Status positiver, legaler Rechten erlangt. (Vgl. Gosepath in Frank et al. 2001:19) Ihr Schutz kann so qua staatlicher Sanktionsgewalt durchgesetzt werden. Aufgrund der historischen Verknüpfung des Rechtsstaates mit dem Nationalstaat haben die als positive Rechte einklagbaren Ansprüche nur innerhalb einer bestimmten Rechtsgemeinschaft, einem Staat, Geltung. In diesem Sinne sind die Adressaten von Menschenrechten nicht einzelne Privatpersonen, sondern vielmehr die politisch- staatlichen Gemeinschaften, „deren öffentliche Ordnung die in den Menschenrechten festgeschriebenen Ansprüche zu respektieren“ haben. (Pollmann 2007: 2) Das übergeordnete Recht eines Menschen ist also, Mitglied einer solchen Gemeinschaft zu sein. (Vgl. ebd.: 2)

Es ist allerdings umstritten, ob Menschenrechte überhaupt der Juridifizierung bedürfen oder ob sie als moralische Rechte hinreichend bestimmt sind. (Vgl. Kreide 2008: 22) Zur Implementierung scheinen jedoch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Menschenrechtskonventionen notwendig, um völkerrechtliche Verbindlichkeiten zu schaffen und effektive Kontroll- und Erzwingungsmechanismen zu entwickeln. Ohne diese würde laut Kreide Menschenrechtspolitik Symbolpolitik bleiben. (Vgl. ebd. 2008: 22)

Ein weiter gefasstes, die Zivilgesellschaft einschließendes, Verständnis haben dahingegen die AutorInnen Liebel und Liesicke, die sich insbesondere auf Kinderrechte beziehen. (in Liebel 2007: 39 ff) Sie vertreten die Ansicht, „dass es sich bei der Entstehung von der Kinderrechte – wie bei Menschen- und anderen Rechten überhaupt – um soziale Prozesse handelt, die keineswegs nur in die Zuständigkeit von Staaten und ihrer Repräsentanten fallen, und dass Rechte auch dann Geltung beanspruchen können, wenn sie nicht in (zwischen-) staatlichen Abkommen und Gesetzen kodifiziert sind.“ (ebd.: 50)

Eine ähnliche Auffassung vertritt der Philosoph Gosepath. (in Gosepath et al. 1999: 155) Ihm zufolge bilden Menschenrechte einen normativen Rahmen, der den Spielraum für legitime demokratische Entscheidungsmöglichkeiten markiert. Die Interpretation und Konkretisierung der Menschenrechte obliegt demokratischen Prozessen. (Vgl. ebd.: 155)

2.3.2 (Para-) Staatliche Verpflichtungen zur Umsetzung der Menschenrechte

Die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und ratifizierten Menschenrechtsdokumente wie der Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und auch die Kinderrechtskonvention beinhalten die Selbstverpflichtung der

Unterzeichnerstaaten zur Umsetzung der jeweiligen Rechte.¹⁷ So lautet beispielsweise der Artikel 2 Absatz 1 des Sozialpaktes: „Alle Unterzeichnerstaaten verpflichten sich vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen“. (IPwskR 1966) Durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des IPwskR und der KRK verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten vor der internationalen Staatengemeinschaft, die in formulierten Rechte in positive Rechte „umzuwandeln“, d.h. die sozialen Menschenrechte und Kinderrechte zu achten, zu schützen und Strukturen auszubauen, die ihre Gewährleistung absichern.¹⁸

Es lassen sich für Menschenrechte im Allgemeinen drei Kategorien von staatlichen Verpflichtungen benennen: die Achtungspflichten (Duty to respect), die Schutzverpflichtungen (Duty to protect) und die Gewährleistungspflichten (Duty to fulfil). (Vgl. OHCHR 2009) Die Achtungspflichten für Kinderrechte und soziale Menschenrechte zielen wie bei den bürgerlich-politischen Menschenrechten auf den Schutz „negativer Freiheiten“ also vor (gesundheitsschädigenden, benachteiligenden, diskriminierenden etc.) Eingriffen des Staates ab. (Vgl. Krennerich 2006: 61) Die Schutzpflichten spielen eine wichtige Rolle, wenn nicht-staatliche, private AkteurInnen Menschenrechtsverletzungen verursachen. In diesen Fällen ist der Staat in der Pflicht, jede Person vor Eingriffen durch Dritte mittels nationaler Gesetzgebung u.a. zu schützen. (Vgl. Krennerich 2006: 61) Zudem hat der Staat auch Gewährleistungspflichten, die ihn dazu anhalten, die Ausübung der individuellen Rechte überhaupt erst einmal zu ermöglichen. Hierzu muss der Staat positive Leistungen erbringen, um die rechtlichen, institutionellen, verfahrensmäßigen, materiellen Voraussetzungen zu schaffen.¹⁹ (Vgl. ebd.: 64)

¹⁷ Die KRK wurde von der deutschen Bundesregierung im 1990 unterzeichnet und 1992 ratifiziert. (Die KRK wurde von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen mit Ausnahme der USA und Somalias ratifiziert.) Den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnete die Bundesregierung im Jahr 1968. 1977 ratifizierten ihn Bundestag und Bundesrat. (Den IPwskR haben von 186 Staaten 149.)

¹⁸ Die Begleitung und Kontrolle der progressiven Umsetzung der KRK und des IPwskR erfolgt in Bezug auf die Kinderrechte durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und in Bezug auf die WSK-Rechte durch den UN-Sozialpaktausschuss (CESR). Die Ausschüsse prüfen die Staatenberichte, welche alle fünf Jahre von den Vertragsstaaten eingereicht werden sollen, und sprechen Empfehlungen aus.

¹⁹ Die Benennung der verschiedenen Verpflichtungsebenen zeigt, dass die Rolle des Staates bei der Verwirklichung von Menschenrechten eine von Ambivalenz geprägte ist. Zum einen kann nur durch die einzelnen Staaten die „Umwandlung“ der moralischen in positive Rechte geschehen, indem die Staaten die Menschenrechte in ihre Verfassungen als Grundrechte aufnehmen. Gleichzeitig kann allerdings gerade auch ein Staat als potentieller Verletzer von Menschenrechten auftreten. Aktuelle Beispiele sind die Residenzpflicht und Abschiebehaft für AsylbewerberInnen in Deutschland; die Folter der Gefangenen in den US-amerikanischen Gefängnissen Guatánamo, Abu Ghraib; Zensur und somit Beschneidung der Meinungsfreiheit in zahlreichen Ländern der Welt (bspw. in Deutschland zur Leichtathletik-WM 2009).

Da die menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht unmittelbar innerstaatlich gelten, müssen sie im Sinne der Verträge Eingang in das nationale Recht finden. (Vgl. Gosepath in Gosepath et al. 1999: 147)

Die Europäische Sozialcharta des Europarates vom 18.10.1961 (revidiert 1996) hingegen ist für die Mitgliedsländer des Europarates bereits positives Recht²⁰: „Einzelne Bürger können, wenn sie auf dem innerstaatlichen Rechtsweg eine Sicherstellung ihrer durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta garantierten Rechte nicht erlangt haben, sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte, das Ministerkomitee des Europarates und den Europäischen Gerichtshof als die berufenen Organe wenden, die dann wirksam werden können.“ (ESC 1961)

2.3.3 Soziale Menschenrechte im deutschen Recht

Im deutschen Kontext haben soziale Kinder- und Menschenrechte bisher kaum in das Grundgesetz Eingang gefunden.²¹ Der Schutz des „soziokulturellen Existenzminimums“ basiert rechtlich gesehen auf dem verfassungsrechtlichen Institut der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).²² (Vgl. Hinrichs in Huster et al. 2008: 195) Festzuhalten ist dabei, dass genau jenes Sozialstaatsprinzip so offen und ohne Spezifizierungen formuliert wurde, dass es sehr variablen Auslegungen und letztendlich politischen Praktiken unterliegen kann. (Vgl. Kreide 2008: 48)

Die Umsetzung der Rechte ist allerdings nicht nur eine Frage der Gesetzgebung, sondern auch der politischen Kultur, die die Wahrnehmung und Verwirklichung von Menschenrechten maßgeblich mitbestimmt. (Vgl. Liebel/ Liesecke 2008: 46) Das zuvor skizzierte Verständnis von subjektbezogenen (sozialen) Menschenrechten für Kinder wird in der vorliegenden Arbeit verknüpft mit größeren politischen Visionen. Wie sieht eine Gesellschaft aus, die die individuellen sozialen Menschenrechte wahr- und ernst nimmt?

²⁰ Von der Bundesregierung wurde die ESC 1961 unterzeichnet und 1965 ratifiziert. Die revidierte Fassung wurde 2007 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die ESC wurde bisher von 24 Staaten ratifiziert. Die Einhaltung der ESC wird durch die Vertragsstaaten überwacht. Dazu besteht ein internationales Rechtsschutzsystem, welches auf Staatenberichten über die Umsetzung der Charta basiert. Die Regierungen der Vertragsstaaten müssen dem Europarat ihre Staatenberichte alle zwei Jahre einreichen. Diese werden vom europäischen Ausschuss für soziale Rechte sowie vom Regierungsausschuss geprüft und mit Empfehlungen versehen. Das Ministerkomitee als Entscheidungsorgan des Europarates kann daraufhin notwendige Empfehlungen an die betroffenen Regierungen richten.

²¹ Das Recht auf Mutterschutz ist das einzige individuelle Recht im Grundgesetz der BRD. (Vgl. Kreide 2008:47)

²² Der Sozialstaat steht in Europa in enger Verbindung zum Rechtsstaat. (Vgl. Eppler 2005.: 87)

2.4 Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit - gesellschaftsbezogene Dimension

„Menschenrechte haben es im Unterschied zur Moral nicht ausschließlich mit der moralischen Bewertung von und Anleitung zu freiwilligen individuellen Handlungen zu tun [...] Vielmehr gehören Menschenrechte in den Kontext einer spezifischen politischen Gerechtigkeitstheorie, die die Grundordnung von Gesellschaften, das heißt deren wesentlichen Institutionen, vor allem deren grundrechtliche Verfassung, und die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse thematisieren.“ (Gosepath in Lohmann et al. 1999: 153)

2.4.1 Menschenrechtliches Gleichheitspostulat und soziale Gerechtigkeit²³

Das fundamentale menschenrechtliche Gleichheitspostulat ist Ausdruck der Auffassung, dass alle Menschen von Geburt an prinzipiell gleichberechtigt und somit Diskriminierungen, willkürliche Benachteiligungen, Ungleichhandlungen verboten sind. (Vgl. Hoffmann 2006: 85) Laut Gosepath geht das fundamentale egalitäre Prinzip gleicher Achtung und gleicher Würde aller Menschen mit der Vorstellung einer sozial gerechten Welt einher. (Vgl. ebd. 1999: 157) Der Autor sieht in dem menschenrechtlichen Gleichheitspostulat zum einen eine starke Rechtfertigung von individuellen Rechtsansprüchen auf soziale Leistungen. (Vgl. Gosepath in Gosepath/ Lohmann 1999: 157) Zum anderen ergibt sich aus der Moral der gleichen Achtung das Gleichverteilungsprinzip. (Vgl. ebd.: 173) „Gemäß einer [Auslassung K.K.] Gleichverteilungsauffassung muß das Prinzip gleicher Achtung als eine Forderung der politischen Gerechtigkeit nach Berücksichtigung des gleichen Anspruchs eines jeden auf einen gerechten Anteil bei der Verteilung aller Güter aufgefasst werden.“ (ebd. 1999: 157) Gosepath bezieht sich in seinen Ausführungen zur Gleichverteilung vornehmlich auf die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls (1975). (in Gosepath et al. 1999: 147ff) Anzumerken ist, dass die Einbettung in eine der zahlreichen Gerechtigkeitstheorien nur einen von vielen möglichen Wegen darstellt.

2.4.2 Gerechtigkeitstheorie nach John Rawls

Rawls ist einer der bedeutendsten VertreterInnen des egalitären, „sozialen“ bzw. „sozialstaatlichen“ Liberalismus in der politischen Philosophie. (Vgl. Höffe in Höffe 1998:

²³ Mit dem Verhältnis von Gleichheit und Gerechtigkeit befassen sich TheoretikerInnen der politischen Philosophie und Ethik seit Jahrhunderten. (Vgl. Hoffmann 2006: 83) Beide Begriffe haben ein großes politisches Gewicht und sind deshalb stark umkämpft. Die Vielfalt und der Umfang der verschiedenen philosophischen, politikwissenschaftlichen, politischen Ansätze zu dem Zusammenhang von Gleichheit und Gerechtigkeit können an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden.

10) Er hat mit seinem Werk „Theorie der Gerechtigkeit“ aus dem Jahr 1975 einen herausragenden Beitrag zur politischen Ethik des 20. Jahrhunderts beigetragen. (Vgl. ebd.: 3) Mit seinem Prinzip der „Gerechtigkeit als Fairneß“ leitete er einen Paradigmenwechsel in der politischen Ethik ein und widersetzte sich dem bis dahin dominierendem Utilitarismus.²⁴ (Vgl. ebd.: 5) Seine Theorie zeichnet sich durch die Interdisziplinarität von Ethik und Wirtschaftswissenschaften aus und schafft es, die seit dem 19. Jahrhundert vorherrschende Kluft zwischen liberalen und sozialistischen bzw. marxistischen Denkschulen zu überbrücken. (Vgl. ebd.: 6) Die Gerechtigkeitstheorie von Rawls bietet so auch die Möglichkeit, die liberale (auf das Individuum bezogene) Menschenrechtstradition mit Vorstellungen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu verknüpfen und auf die Anforderungen an den Staat, die aus Menschenrechten erwachsen, einzugehen.²⁵

Bei Rawls' Theorie steht die Verteilung grundlegender Güter und Werte, nach Rawls „gesellschaftlicher Güter“, im Vordergrund. (Vgl. Koller in Höffe 1998: 45) Die BürgerInnen sollen gleiche Rechte, Freiheiten und gleiche Chancen beim Zugang zu öffentlichen Ämtern in einer gerechten, demokratischen Gesellschaft haben. (Vgl. Kreide 2008: 67) Ebenso zählen wirtschaftliche Aussichten und soziale Grundlagen der Selbstachtung zu den gesellschaftlichen Gütern. (Vgl. Koller in Höffe 1998: 45) In seiner Forderung nach einer gerechten Gesellschaft bezieht sich Rawls auf die Grundstruktur der Gesellschaft. (Vgl. ebd.: 45) „Darunter versteht er die grundlegenden rechtlichen Institutionen, wirtschaftlichen Bedingungen und sozialen Verhältnisse, welche die allgemeinen Rechte und Pflichten, die sozialen Chancen und die ökonomischen Aussichten der Gesellschaftsmitglieder bestimmen oder maßgeblich beeinflussen.“ (Koller in Höffe 1998: 45)

Rawls' Gerechtigkeitstheorie fußt auf zwei Prinzipien, dem Gleichheitsprinzip und dem Differenzprinzip. Für das erste Prinzip bildet ein Urzustand, in welchem die zu verteilenden Güter eine konstante Größe sind, den Ausgangspunkt für Rawls' Überlegungen. In einem solchen Urzustand würden alle Personen unter sich die Güter gleich, nach dem Grundsatz der uneingeschränkten Gleichheit, verteilen. (Vgl. Koller in Höffe 1998: 48) Das zweite

²⁴ Rawls' philosophisches Vorbild ist dabei Kant. (Vgl. Höffe in ebd. 1998: 5) Bedauernd ist, dass Rawls die Philosophie für Prinzipien und Strukturmuster, nicht jedoch für praktische Anwendungsaufgaben als zuständig erachtet. (Vgl. ebd.: 5) Die Verknüpfung zwischen Gerechtigkeitstheorie und angewandter Gerechtigkeit versuche ich in der vorliegenden Arbeit zu erarbeiten.

²⁵ Dieser Punkt ist ausschlaggebend dafür, dass ich mich in der vorliegenden Arbeit auf den gerechtigkeitstheoretischen Ansatz von Rawls beziehe. Damit grenze ich mich zunächst von den Theorien zu Gerechtigkeit von Amartya Sen und Martha Nussbaum, die die Fähigkeiten der Individuen in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen, ab, aber auch von den kommunitaristischen Ansätzen von Michael Walzer und John Roemer, die sich mit den Chancen auf Wohlergehen beschäftigen. (Vgl. Kreide 2008: 63 ff; Vgl. Hoffmann 2006: 20 ff)

Prinzip geht aus der Annahme hervor, dass der Umfang der Güter (z.B. durch effiziente Wertschöpfung²⁶) variabel ist und es zur Ungleichverteilung kommen kann. (ebd.: 48) Diese ist für Rawls nur akzeptabel, wenn sie für alle Gesellschaftsmitglieder von Vorteil ist. Beide Grundsätze ergeben zusammen eine allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung: „Alle sozialen Werte – Freiheit, Chancen, Einkommen, Vermögen und soziale Grundlagen der Selbstachtung – sind gleichmäßig zu verteilen, soweit eine ungleiche Verteilung nicht jedermann zum Vorteil gereicht. Ungerechtigkeit besteht demnach in Ungleichheiten, die nicht jedermann Nutzen bringen.“ (Rawls 1975: 83)

Dabei bezieht sich das Gleichheitsprinzip auf die politische und Rechtsordnung der Gesellschaft und das Differenzprinzip auf die Wirtschaftsordnung. In seinem ersten Grundsatz fordert Rawls gleiche Rechte und Freiheiten bzw. deren Gleichverteilung unter den BürgerInnen. (Vgl. Kreide 2008: 66) Das Differenzprinzip regelt die Verteilung von Einkommen, Besitz, vom Zugang zu bestimmten Berufen und Ämtern und legt fest, „dass soziale und ökonomische Ungleichheiten nur dann zulässig sind, wenn sie noch einen größtmöglichen Vorteil für die am wenigsten Begünstigten bieten.“ (Kreide 2008: 66)

In diesem Sinne ergänzt Rawls „den politischen und ökonomischen Liberalismus um ein kräftiges Stück Sozialstaatlichkeit“ (Höffe in ebd. 1998: 6): „Wer von der Natur begünstigt ist, sei es, wer es wolle, der darf sich der Früchte nur so weit erfreuen, wie das auch die Lage der Benachteiligten verbessert. Die von der Natur Bevorzugten dürfen keine Vorteile haben, bloß weil sie begabter sind, sondern nur zur Deckung der Kosten ihrer Ausbildung und zu solcher Verwendung ihrer Gaben, dass auch den weniger Begünstigten geholfen wird. Niemand hat seine besseren natürlichen Fähigkeiten oder einen besseren Startplatz in der Gesellschaft verdient.“ (Rawls 1975: 122) Mit diesem Argument tritt Rawls für einen Sozialstaat ein, in dem eine Korrektur der Verteilung zugunsten weniger Begünstigter angedacht ist.²⁷ In der Tradition des liberalen Gleichheitsbegriffs von Rawls ist laut Pauer-Studer die distributive Gerechtigkeit ein Mittel zur Herstellung von Freiheit und Sicherung

²⁶ An dieser Stelle wird deutlich, dass Rawls' Theorie in das bestehende kapitalistische Wirtschaftssystem eingebettet ist. Die Wertschöpfungs- und Wachstumstheorie sind konstitutive Merkmale des liberalen Kapitalismus.

²⁷ Kritik an Rawls' Theorie: Ein Kritikpunkt ist, dass Rawls in seiner Gerechtigkeitstheorie zu sehr die Bedeutung von Ressourcen bzw. Gütern als Mittel zur Chancengleichheit betont. (Vgl. Kreide 2008: 66 ff) Kreide kritisiert, in Anlehnung an Amartya Sen, den „Warenfetischismus“ von Rawls, da er übersehe, dass die Fähigkeiten, bestimmte Güter zu benutzen durchaus unterschiedlich sein können. (2008: 83) Sie führt soziale Gruppen wie Kinder, Alte, Behinderte und Frauen an, welche ihrer Meinung nach mehr oder andere Güter zur Erreichung des gleichen Lebensstandards benötigen. (2008: 83) Des Weiteren lassen sich Rawls' individualistische Grundannahmen und Gesellschaftsauffassung kritisieren, denn als Güter kommen bei Rawls lediglich teilbare Güter, nicht jedoch Grundgüter, die etwa einen kollektiven Charakter haben (wie z.B. solidarische soziale Beziehungen), in Betracht. (Vgl. Koller in Höffe 1998: 47) Außerdem wird in Frage gestellt, ob es überhaupt eine allgemein akzeptablen Liste von Gütern überhaupt geben kann-

der privaten Autonomie: "Ohne Chancengleichheit verfügen Menschen nicht über die Freiheit, ein selbst gewähltes Leben zu führen, weil ihnen die Optionen durch moralisch irrelevante Faktoren wie Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit und sexuelle Orientierung verbaut sein können".²⁸ (zit. nach Lettow 2002)

2.4.3 Soziale Gerechtigkeit für Kinder

Die Mehrzahl der Theorien der sozialen Gerechtigkeit sagen wenig über die soziale Gruppe der Kinder aus. (Vgl. Bojer in Olk in Honig 2009: 149) Geht man der Frage nach, welche Theorie der Gerechtigkeit auf Kinder zu beziehen ist, lässt sich mit Hilde Bojer folgender Ansatz begründen: Auch wenn John Rawls das Problem der Gerechtigkeit für Kinder nicht explizit thematisiert hat, stellt seine Theorie der sozialen Gerechtigkeit die einzige Theorie dar, die in der Lage ist, Kinder als voll anerkannte menschliche Wesen und als unabhängige Subjekte der Gerechtigkeit zu behandeln. (Vgl. Olk in Honig 2009: 149)²⁹

Allerdings bezieht sich Bojer in ihrem Ansatz auf den Lebensverlauf und somit auch größtenteils auf die Zukunft der Kinder. (Vgl. Olk in Honig 2009: 149) Die Bedingungen der Kindheit werden in Hinblick auf die späteren Lebenschancen als Erwachsene analysiert. Im Gegensatz dazu bezieht sich Olk auf die Gegenwart von Kindheit und argumentiert für „eine gute Kindheit als Wert in sich selbst“. (ebd. in Honig 2009: 150) Er zieht folgende Schlüsse: „Unter den Bedingungen sozialer Ungleichheit sei die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Kindheit unter schlechten materiellen Bedingungen durchlaufen werden muss. ... Es sei daher angebracht, die Chancengleichheit bereits in der Phase der Kindheit durch die Bereitstellung primärer Güter zu verbessern.“ (Olk in Honig 2009: 149-150)

Im Sinne der neuen Kindheitswissenschaften und in Anlehnung an die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls lassen sich folgende Aspekte von sozialer Gerechtigkeit für Kinder entwickeln: Politische Entscheidungen sollten grundsätzlich im Sinne aller und nicht zum

²⁸ Zu Intersektionalität (Verflechtungszusammenhänge verschiedener Diskriminierungsformen) siehe Lutz/Wenning (2001)

²⁹ Im Gegensatz dazu sehen Kreide und Hoffmann in Bezug auf Kinder die Gerechtigkeitstheorie von Martha Nussbaum als geeignet an. „An Kindern wird das besonders klar: Sie verfügen womöglich noch nicht über die Kapazitäten, die Ressourcen, die ihnen zugeteilt wurden, in vollem Umfang nutzen zu können. Aber auch Ältere, Behinderte und chronisch Kranke können sich häufig nicht selbst versorgen, selbst dann nicht, wenn sie die erforderlichen Ressourcen besitzen.“ (Vgl. Kreide 2007: 60ff) Greift Kreides Ansatz zur sozialen Autonomie besser für Menschen, die nicht über die individuellen Kapazitäten verfügen, ihre Rechte auszuüben? (Vgl. ebd.: 61) Hoffmann erweitert Nussbaums „Fähigkeiten-Liste“ um für Kinder relevante Aspekte. Für Hoffmann ist dabei das Ziel die Herstellung von Chancengleichheit. (ebd. 2006: 113ff) Meiner Ansicht nach versucht die Fähigkeiten-Liste von Nussbaum, allgemein gültige individuelle Bedürfnisse zu bestimmen. Sie ist stark normativ ausgerichtet und kontextspezifisch („westlich“)! „Eine Leerstelle sind [...] auch in dieser Konzeption wie in allen vorangehenden die gesellschaftlichen, praktisch-tätigen Individuen, die ihre Bedürfnisse selbst artikulieren. Es handelt sich um Konzeptionen von "oben", die auf unterschiedliche Art und Weise festlegen, was Menschen zusteht und was nicht.“ (Lettow 2006) Siehe weiterführend hierzu: Nussbaum in Pauer-Suder (1999); Sen (2000)

Vorteil bestimmter Bevölkerungsgruppen geschehen. Sollten Ungleichheiten von Nöten sein, dann müssen diese die Begünstigung der sozial benachteiligten Kinder beinhalten. Einer Ungleichheit, die den ohnehin Begünstigten Vorteile einräumt, ist entgegenzuwirken. Anzustreben ist eine Gleichverteilung grundlegender Güter wie Bildung, Gesundheit, soziale Beziehungen u.a. Die Chancen von Kindern auf Wohlbefinden in der Gegenwart und Zukunft dürfen nicht von der sozialen Zugehörigkeit (soziale Klasse der Eltern) abhängig sein. Kindheit sollte vom Leistungsprinzip und von utilitaristischer Verwertungslogik abgekoppelt sein.

2.5 Fazit: Der Staat in der Verantwortung

Im voran stehenden Kapitel wurde erörtert, zum einen welche menschenrechtliche Ansprüche Kinder auf soziale Wohlfahrt haben, zum anderen wie diese Menschenrechtsansprüche sich in eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit einbetten lassen. Es wurde so das Grundverständnis der vorliegenden Arbeit erarbeitet, welches in der Verknüpfung individueller sozialer Rechte mit einer allgemeinen Theorie sozialer Gerechtigkeit liegt. Aus der Perspektive der neuen Kindheitswissenschaften wurde erläutert, dass Kinder ein eigenständiges Recht auf Wohlfahrt haben sollten, für dessen Verwirklichung sich vornehmlich der Staat in der Verantwortung fühlen sollte. Durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der genannten verbindlichen menschenrechtlichen Dokumente und durch die Verankerung der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz ist der deutsche Staat in der Verantwortung, ALLEN ein Leben in Würde und Kindern im Speziellen eine gute Kindheit und Wohlbefinden in der Gegenwart zu ermöglichen. Der deutsche Staat hat demnach die Verpflichtung, das Recht eines jeden Menschen, jeden Kindes im Speziellen, auf angemessenen Lebensstandard und auf den Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung umzusetzen.

Seit seiner Entstehung sollte der Sozialstaat zur Bekämpfung von Armut und Herstellung sozialer Gerechtigkeit beitragen. Der fürsorgende Sozialstaat hatte stets zum Ziel, die Menschen gegen die Wechselfälle des Lebens abzusichern. Nun erlebt der deutsche Sozialstaat zurzeit einen großen Wandel – von einem zuvor aktiven, fürsorgenden zu einem „aktivierenden Sozialstaat“. Es stellen sich folgende Fragen: Vor welchem Hintergrund geschieht der sozialstaatliche Wandel? Inwiefern verändern sich Zielstellungen, Staatsverständnis und Rechtsansprüche des/ der Einzelnen durch den neoliberalen Umbau des Sozialstaates? Wie wird die sozialstaatliche Verantwortung von der Politik nun ausgefüllt?

3. Die neoliberale Transformation des Sozialstaates

3.1 Neoliberalismus

Die den sozialstaatlichen Veränderungsprozessen zu Grunde liegende Ideologie des Neoliberalismus ist zugleich Wirtschaftstheorie, Sozialphilosophie und politisches Projekt. „Der Neoliberalismus ist als eine ideologische Weltanschauung zu verstehen, die stark auf ökonomischen Theorien beruht, sich aber nicht auf diese beschränkt.“ (Walpen³⁰)

Auf begrifflicher Ebene hat der „Neoliberalismus“ seinen Entstehungshintergrund in den sogenannten „westlichen“ Industrieländern im Kontext der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre. (Vgl. Butterwegge in Butterwegge, Lösch, Ptak 2007: 11ff) Neoliberalismus umfasst verschiedene Schulen (z.B. Chicago School, Ordoliberalismus u.a.) und Theorieansätze (z.B. Humankapitaltheorie, Monetarismus, Neue Institutionenökonomie, Public-choice-Ansatz). (Vgl. Walpen) Auch wenn es innerhalb der geistigen Strömung des Neoliberalismus viele unterschiedliche (länderspezifische) Erscheinungsformen und Praktiken, so sind grundlegende gemeinsame Prinzipien der Neoliberalen folgende: individuelle Freiheit, freies Unternehmertum, freier Markt, eine effektive Konkurrenzordnung, eine entsprechende gesetzliche und institutionelle Ordnung sowie eine Redefinition der Funktionen des Staates. (Vgl. ebd.)

Gerade in Hinblick auf das Staatsverständnis unterscheiden sich die verschiedenen neoliberalen Strömungen sehr stark voneinander. Für die einen ist der Staat ein Hindernis für den freien Markt („schlanker Staat“/ „Minimalstaat“ im klassischen Liberalismus³¹) für die anderen ein Instrument zur Marktförderung (Ordoliberalismus): „Die neoliberalen Positionen reichen in dieser entscheidenden Frage von staatsfeindlichen Haltungen (in diesem Fall sind die Funktionen des Staates derart redefiniert, dass sie sich erübrigen) bis zu weitreichenden Staatsinterventionen (immer im Sinne der Absicherung des Marktes und dessen "optimalen" Funktionierens).“ (Walpen)

Die neoliberale Lehre sieht den Markt als entscheidenden Regulierungsmechanismus jeglicher gesellschaftlicher Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse. Das neoliberale Leitbild der Gesellschaft sieht die größtmögliche Eindämmung des Interventionsstaats, die Begrenzung der Demokratie und die Diskreditierung der sozialen Gerechtigkeit durch die Ausbreitung einer sich selbst regulierenden Weltökonomie vor. (Vgl. Ptak in Butterwegge et al. 2007: 66

³⁰ ohne Jahresangabe

³¹ Dieses Konzept hat der Neoliberale Robert Nozick bereits in den 1970er Jahren entworfen. Ein „schlanker Staat“ gewährleistet den BürgerInnen (Rechts-) Sicherheit und Schutz vor Dieben und Gewalttätern und begegnet den Bedürfnissen und dem Leiden anderer mit Gleichgültigkeit. (Vgl. Butterwegge et al. 2008: 178)

ff) Demokratie muss im Dienste des Marktes stehen. Ist dies nicht gegeben, treten die autoritären Züge des Neoliberalismus deutlich hervor.³² (Vgl. Walpen)

Das neoliberale Menschenbild ist an das Herrschaftskonzept Freiheit geknüpft.³³ „Innerhalb des eisernen Käfigs Freiheit stehen den Subjekten alle Handlungsfreiheiten offen, nur die nicht, diesen Käfig zu zerstören. [...] Glück und Unglück, Erfolg wie Misserfolg sind vorwiegend Sache der Subjekte und mit weniger staatlichen Absicherungen verbunden als im Fordismus.“ (Walpen)

Die Logik des neoliberalen Projekts hat eine enorme politische und gesellschaftliche Wirkungsmächtigkeit und bestimmt wie keine andere Weltanschauung die Tagespolitik, die Medien, das Bewusstsein der Menschen etc. (Vgl. Butterwegge in Butterwegge et al. 2007: 11ff) Jeder Lebensbereich wird vom Neoliberalismus, und somit von den Regeln der ökonomischen Knappheits- und Verwertungslogik, durchdrungen. „Die individuelle Rationalität marktwirtschaftlichen Handelns wird auf menschliches Handeln schlechthin ausgedehnt, auf Bildungsentscheidungen ebenso wie auf militärische Alternativen, auf Opportunitätserwägungen bei der Eheschließung ebenso wie auf Entscheidungen über das Kinderkriegen.“ (Altvater 2009: 47)

Durch die Privatisierung unterliegt auch die Organisation zuvor öffentlicher Sektoren der privaten Gewinnmaximierung. Die betriebswirtschaftliche Logik beherrscht Kindergärten, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Altenheimen, kommunalen Wohnungsbestände u.a. (Vgl. Altvater 2009: 47) Der Kapitalismuskritiker Altvater führt in diesem Zusammenhang auch den Begriff des „Imperialismus der Ökonomie“ von Kenneth Boulding an und verweist auf die Parallelität der nur scheinbar konträren Entwicklungen wie der Entbettung der Ökonomie aus der Gesellschaft auf der einen Seite und der Durchökonomisierung von Gesellschaft auf der anderen Seite. (Vgl. ebd. 2009: 47)

Das vorherrschende neoliberale Denken ist dabei keineswegs an bestimmte Parteien (wie etwa CDU, FDP) gebunden. Seit den 1990er Jahren hat der Neoliberalismus eine Vulgarisierung erfahren und ist laut Butterwegge auch bei AnhängerInnen von Gewerkschaften, Kirche, Wohlfahrtsverbänden und anderen sozialen Organisationen zu finden.³⁴ (in Butterwegge et al. 2007: 11-12) Politischen Entscheidungen liegen stets Kosten-Nutzen-Kalkulationen zu

³² Ein Beispiel dafür ist die Diktatur von Pinochet in Chile, unter welcher der Neoliberalismus erstmals integral durchgesetzt wurde. (Vgl. Walpen)

³³ Der Zwang zur Freiheit äußert sich praktisch „in den Anforderungen an die Gestaltung der eigenen Biographie, dem ständigen Zwang, zu wählen und der Selbstzuschreibung von Erfolg und Misserfolg, von Gelingen und Scheitern.“ (Beisenherz 2002: 276)

³⁴ Ein weltweites Netzwerk neoliberaler Think tanks und anderer AkteurInnen trägt hierzu maßgeblich bei. (Vgl. Lösch in Butterwegge et al. 2007: 273 ff)

Grunde. Dies markiert die entgrenzte Wirtschaftsorientierung und Abkehr vom Sozialen (auf globaler und nationaler) Ebene.

3.2 Kontext und diskursiver Rahmen des Sozialstaatsumbaus

3.2.1 Die neoliberale ‚Modernisierung‘: ‚Globalisierung als Zwangsgesetz‘

Der Abbau des Sozialstaates findet nicht im luftleeren Raum statt, sondern ist eingebettet in die generellen globalen Neoliberalisierungstendenzen, die seit den 1980er Jahren stark zugenommen haben. Die so genannte Globalisierung, die als „weltweite Vernetzung ökonomischer Aktivitäten“ (Friedrichs zit. nach Butterwegge 2005a: 45) oder als „Verselbständigung der Ökonomie“ (Altvater in Nissen/ Vobruba 2009: 205) verstanden werden kann, wird in Diskursen von AnhängerInnen der neoliberalen Lehre und der ökonomischen Machteliten gern als „Zwangsgesetz“ (Görg in Ganßauge 2004: 31-35) oder als „naturwüchsiger Prozess“ (Butterwegge 2005a: 49) präsentiert.³⁵ Anhand dieser Diskursstrategien soll der Marktradikalismus, der die Befreiung des Kapitals von sämtlichen Fesseln vorsieht, salonfähig gemacht und politische Entscheidungen wie beispielsweise die Senkung der Lohnnebenkosten und der Sozialleistungen im nationalen Kontext legitimiert und erwirkt werden. Durch Sozialkürzungen soll stets die Konkurrenzfähigkeit des eigenen Standortes gesteigert werden. Die der Logik zur Standortsicherung folgende Politik, die maßgeblich von den ökonomisch Mächtigen zum Erhalt eigener Machtpositionen vorangetrieben wird, führt dazu, dass Stück für Stück das „Normalarbeitsverhältnis“ ausgehöhlt wird. (Vgl. Butterwegge in Butterwegge, Klundt, Zeng 2005a: 59) Von ArbeitnehmerInnen wird die maximale Anpassung an den Markt gefordert. Flexible Arbeitszeiten und das lebenslange Lernen sind Ausdruck dieser permanenten Anpassungsforderung.³⁶ Arbeit und Privatleben lassen sich nicht mehr klar voneinander trennen. Diese Entwicklungen machen gerade Menschen mit Kindern, die in abhängiger Lohnarbeit oder Erwerbslosigkeit sind, zu „GlobalisierungsverliererInnen“. (ebd.: 57 ff; Butterwegge 2009: 4-5) Die entgrenzten Arbeitszeiten verringern zum einen die

³⁵ „Was als naturwüchsiger Prozess erscheint, der alle Länder zwingt, ihre (gesetzlichen) Lohnnebenkosten und Sozialleistungen zu senken, um konkurrenzfähig zu bleiben oder zu werden, basiert primär auf politischen Weichenstellungen der mächtigsten Industriestaaten, die nach dem Zusammenbruch des Weltwährungssystems von Bretton Woods unter dem wachsenden Einfluss des Neoliberalismus das Kapital sukzessive von sämtlichen Fesseln zu befreien suchten.“ (Butterwegge 2005a: 48)

³⁶ Die angesprochene Entwicklungen haben natürlich nicht nur Nachteile: Flexible Arbeitszeiten und lebenslanges Lernen können maßgeblich zur Steigerung der Lebensqualität und zur Persönlichkeitsentfaltung beitragen, wenn sie von den Betroffenen mitbestimmt werden und gewollt sind. Die Kritik bezieht sich vordergründig auf die von ArbeitgeberInnen oder „wirtschaftlichen Zwängen“ auferlegten Festlegungen.

Möglichkeiten für Eltern, überhaupt eine Beschäftigung bzw. Anstellung zu finden und zum anderen die private Zeit, die Familienzeit. (Vgl. Huetter 2009) Es ist nahezu unmöglich, das Familienleben mit der Arbeitsorganisation der globalisierten Ökonomie, d.h. den Marktanforderungen wie Beweglichkeit, Kurzfristigkeit, Konkurrenz, in Einklang zu bekommen. „Gefragt ist der „flexible Mensch“, welcher durch Kinder an einer Berufstätigkeit, wie man sie ihm heute anbietet, jedoch eher gehindert wird.“ (Butterwegge in Butterwegge et al. 2005a: 63)

„Hinter dem wohlklingenden Etikett „Globalisierung“ verbirgt sich ein gesellschaftliches Großprojekt des Neoliberalismus, das überall auf der Welt mehr soziale Ungleichheit bezweckt.“ (Butterwegge 2009: 68-69)

3.2.2 Neoliberale Sozialstaatskritik

Die Hauptkritikpunkte am Sozialstaat sehen Neoliberale in der „sozialstaatlichen Großzügigkeit“ (welche als „Rundumversorgung der Klienten und der Förderung des Müßiggangs“ interpretiert wird), dem Leistungsmissbrauch, den durch Sozialausgaben in die Höhe getriebenen Schulden und der Schwächung des Standorts. (Vgl. Butterwegge³⁷) Neoliberale halten den Sozialstaat für „Sozialismus auf Filzlatschen“. (Deutschmann in Müller/ Otto 1997: 160ff) „Die sozialpolitische Umverteilung, so behauptet die konservative Herrschaftstheorie, höhle die Leistungskraft der Wirtschaft immer weiter aus, steigere so die Arbeitslosigkeit und mit ihr die Notwendigkeit weiterer Umverteilungsmaßnahmen.“ (Deutschmann in Müller/ Otto 1997: 160ff)

Neoliberale kritisieren die Ineffizienz und Leistungsfeindlichkeit des Sozialstaats und fordern daher eine Revitalisierung des Marktprinzips im Bereich der sozialen Dienste. Seit den 90er-Jahren findet in den westlichen Ländern die Ansicht Resonanz, dass der Staat bei der Erfüllung vieler Ziele versage und daher zu substituieren sei. (Vgl. Nollert³⁸) Die die Weltwirtschaft erschütternde Ölkrise in den Jahren 1972/73 bot Neoliberalen eine Grundlage für den seither verbreiteten „Krisendiskurs“ zum Wohlfahrtsstaat. Dem keynesianischen Wirtschaftssteuerungsmodell wird Versagen unterstellt. (Vgl. Dingeldey in BpB 2006: 4) Sowohl der Krisendiskurs wie auch faktische Steuerungsprobleme gaben in den 1980er Jahren der neoliberalen angebotsorientierten Wirtschaftspolitik in den „westlichen Industrieländern“ Aufwind. (Vgl. ebd.: 5) Gegenmodelle zum „überbordenden“ keynesianischen Wohlfahrtsstaat wurden entwickelt, Staatsausgaben reduziert.

³⁷ ohne Jahresangabe, in „Aktiver oder Aktivierender Sozialstaat?“

³⁸ ohne Jahresangabe

Allen Strömungen gemeinsam ist die Ansicht, dass der (Wohlfahrts-)Staat sich vollkommen dem Markt unterordnen soll. Soziale Dienstleistungen wie die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sollen dem Markt überlassen und somit effizienter, günstiger und zuverlässiger werden. (Vgl. Butterwegge in Butterwegge et al. 2008: 136-138) Ziel ist hier nicht mehr die (der Lehre von sozialer Marktwirtschaft zufolge) Abfederung der negativen Seiten des reinen Marktes und der soziale Ausgleich innerhalb der marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaft, sondern die über den Markt gesteuerte – von Neoliberalen als gerecht empfundene - Verteilung von Eigentum und Reichtum.³⁹ Soziale Ungleichheit wird „biologisiert“ und als gegeben betrachtet. „Viele neoliberale Theoretiker beschönigen die soziale Ungleichheit, in der sie keine Ungerechtigkeit, sondern die Triebkraft des menschlichen Handelns, das Herzstück wirtschaftlicher Dynamik und die Grundlage einer wirksamen Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit sehen.“ (Butterwegge in Butterwegge et al. 2007: 155)

Ein klares anti-egalitäres Statement bringt einer der wichtigsten DenkerInnen des Neoliberalismus, Friedrich A. Hayek, hervor: „Wenn wir garantieren, dass jeder am Leben erhalten wird, der erst einmal geboren ist, werden wir sehr bald nicht mehr in der Lage sein, dieses Versprechen zu erfüllen.“ (zit. nach Wolf⁴⁰) Hier wird die sozialdarwinistische Ausprägung des Neoliberalismus sehr deutlich.

3.3 Der „aktivierende Sozialstaat“

Die Transformation des bisher aktiven Sozialstaates zum „aktivierenden Sozialstaat“ ist als politisches Programm sehr stark von neoliberaler Ideologie geprägt. Die in der Bundesrepublik vorgenommenen Sozialstaatsreformen der vergangenen Jahre sind eine Absage an den (keynesianischen) aktiven, fürsorgenden Wohlfahrtsstaat und reihen sich in die zuvor beschriebenen Ökonomisierungstendenzen ein. In Deutschland hat das Konzept „aktivierender Sozialstaat“ im Zusammenhang mit dem Wahlkampf der SPD im Jahr 1998 Eingang in die Wohlfahrtsstaatsdebatte gefunden. Das Schröder/ Blair-Papier vom 13.Juni 1999 stellt einen wichtigen Meilenstein für den Umbau des deutschen Sozialstaates dar. Dieses Dokument beinhaltet den Auftrag zu einer neuen Gewichtung von Ökonomie und

³⁹ So wird es auch in einem Zitat des neoliberalen Philosophen Wolfgang Kersting deutlich: „Der Wohlfahrtsstaat ist keine egalitaristische Umverteilungsmaschine, erst recht kein moralisches Emanzipationsprogramm. Sein Ziel liegt in der Sicherung der bürgerlichen Selbständigkeit und der Herbeiführung der Marktfähigkeit.“ (2000 zit. nach Butterwegge et al. 2007:167)

⁴⁰ ohne Jahresangabe

Politik, kurz: zu der Anpassung des Wohlfahrtsstaates an die „Zwänge der Weltökonomie“, zu welcher auch den europäischen Sozialdemokraten „keine Alternative“ bleibt. (Butterwegge et al. 2005b: 238) Infolgedessen hat die rot-grüne Regierung gemeinsam mit CDU und FDP anhand der Hartz-Reformen die drastischste Änderung der bundesrepublikanischen sozialen Sicherungssysteme eingeleitet.⁴¹ In Deutschland wurde noch nie zuvor eine so große Sozialreform in so kurzer Zeit durchgeführt. Die Hartz-Gesetze haben arbeitsmarktpolitische und beschäftigungspolitische Regelungen weitreichend verändert, vollkommen „neue sozialpolitische Werkzeuge“ geschaffen und ein verändertes Staats- und Steuerungsverständnis mit sich gebracht.

Leitbilder und Zielstellungen

Die Hartz-Reformen wurden und werden diskursiv von den politischen EntscheidungsträgerInnen als Weg aus der Arbeitslosigkeit und Armut hin zur Chancengleichheit präsentiert. Die Aktivierungspolitik hat zum Ziel, Erwerbslose für die Integration in den Arbeitsmarkt zu „befähigen“. Alle „Leistungsfähigen“ sollen möglichst in Lohn und Brot gebracht werden und so in die Lage versetzt werden, sich selbst zu versorgen. Sie sollen unabhängig von Sozialtransfers des Staates leben. Der Grundgedanke lautet: Fördern und Fordern.

Mehr „Eigenverantwortlichkeit“ sollen Arbeitssuchende entwickeln und einsetzen⁴²: „Unter der Rubrik „Eigenverantwortung stärken“ wird als Ziel der Reformen also nicht der Abbau von Arbeitslosigkeit oder wenigstens die Schaffung „moderner Dienstleistungen“ für Arbeitslose benannt, sondern die individuelle Verhaltensänderung der Transferleistungsempfänger und deren Anpassung an die Gegebenheiten.“ (Klute/ Kotlenga 2008: 10)

Neues Staatsverständnis

Im „offiziellen Verständnis“ wird der Staat als kooperativer Vermittler, Initiator und Gewährleister (der Mindestsicherung) dargestellt. (Vgl. Dingeldey 2006: 8) Das Label der „Aktivierung“ kaschiert allerdings, dass der massive Umbau mit dem Abbau der sozialen Leistungen einhergeht. (Vgl. Dingeldey 2006: 9) Verschleiert wird, dass öffentliche

⁴¹ Die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Hartz I-IV sind nach Peter Hartz, Personalmanager bei VW und Vorsitzender der Reform-Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, benannt und in der Zeit zwischen 2003 und 2005 in Kraft getreten.⁴¹ (Vgl. Klute et al.: 2008: 7)

⁴² Unter dem Stichwort „neue Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft“ wird der Selbstregulierung Vorrang vor staatlicher Steuerung gegeben. (Vgl. Krems 2009) Die Diskurse von „Eigenverantwortung“ und „Selbstvorsorge“ (z.B. auch zur Begründung der Riester-Rente verwendet) verschleiern den Rückzug des Staates aus der Verantwortung.

Strukturen nach dem Marktprinzip reorganisiert und „erwerbsfähige Erwerbslose“ zu Kunden von Vermittlungsagenturen umdefiniert wurden. Im aktivierenden Sozialstaat sichert der Staat seine Unterstützung den Betroffenen nicht mehr einfach nur zu, sondern stellt Forderungen, an welche die Unterstützung gekoppelt ist. Mit der Ausweitung (scheinbar) befähigender Politiken wie der Förderung von Selbständigkeit und Flexibilität geht die Ausweitung von Arbeitszwang und sozialer Kontrolle einher. (Vgl. Dingeldey 2006: 9) Das Leitbild ist hier „kein schwacher, demokratischer und toleranter, vielmehr ein hart durchgreifender sowie von der (Arbeits-) Norm abweichender BürgerInnen streng kontrollierender und nötigenfalls disziplinierender Staat...“ (Butterwegge 2009: 84) Der Funktionswandel der staatlichen Regulation verstärkt massiv die Tendenzen zur Ausdifferenzierung, Polarisierung und Segmentierung im sozialen Bereich. (Vgl. Butterwegge 2005a: 53) Die Herrschaftsfunktion des Sozialstaates als Instrument der Marktregulation tritt deutlicher denn je in den Vordergrund. (Vgl. Görg in Ganßauge 2003: 31) Die klassische redistributive Begründung des Sozialstaats wird durch effizienz- und wachstumstheoretische Argumente ersetzt. (Vgl. Rothgang/ Preuss in Evers/ Heinze 2008: 33) Der Staat soll nicht mehr, wie es das Konzept des fürsorgenden Sozialstaates vorsah, materielle Disparitäten zwischen Arm und Reich ausgleichen (Vgl. Olk 2006: 2): “The new priorities and measures for the restructuring of welfare regimes derive either from the visions and concepts of an “activating social policy” or the social investment state (Giddens 1998). The idea underlying this concept is that the state should not – as up till now – merely protect the social positions of particular “at risk” groups in a reactive manner (such as by granting social security benefits), but should rather built “human capital” or “social capital” by investing in individuals.” (Olk 2006:1)

Bedingte Rechtsansprüche

Im „aktivierenden Sozialstaat“ gelten keine universalistischen Rechtsansprüche auf eine Grundsicherung mehr, vielmehr sind Rechtsansprüche nun konditionalisiert. (Vgl. Dingeldey 2006: 6) Sozialleistungen werden nicht mehr ohne Gegenleistungen gewährleistet (z.B. Ein-Euro-Jobs). Die Daseinsvorsorge und der Erhalt des Lebensstandards wurden zugunsten einer minimalen Basisversorgung abgeschafft⁴³: „Das soziale Sicherungssystem ist immer weniger

⁴³ Die Dauer des Bezugs des Arbeitslosengeldes wird von 32 auf maximal 12 bzw. 18 Monate für Arbeitslose ab 55 Jahre gekürzt. Danach erhalten erwerbslose Erwerbsfähige Arbeitslosengeld II (ALG II). Sozialhilfe erhält, wer nicht erwerbsfähig ist. Zudem kennt das ALG II im Unterschied zur bisherigen Arbeitslosenhilfe keinen Einkommensschutz. Die Regelsätze sind sehr niedrig (354 Euro für eine alleinstehende erwachsene Person). Im Lohnabstandsgebot wird festgelegt, dass der Bedarf für BezieherInnen von Mindestsicherungen deutlich unterhalb des Bedarfs von Geringverdienern liegen muss. Dies ist in sofern problematisch, da das einkommensärmste Fünftel der Erwerbstätigen aufgrund eines sich ausbreitenden Niedriglohnssektors bereits unter der Armutsgrenze lebt. (Vgl. Bartelmus-Scholich 2009) Die Hartz-Gesetze tragen maßgeblich zu einer

in der Lage, eine umfassende Lebensstandardsicherung zu gewährleisten. Und die Mindestsicherungssysteme sind schon von ihrer Philosophie her nicht auf das Überspringen der Armutsgrenze angelegt. Sie sollen eine kurzfristige Notlage absichern und eine schnelle Reintegration in den Arbeitsmarkt unterstützen.“ (Boeckh in Huster, Boeckh, Mogge-Grotjahn 2008: 282)

Massive Kürzungen der Sozialleistungen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II gehen mit dem Druck auf EmpfängerInnen der Transferleistungen einher, jede Form der Beschäftigung, auch versicherungsfreie und untertariflich entlohnte, anzunehmen.⁴⁴ Verschärften Zumutbarkeitsregelungen zufolge wird von jungen Personen ohne Familie ein Höchstmaß an Mobilität abverlangt. Arbeitszwang und Androhung von Sanktionen sind gängige Verfahren im „aktivierenden Sozialstaat“. Bei Ablehnung eines Arbeits- bzw. Ausbildungsangebotes oder bei Nicht-Einhaltung Mitteilungspflicht (jede Veränderung muss umgehend der Arbeitsagentur mitgeteilt werden) wird mit Leistungskürzung gedroht.⁴⁵ „In einem ersten Schritt erfolgt dann die Kürzung der Regelleistung um 30 Prozent und der Zuschlag entfällt. Bei Jugendlichen (15 bis 25 Jahre) werden die Zahlungen ganz gestrichen.“ (Bäcker in Klute/ Kotlenga 2008: 33ff)

Der „aktivierende Sozialstaat“ offenbart sich hier klar und deutlich als „*workfare state*“. (Jessop 1997 zit. nach Görg in Ganßauge 2003: 34) Görg spricht in diesem Zusammenhang vom Umbau des Sozialstaats zum „Repressionsstaat“. (in Ganßauge 2003: 32ff)

3.4 Fazit: Ökonomisierung von Sozialpolitik

„Worum es den in Politik und Verwaltung Verantwortlichen für die mit den Hartz-Gesetzen auf den Weg gebrachte Reform der Arbeits(markt)- und Sozialpolitik mithin geht, ist *ordnungspolitisch* die Aufrechterhaltung und Stärkung einer arbeitsethischen Gesinnung, *fiskalpolitisch* die Entlastung des Haushalts durch Ausgabenreduktion, *arbeitspolitisch* die Etablierung und Förderung des Niedriglohnsektors und *sozialpolitisch* die Etablierung eines

Aushöhlung des Normalarbeitsverhältnisses und zur Vergrößerung des Niedriglohnsektors bei. (Vgl. Butterwegge 2005: 59 ff) Seit der Einführung von Hartz IV treibt die Angst vor dem sozialen Abstieg die Menschen mehr denn je in schlecht bezahlte und kaum abgesicherte Anstellungsverhältnisse. Unternehmen profitieren davon.

⁴⁴ Der/die HilfeempfängerIn muss zur Überwindung seiner Notlage auch eine Arbeit aufnehmen, mit der ein gravierender sozialer Abstieg verbunden ist. Mehr zur Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen siehe Bäcker in Klute/ Kotlenga 2008: 33ff

⁴⁵ Die Beweisspflicht wird umgekehrt: Der Arbeitslose muss nach dem neuen Recht nachweisen, dass er die Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldet hat bzw. die Aufnahme einer Tätigkeit nicht schuldhaft verhindert hat. Zur Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen siehe Georg Bäcker in Klute/ Kotlenga 2008: 33

Workfare-Regimes, bei dem die Gewährung staatlicher Unterstützungsleistungen abhängig gemacht wird von der Gegenleistung der Hilfeempfänger, jedwede Arbeit anzunehmen und individuelles Wohlergehen zu zeigen.“ (Wolf 2009)

Das Paradigma des aktivierenden Sozialstaates stellt einen Bruch mit der zuvor aktiven Sozialpolitik, die neben der Stabilisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesamtgefüges auch die Verbesserung der Lebenslage der Menschen und die Verringerung sozialer Ungleichheiten zum Ziel hatte⁴⁶: „Statt den Kapitalismus zu zähmen, durch gesellschaftliche Kraftentfaltung von Unterdrückten, durch gewerkschaftliche Organisation, durch staatliche Regulierung, soll nunmehr der globale Markt das Maß der Politik sein. Der Staat, das Gemeinwohl, die Volkssouveränität, mithin die Demokratie, ja die Politik selbst, stehen zur Disposition der unkontrollierbar gewordenen wirtschaftlichen Macht, und wer dagegen aufbegehrt, ist nicht `modern´.“ (Zeuner zit. nach Butterwegge 2005b: 238)

Das Sozialstaatsprinzip, welches Verfassungsrang hat, wird mehr und mehr von neoliberaler Logik unterwandert. Sozialstaatlichkeit besitzt für Neoliberale keinen Eigenwert, sondern muss sich nach der Standortlogik wirtschaftlichen und Machtinteressen unterwerfen. (Vgl. Butterwegge 2008a: 5) Die Transformationsprozesse des deutschen Sozialstaates sind ein deutliches Merkmal der Ökonomisierung von Sozialpolitik. Der Wohlfahrtsstaat wird zunehmend zu einem „nationalen Wettbewerbsstaat“ (Joachim Hirsch), welcher nach außen er die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland auf dem globalen Markt fördert und nach innen die staatlichen Organisationsstrukturen nach den Mechanismen und Gestaltungsprinzipien des Marktes umgestaltet (Vgl. Butterwegge 2009: 83):

Auch wenn wirtschaftliche Überlegungen im Zusammenhang mit Sozialpolitik keineswegs neu sind⁴⁷, waren Sozial- und Wirtschaftspolitik dennoch bisher weitgehend voneinander getrennte Politikbereiche, vereint „unter dem Dach einer soziale-Marktwirtschaft-Rhetorik“.⁴⁸

⁴⁶ Die von Rot-Grün befürwortete aktivierende Sozialpolitik ist zudem als ein Bruch der Sozialdemokratie mit ihrer engen Bindung an die Arbeiterbewegung und ihrer wohlfahrtsstaatlichen Grundhaltung zu bewerten. (Vgl. Butterwegge 2005b: 238)

⁴⁷ Der Sozialstaat ist aus kapitalismuskritischer Sicht seit jeher als Strategie zum Erhalt der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung: „Schon historisch, in Deutschland also seit Bismarck, war er keineswegs nur eine soziale „Errungenschaft“, sondern zugleich auch ein Mittel, gesellschaftliche Kämpfe stillzustellen und politische Selbstorganisation zu verhindern.“ (Hirsch/ Steinert 2003) Auch die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen für Kinder haben sich auch im Laufe der Industrialisierung (Abschaffung der Kinderarbeit) herausgebildet und institutionalisiert und wurden mit der Vermeidung von (gesellschaftsbedrohenden) Notlagen zum Beispiel der als vulnerabel geltenden Kinder der Arbeiterklasse begründet. (Vgl. Kränzl-Nagl et al. in diess. 2003: 17) Der Sozialstaat und die Sozialpolitik „sind darauf abgerichtet und dienen dazu, die liberal kapitalistische Polyarchie zu wahren.“ (Roth in Ganßauge 2004: 157)

⁴⁸ In der prosperierenden Nachkriegszeit war die gesellschaftsimmanent gedachte Sozialpolitik weitgehend frei von unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzenerwägungen. (Vgl. Evers in Evers et al. 2008: 233) Das Sozialstaatsprinzip und innergesellschaftliche Solidarität entsprachen einem parteienübergreifenden

(Evers in Evers/ Heinze 2008: 233) Die „neue Generation von Sozialpolitiken“ hingegen ist nun vordergründig von der Indienstnahme durch die Wirtschaftspolitik geprägt. (Vgl. ebd.: 229, 232) Leitlinien der neuen Sozialpolitiken orientieren sich fast ausschließlich an dem sozialpolitischen Beitrag zu ökonomischem Wachstum. (Vgl. ebd.: 229) Das Soziale wird hier politisch dem Ökonomischen ganz klar untergeordnet. die Umsetzung der Hartz-Gesetze markiert nicht den Anfang des neoliberalen Umbaus, „doch das kombinierte Verarmungs- und Lohnsenkungsprogramm „Hartz I-IV“ ist ohne Zweifel das Gesellenstück“ der Neoliberalen. (Gillen 2005: 19)

4. Kinder im „aktivierenden Sozialstaat“ – Diskurse, Maßnahmen und Folgen neoliberaler Sozial- und Familienpolitik

„Liebe Kinder,

der seit Jahren laufende Abbau des Sozialstaates ist längst in eurer Lebenswirklichkeit angekommen: der ungerechte Familienlastenausgleich, die Kürzungen der Sozialleistungen, die Ausweitung des Niedriglohnssektors, die Überschuldung der Kommunen und Privathaushalten.“, so schreibt es die Publizistin, Politik- und Theaterwissenschaftlerin Gabriele Gillen in ihrer „Abrechnung mit Hartz IV“. (2005: 163)

Im vorangehenden Kapitel wurden einige Grundzüge des veränderten Sozialstaates benannt bzw. kritisch dargestellt. Die Frage ist nun, welche Veränderungen sich im aktivierenden Sozialstaat für die soziale Gruppe der Kinder ergeben haben und welche Auswirkungen diese haben. Zuerst werden dominierende neoliberale kindbezogene Diskurse, die die sozialpolitischen Veränderungen umrahmen und begleiten, analysiert. Im Anschluss daran werden einzelne kindbezogene Aspekte der Hartz IV-Reform von Rot-Grün und eine Auswahl von familienpolitischen Maßnahmen der großen Koalition auf ihre Wirkungsmechanismen hin untersucht.⁴⁹ Anschließend sollen die Folgen dieser Politik aufgezeigt und in Bezug auf die Umsetzung sozialer Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für Kinder bewertet werden.

4.1 Kindbezogene neoliberale Diskurse

Im Zusammenhang mit der neuen sozialpolitischen Ausrichtung in Europa hat der Wohlfahrtsforscher Esping-Andersen im Jahr 2002 seine „child-centered social investment strategy“ vorgestellt: „The basic arguments are that in order to stay competitive in future knowledge society, Europe needs to improve its investment in children considerably. Not only do they have to handle high demands in order to succeed in a competitive working life, but children will also have to provide for numerous pensioners.“ (Sandbaek in Wintersberger et al. 2007: 181)

⁴⁹ Die ausgewählten der Analyse unterzogenen Maßnahmen stellen natürlich nur einen Teil der kindbezogenen Maßnahmen aus zwei Legislaturperioden dar. Begründen lässt sich die Auswahl darüber, dass sie meines Erachtens eine gewisse „Symptomatik“ der neuen politischen Ausrichtung deutlich zum Vorschein bringen.

In neoliberalen Diskursen kommt zunehmendes öffentliches Interesse an Kindern zum Ausdruck. Es stellt sich also die Frage, ob es sich dabei um eine Interessen- oder gar Verantwortungsverschiebung handelt: Werden Kinder jetzt „öffentlich“? Wird ihre Wohlfahrt nun nicht länger als „Privatsache der Eltern“ angesehen? (Vgl. Olk in Honig 2009: 127 ff; Ostner in Wintersberger et al. 2007: 45 ff) Erlangen Kinder eine neue Rolle im veränderten Wohlfahrtsarrangement? Um auf diese Fragestellungen Antworten zu finden, werden im Folgenden dominierende kindbezogene Diskurse kritisch analysiert.⁵⁰

4.1.1 Kinder als „rares Gut“

Das Thema der Alterung der europäischen Gesellschaft ist aus dem sozial- und familienpolitischen Kontext nicht mehr weg zu denken. „Als künftig rares Gut werden Kinder wirtschaftlich wichtiger, um wirtschaftliche Erwartungen der jetzigen „kinderarmen“ Generation und Älteren zu erfüllen. [...] Der Staat habe [...] dafür zu sorgen, dass die Eltern ihren Kinderwunsch soweit realisieren, wie es dem volkswirtschaftlichen Nutzen der Gesellschaft entspricht.“ (Netzler in Neubauer, Fromme, Engelbert 2002: 24)

Insbesondere in Bezug auf die soziale Sicherung (Renten-, Sozial-, Gesundheitssystem) werden die demographischen Entwicklungen sehr häufig problematisiert. Kinder werden in diesem Zusammenhang primär als (zu wenige) „zukünftige Rentenzahler“ wahrgenommen. (Vgl. Bühler-Niederberger in Kränzl-Nagl/ Mierendorff/ Olk 2003: 193ff) Da das derzeitige System der gesetzlichen Rentenversicherung auf dem so genannten Generationenvertrag und somit auf der Solidarität zwischen den Generationen beruht, wird aufgrund der manifestierten sinkenden Geburtenrate ein Gefahrenszenario projiziert.⁵¹

Das öffentliche Interesse an Kindern und Jugendlichen wird von Engelbert und Kaufmann als „Politik der Nachwuchssicherung“ beschrieben. (in Kränzl-Nagl et al. 2003: 66) Diese Bezeichnung zeigt wie im politischen Diskurs die kollektive Nützlichkeit vor den Eigenwert und das Eigeninteresse von Kindern rückt. Nieuwenhuys macht in ihren (kapitalismuskritischen) Ausführungen zur globalen Kinderarbeit und zu der politischen Agenda in der so genannten internationalen Zusammenarbeit darauf aufmerksam, „wie die

⁵⁰ Diskurse werden hier in Anlehnung an Jäger als „herrschaftslegitimierende Techniken“ verstanden. (1994: 26)

⁵¹ Über den Generationenvertrag ist festgelegt, dass die jeweils arbeitende Bevölkerung mit ihren Beiträgen das Einkommen der nicht mehr arbeitenden Generation, die entsprechend der geleisteten Arbeit ein Recht auf eine angemessene Versorgung im Alter oder bei Invalidität hat, abdeckt. (Vgl. Schmidt 2008) Dieses System gerät durch die demographischen Veränderungen scheinbar ins Wanken. Die Veränderungen sind dabei allerdings nicht primär Geburtenrückgang sondern vielmehr auf die verlängerte Lebensdauer zurückzuführen. Nach Peuckert hat der erste große Geburtenrückgang bereits um die Jahrhundertwende eingesetzt, wo die durchschnittliche Geburtenziffer bei ca. 2 Kindern lag. Ende der 60er Jahre ist nach einem kurzen Geburtenhoch zwischen 1955 und 1965 ein zweiter Geburtenrückgang eingetreten, wobei die Geburtenziffer nunmehr stabil bei 1,22 Kindern liegt. (Vgl. Peuckert 2005: 119ff.)

Lebenswelten von Kindern in der neuen Gesellschaftsordnung in der Logik eines sich selbst reproduzierenden Vorrats von Arbeitskraft gefangen sind.“ (in Liebel/ Nnaji/ Wihstutz 2008: 18 ff) Die aus volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten entspringenden bevölkerungs- oder familienpolitischen Maßnahmen zur Steigerung der Geburtenrate unterliegen deutlich der utilitaristischen Sichtweise. Im Vordergrund steht „das nützliche Kind“, die künftige Arbeitskraft. (Bühler-Niederberger in Kränzl-Nagl et al. 2003: 193ff) Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der Familien werden argumentativ von der Bedeutung der Kinder für die Rentenversicherung begleitet. (Vgl. Bühler-Niederberger in Kränzl-Nagl et al. 2003: 198) Die Politik orientiert sich nicht am Wohlbefinden der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, sondern an der „kollektiven Unverzichtbarkeit“. (Engelbert/ Kaufmann in Kränzl-Nagl et al. 2003: 66) In einer Familien- und Kinderpolitik, die vor diesem Hintergrund gemacht wird, bleibt die gesellschaftliche Position von Kindern und ihre relative Macht- und Ressourcenlosigkeit unhinterfragt. (Vgl. Engelbert/ Kaufmann in Kränzl-Nagl et al. 2003: 71) In diesem Kontext ist auch der oft verwendete Begriff der „Generationengerechtigkeit“ anzusiedeln. „Generationengerechtigkeit“ steht für faire Aufteilung von Ressourcen, Verpflichtungen und Lasten zwischen den Generationen z.B. Staatsschulden etc. Kinder von heute werden von Neoliberalen als „ausgebeutete Generation“ oder zukünftige „SchuldenlastträgerInnen“ dargestellt, da sie in Zukunft die größer werdende alte Generation zu versorgen und zudem die Last der Schuldenberge zu tragen haben. Laut Butterwegge vernebelt der Begriff „Generationengerechtigkeit“ allerdings die in allen Generationen bestehende soziale Ungerechtigkeit und Ungleichheit, da die Trennlinie nicht zwischen Jung und Alt, sondern vielmehr zwischen Arm und Reich verläuft. (Vgl. ebd. 2007: 163) Er sieht den Begriff als „neoliberalen Kampfbegriff und ideologisches Ablenkungsmanöver“ an, da auf diese Weise das Armutproblem „demographisiert“ wird und zur Legitimation des Sozialstaatsabbaus dient. (Vgl. Butterwegge in Butterwegge et al. 2007: 163 ff)

Auch die Reformen der Agenda 2010 wurden diskursiv von der Argumentationsstrategie zur „Generationengerechtigkeit“ begleitet. „Was auf den ersten Blick einleuchtet, weil niemand etwas gegen Gerechtigkeit hat, erweist sich bei genauerem Hinschauen als ein semantisches Ablenkungsmanöver: Man spricht über „mangelnde Generationengerechtigkeit“, um über die soziale Ungleichheit in jeder Altersgruppe schweigen zu können. Die soziale Polarisierung, Folge der neoliberalen Modernisierung fast aller Lebensbereiche, wirkt freilich bei den Jüngeren nicht anders als bei den Älteren: Die zunehmende Armut geht mit wachsendem

Wohlstand und vermehrtem Reichtum einher; wenn man so will, bildet sie geradezu dessen Kehrseite.“ (Butterwegge ⁵²)

Der demografische Wandel, die „angeblich drohende Vergreisung“, wird von neoliberalen PolitikerInnen diskursiv für ihre Zwecke, und zwar für massive Renten- und Sozialkürzungen, genutzt. Um der „Ausbeutung der Enkel“ (Biedenkopf zit. nach Butterwegge in Butterwegge et al. 2007: 165) entgegen zu wirken, proklamieren Neoliberale beispielsweise Lohnnebenkostensenkungen, private Rentenvorsorge und Schuldenabbau. Dabei werden staatliche Ausgaben, die mehr Schulden nach sich ziehen, als generationen- ungerechtes Haushalten bewertet. Mit dem scheinbaren Eintreten für die junge Generation und für Gerechtigkeit wird von neoliberaler Seite aus eine Politik gemacht, die gerade für Kinder und Jugendliche negative Folgen hat. (Vgl. Butterwegge in Butterwegge et al. 2007: 166) Die Sparmaßnahmen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheitssystem verschlechtern die Situation und auch die Perspektiven der jungen Generation.

4.1.2 Kinder als „Humankapital“

„The Social investment state engages in positive welfare where possible in human capital rather than in the direct provision of economic maintainance [...]. Hence, in a social investment state social policy is utilitarian, especially having the function of generating resources. Investment in children, therefore, could be seen to be part of a strategy of asset creation and protection” (Giddens zit. nach Ostner in Wintersberger et al. 2007: 45-46)

Das Humankapital-Konzept erhält im Kontext der neuen sozialpolitischen Ausrichtung und der Veränderung des Wohlfahrtsarrangements einen großen Stellenwert. Ausgangspunkt des Konzepts ist die Annahme, dass für die Lebenschancen der nachkommenden Generationen in den (sich selbst als solche definierten) Wissensgesellschaften die Akkumulation von kulturellem, sozialem und kognitiven Kapital von herausragender Bedeutung ist und vornehmlich in der Kindheit stattfindet. (Vgl. Kränzl-Nagl et al. in diess. 2003: 29) Die Humankapitaltheorie geht davon aus, dass sich die Höhe der Investitionen in die junge Generation (bzw. in die Menschen) durch Kosten-Nutzen-Rechnungen festlegen lässt. Bei (staatlichen und privaten) Ausgaben für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (sofern sie denn stattfinden) steht stets der gesamtwirtschaftliche Nutzen, die Produktion von

⁵² ohne Jahresangabe, in: Generationengerechtigkeit – soziale Zukunftsverpflichtung oder politischer Kampfbegriff?

Humankapital, im Vordergrund.⁵³ Kinder gleich Humankapital, so lautet die neoliberale Gleichung und der zugleich dominierende kindbezogene Diskurs in der aktuellen Politik.⁵⁴

Auch im Zusammenhang mit der Humankapitaltheorie konstatieren KindheitsforscherInnen eine Interessenverschiebung in Bezug auf Kinder. Kinder werden nicht mehr nur als „privates Eigentum oder Anhängsel der Eltern“ wahrgenommen, sondern haben nun auch einen Platz im öffentlichen Interesse ein. Doch worauf bezieht sich das zunehmende Interesse?

“The central legitimation for a new role of women and children is of an economic nature. [...] with regard to children it is not the creation of a „good childhood“ in the here and now, but rather mobilizing children as productive workers of the future. It is not the citizenship rights of women and children which are at the centre but the role of women and children as investment goods in a social investment regime.“ (Olk 2006: 4)

Dem generellen neoliberalen Menschenbild des ‚Homo oeconomicus‘ folgend werden Kinder „verkapitalisiert“. Die Begriffe „Humanressource“ oder „Humankapital“ verweisen in der Kombination mit „Anpassung“ auf die Dominanz einer verwertungsbezogenen Rationalität.⁵⁵ (Vgl. Witsch 2008) Durch die Transformierung zum „Humankapital“ erfährt der Mensch „eine der ökonomischen Verwertungslogik gehorchende Verdinglichung“. (ebd.) Die „sozialen Investitionen“ sollen die betriebswirtschaftlich ausgerichtete Optimierung der „Humanressource“ Mensch und somit die an Gewinnmaximierung orientierte Aufwertung des Standortes ermöglichen.⁵⁶ (Vgl. Evers/ Heinze 2008: 11)

Die Verengung der Sicht auf den Menschen als ökonomisch nützlich/ unnützlich geht einher mit der Aussonderung der „Unnützlichen“. Nur bestimmte Kinder werden dem Humankapital zugerechnet. Die als sozial marginalisiert definierten und „als Problem“ konstruierten Gruppen von Kindern wie beispielsweise in Armut lebende Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kinder mit

⁵³ Die Humankapital-Theorie reiht sich mühelos in die Theorie des unendlichen Wachstums ein. Die kapitalistische Rationalisierung betrachtet alles als Kapital, welches der Wachstumstheorie folgend maximale Investitionen für maximale Renditen verlangt. (Altvater 2009: 44) Alle Kapitalsorten werden hierbei als austauschbar und vergleichbar gesehen – Geldkapital, Investivkapital, Realkapital, Humankapital.

⁵⁴ Diese Gleichung gilt auch für Erwachsene. In Bezug auf Kinder findet die Humankapitaltheorie in besonders großem Maß Anwendung.

⁵⁵ Auch das Konzept des lebenslangen Lernens kann in diesem Zusammenhang als eine vom Markt auferlegte Anforderung der ständigen Anpassung interpretiert werden. (Vgl. Witsch 2008) Wissen und Können der Menschen – so suggeriert der Terminus „Wissengesellschaft“ - werden als höchstes Gut der sonst rohstoffarmen „westlichen Industrieländer“ angesehen. (Vgl. ebd.) Es muss jedoch marktkompatibel sein und stets mit den Entwicklungen Schritt halten, sonst „verliert es an Wert“. Die Bildungsexpansion ist hierfür symptomatisch und steht für frühzeitige lebenslange Leistungs- und Ausbildungsanforderungen. (Vgl. Lohmann 2007)

⁵⁶ In diesem Kontext scheint es eine Renaissance nationaler Grenzziehung in einer eigentlich entgrenzten Weltökonomie zu geben.

Migrationshintergrund u.a. werden zumeist nicht dem Humankapital zugeordnet.⁵⁷ Sie werden als marktwirtschaftlich nutzlos definiert: „Wenn der „Standort D“ im Mittelpunkt steht, kommen arme Kinder und Jugendliche höchstens als brachliegendes „Humankapital“ vor.“ (Butterwegge 2009: 185) Der zentrale ideologisch-politische Stellenwert des Humankapitalbegriffs in der aktivierenden Sozialpolitik macht die zunehmende Ökonomisierung von Kindheit deutlich.

4.1.3 Fazit: Soziale Ein- und Ausschlüsse durch die Ökonomisierung von Kindheit

Die beiden analysierten Diskurse bestimmen zurzeit maßgeblich die politische Ausrichtung in kindbezogenen Politikfeldern (Sozialpolitik, Familienpolitik, Bildungspolitik u.a.) Die zu beobachtende Interessenverschiebung in Bezug auf Kinder begründet sich, so wird aus der Analyse der neoliberalen Diskurse deutlich, in der ökonomische Relevanz junger Generationen: „Letztlich wird auch hier die Investition in die Bevölkerungsgruppe der Kinder – bzw. in eine „gute“ Kindheit – ausschließlich instrumentell über den zukünftigen Wert dieser Kinder für die Gesellschaft legitimiert.“ (Kränzl-Nagl et al. in diess. 2003: 28) Durch die Zukunftsbezogenheit und Fokussierung auf die Nützlichkeit von Kindern für ökonomische Verwertungszusammenhänge werden Kinder verdinglicht und nicht als Menschen oder als soziale Gruppe mit spezifischen Rechtsansprüchen und Bedürfnissen gesehen. (Vgl. Olk/Wintersberger in Wintersberger et al. 2007: 13) „Die neue Feier des autonomen Subjekts steht [...] nicht ungebrochen in der Tradition emanzipatorischer Aufklärung, sondern im Brennpunkt politischer und sozialer Beziehungen auf allen Feldern sozialer Interaktion und Transaktion und damit im Interesse einer Ökonomisierung der Subjektivität.“ (Beisenherz 2002: 275)

Grundlage für politische Entscheidungen sind die Ermittlung des Wertes von Kindern und die vorgenommenen Kosten-Nutzen-Rechnungen, nicht das Recht eines jeden Kindes auf ein Leben in Würde im HIER und JETZT! Kindheit als Lebensphase erhält ihren Wert lediglich über die Aneignung marktförmiger Fähigkeiten.

Kindheit wird so zunehmend durch die Prinzipien und Logiken des Marktes strukturiert. (Vgl. Joos in Kränzl-Nagl et al. 2003: 125) Von der zunehmenden Ökonomisierung von Kindheit

⁵⁷ Die Jury, die im Jahr 2005 das Wort „Humankapital“ zum Unwort des Jahres erklärte, warf die Frage auf, „mit welcher Sicherheit [...] denn noch der durch Bildung und Ausbildung zu fördernde menschliche Anteil an der Leistungskraft von Unternehmen wie der ganzen Gesellschaft berechnet werden [solle], wenn im wirtschaftspolitischen und -praktischen Handeln das sog. 'Humankapital' von inzwischen mehr als fünf Millionen [- allein in Deutschland - Lohmann] auf den Müll geworfen“ werde. (zit. nach Lohmann 2007: 1) Dabei wurde auch kritisch angemerkt, dass das „Humankapital“ grundsätzlich dem „shareholder value“ untergeordnet wird. Die Jurymitglieder mahnten Wirtschaftsexperten an, sich über „weiter gefasste anthropologische Fragestellungen nach dem Wert von Menschen [zu] öffnen, der nicht nur mit Euro und Cent berechnet werden“ kann. (zit. nach Lohmann 2007: 1)

sind alle Kindheiten betroffen, je nach sozialer Zugehörigkeit werden Kinder von Politik und Wirtschaft in ihrer Nützlichkeit und Verwertbarkeit unterschiedlich bewertet. Die Reduzierung von Kindern auf ihre ökonomische Nützlichkeit geht mit der Vernebelung bzw. Rechtfertigung sozialer Ungerechtigkeiten einher. Sowohl die Strukturen, die soziale Ungerechtigkeit hervorrufen bzw. reproduzieren, wie auch das Subjekt-Sein der Betroffenen gerät in der neoliberalen Denkweise - gewollt - vollkommen aus dem Blickfeld. Die kindbezogenen Ambivalenzen des Neoliberalismus werden deutlich sichtbar: Auf der einen Seite geschieht die Inklusion von Kindern in die Markt- und Konsumgesellschaft, auf der anderen Seite entstehen neue Exklusionsrisiken und -formen. (Vgl. Beisenherz 2002: 288ff)

Die scheinbar aufwertenden Diskurse haben eine enorme Wirkungsmächtigkeit. Sie werden oftmals als generelle Wertschätzung menschlicher Fähigkeiten und menschlicher Arbeit interpretiert. Die Reduzierung auf die ökonomische Nützlichkeit und der damit verbundene selektive Charakter der Wertschätzung werden nicht unmittelbar als solche empfunden. Im Folgenden stellt sich die Frage, wie sich die diskursive Doppelbödigkeit (Aufwertung, die eigentlich Abwertung und Selektion bedeutet) in der politischen Praxis niederschlägt.

4.2 Kindbezogene neoliberale sozial- und familienpolitische Maßnahmen

„Deutschland ist ein reiches Land. Und doch wachsen auch hier Kinder in Armut auf oder sind von Armut bedroht. [...] Armut kann die Kindheit überschatten und den weiteren Lebensweg erschweren. Darum versucht die Bundesregierung wo immer möglich der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken, Armutsrisiken zu mindern, das Existenzminimum zu sichern und die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern.“, so lautet die Absichtserklärung der Bundesregierung (CDU/ SPD) in dem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“ (BMFSFJ 2008: 35)

Interessant scheint es, sozialpolitische Maßnahmen von ebendieser und von der vorherigen Regierung (SPD/ Grüne) mit den genannten Absichtserklärungen bzw. Zielstellungen abzugleichen.

4.2.1 Kinderarmut per Gesetz: „Sozialpolitik“ unter Rot-Grün (1998-2005)

Sozialgeld – Regelsätze für Kinder nach Hartz IV: Kinderarmut in einem reichen Land

Auch für Kinder haben die „Hartz-Reformen“ der rot-grünen Regierung Veränderungen mit sich gebracht, allem voran niedrigere Sozialgeld-Regelsätze. Regelsätze sind innerhalb des deutschen Sozialsystems eine wichtige Grundgröße. (Martens in DPWV 2008: 9) Sie sollen das „soziokulturelle Existenzminimum“, welches zu einem menschenwürdigen Leben notwendig ist, fest schreiben. Den Inhalt, die Bemessung und den Aufbau der Regelsätze für Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II legt der Bund in einer so genannten Regelsatzverordnung fest. (Vgl. ebd.: 9)

Die Sozialhilfe- Regelsätze für Kinder (nach SGB XII) werden von den (viel zu niedrig angesetzten) ALG II- Eckregelsätzen für allein stehende Erwachsene (359 Euro monatlich), abgeleitet.⁵⁸ Seit 1. Januar 2005 bekommen Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren 60%, ab dem 14. Lebensjahr 80% des Erwachsenen-Regelsatzes. (Vgl. Roth 2008) Das ergibt für unter 14-jährige 251 Euro, für 14-18-jährige 287 Euro.⁵⁹ Im Vergleich zu den neuen Regelsätzen waren die bis 2005 gezahlten Regelsätze um einiges höher: Kinder im Alter von sieben bis 14 Jahren bekamen 65%, ab dem 14. Lebensjahr 90% des Erwachsenen-Regelsatzes. (Vgl. Roth 2008) Das heißt, dass Kinder zwischen sieben und 14 Jahren fünf Prozent und Kinder ab 14 Jahren sogar zehn Prozent weniger Sozialgeld erhalten (15 bzw. 29,50 Euro). (Vgl. Gillen 2005: 166) Durch die niedrigeren Regelsätze erhalten Eltern, die ohnehin schon über wenige Einkommensressourcen verfügen, nun noch weniger staatliche Transferleistungen für ihre Kinder.

An den neuen Regelsätzen lassen sich mehrere Aspekte kritisieren. Insbesondere ist die Tatsache zu kritisch bewerten, dass für die Regelsätze niemals eigenständige, auf Kinder zugeschnittene Bedarfssätze ermittelt wurden.⁶⁰ (Vgl. Schneider in DPWV 2008: IX) Der Paritätische Gesamtverband hat bereits in mehreren Veröffentlichungen die von der damaligen Bundesregierung angewendeten Verfahren zur Bestimmung der Regelsätze scharf kritisiert: „Zu keinem Zeitpunkt wurden Anstrengungen unternommen, sich mit tatsächlichen Bedarfen von Kindern auseinanderzusetzen.“ (Schneider in DPWV 2008: IX)

⁵⁸ Die Datengrundlage zur Berechnung der Regelsätze war die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2003. Die Errechnung des ALG II-Satzes geschah auf der Basis der Verbrauchsangaben der untersten 20% der nach Nettoeinkommen geschichteten allein stehenden Haushalten. (Vgl. DPWV 2008)

⁵⁹ Das Kindergeld wird generell auf das Sozialgeld der Kinder angerechnet. Die hier aufgeführten Regelsätze sind die Regelsätze nach der Erhöhung am 1. Juli 2009.

⁶⁰ Säuglingen (und Schulkindern) stehen den Regelsätzen zufolge 11,90 Euro für Tabak und alkoholische Getränke zur Verfügung, jedoch kein Geld für Windeln u.ä.

Die Regelsätze für Kinder sind keineswegs bedarfsgerecht und viel zu niedrig. „Die Regelsätze sind nicht armutsfest. Die Festlegung der Regelsätze geht von unrealistischen Annahmen aus, was sich besonders bei Kindern zeigt.“ (Buntenbach 2007: 3) Dies lässt sich anhand einiger Einzelpositionen gut verdeutlichen.⁶¹ Für Verkehrsdienstleistungen stehen Kindern unter 14 Jahren 1,96 Euro pro Woche zur Verfügung oder 8,47 im Monat. Für den Besuch von Freizeit- und Sportveranstaltungen gibt es 0,87 Euro, für Sportartikel, Spielwaren und Hobbys 0,32 Euro pro Woche. Für Kleidung sind 14,81 Euro im Monat gedacht und 4,58 Euro für Schuhe. Der wachstumsbedingte Mehrbedarf an Kleidung wird mit den neuen Regelsätzen ignoriert. (Vgl. Roth 2008) Lehr- und Lernmaterialien sind nicht als Einzelposten aufgeführt, sondern (im Gegensatz zur vorherigen Sozialhilfe) als minimale Pauschalbeträge in den Regelsatz integriert.⁶² (Vgl. ebd.) Widersprüchlich ist, dass Kinder, die die Schule besuchen, nicht mehr Geld als Vorschulkinder erhalten. (Vgl. ebd.)

„Hartz IV ist von Schröder/Beck/Merkel/Seehofer/Westerwelle und den Grünen so konstruiert worden, dass ausgerechnet bei Schuleintritt weder der Wachstumsbedarf noch die Schulkosten gedeckt werden können. Eltern aus Armutsfamilien sollen die entsprechenden Kosten in Eigenverantwortung selber aufbringen. Der Sozialstaat fühlt sich dafür nicht mehr zuständig. So werden Kinder aus armen Familien gefördert.“ (Roth 2008)

Auch die Teilnahme an kostenpflichtigen Schulveranstaltungen und Klassenfahrten ist über die Regelsätze nicht zu finanzieren. Auch das wesentlich teure Schulessen oder Freizeitaktivitäten wie Sport, Musik etc. können nicht abgedeckt werden. „Für Kinder, die von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe leben müssen, ist vieles Tabu, was für andere selbstverständlich ist: Musikunterricht, Turnen im Sportverein, Zoobesuch oder Computerkurs. Nicht einmal Nachhilfeunterricht ist bezahlbar.“ (Schneider in DPWV 2005)

Für Nahrungsmittel und Getränke sind für unter- 14- Jährige 2,57 Euro vorgesehen. Für den "Verzehr außer Haus" stehen 1,14 Euro pro Woche zur Verfügung. „Nach Berechnungen der FKE [Forschungsinstitut für Kinderernährung, K.K.] Dortmund beträgt der tatsächliche Lebensmittelbedarf für ein 11-jähriges Kind jedoch 5,71 € und nicht 2,57 € bei Einkauf im Supermarkt. Folgt man dem, müsste der Tagessatz für Nahrungsmittel und Getränke dieses Kindes um 3,14€ oder um ca. 122% erhöht werden. Eigentlich ist aber auch das wohl noch zu wenig, denn Kinder bedürfen ganz besonders einer Ernährung mit vollwertigen Lebensmitteln

⁶¹ Detaillierte Auflistung der Einzelposition in DPWV 2008: 19ff

⁶² Die Pauschalisierung bedeutet für ALG II- EmpfängerInnen, die zuvor Einmalleistungen erhalten haben, erhebliche Einbußen. Sie ist lediglich für die von Vorteil, die zuvor selten oder nie Einmalleistungen beantragt haben. (Vgl. Bäcker in Klute et al. 2008: 32)

aus biologisch kontrolliertem Anbau und nicht mit billigst zu habenden, schadstoffbelasteten Industriefood.“⁶³ (Bartelmus-Scholich 2009)

Eine weitere Kritik bezieht sich auf die nicht stattfindende Anpassung an die progressive Preisentwicklung und die Anbindung an den Rentenwert. (Vgl. Martens in DPWV 2008: 10) Dadurch lassen sich mit den ohnehin schon zu niedrigen Regelsätzen die steigenden realen Lebenshaltungskosten immer weniger abdecken.

Sieht so das soziokulturelle Existenzminimum in Deutschland aus?

Jugendliche im SGB II- Bezug

Ein Aspekt der neuen Gesetzgebung soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Die im vorangehenden Kapitel beschriebenen Sanktionen weiten sich auch auf erwerbs- bzw. ausbildungslose Jugendliche ab 15 Jahre aus. Ihnen kann mit völligem Leistungsentzug gedroht werden, wenn sie keine der angebotenen Ausbildungs- oder Arbeitsstellen annehmen.⁶⁴ Bedauerlicherweise gibt es zu diesem Thema kaum Veröffentlichungen oder Studien. Es stellt sich die Frage, wie sich die repressiven Maßnahmen auf die betroffenen Jugendlichen auswirken. Es lässt sich vermuten, dass durch den erzeugten Druck die Möglichkeiten zu einer individuellen, selbstbestimmten Lebensplanung und Berufswahl verringern und sich die sozio-ökonomische Situation somit stark auf die Biographien der Betroffenen auswirkt.

4.2.2 Wohltaten für Wohlhabende: Familienpolitische Maßnahmen der großen Koalition von CDU und SPD (2005-2009)

In einem scheinbaren Gegensatz zu den Sozialreformen stehen familienpolitische Maßnahmen. Es wird in Familie(n) „investiert“. Beantwortet man die Fragen, in wen wie „investiert“ wird, lässt sich jedoch schnell die Kontinuität aktivierender Sozialpolitik erkennen.

⁶³ Vorher waren im Regelsatz eines Kindes unter 14 Jahren noch 3,20 Euro (2,82 für Essen und Trinken und 0,38 Euro für Genussmittel) enthalten. Die Mittel für Essen und Trinken wurden um etwa 20% gekürzt. (Vgl. Roth 2008)

⁶⁴ Möglicherweise handelt es sich bei den von Jobcentern unterbreiteten Angeboten oftmals um Übergangsmaßnahmen des deutschen Berufsbildungssystems, die die Lebens- und Karriereläufe von jungen Leuten noch mehr verbauen können.

Elterngeld

Die im Koalitionsvertrag der großen Koalition vereinbarte „Familienfreundlichkeit“ zeichnet sich in den eingeschlagen politischen Wegen wie folgt ab: Das zum 1. Januar 2007 eingeführte Elterngeld beinhaltet lediglich finanzielle Vorteile und Unterstützung für diejenigen, die vor der Elternschaft erwerbstätig und gut verdienend gewesen sind. Es werden während der Elternzeit (12 bzw. 14 Monate lang) 67% Prozent des vorherigen Netto-Einkommens gezahlt. Dies soll insbesondere Gutverdienende und AkademikerInnen zum Kinderkriegen motivieren. Was aus gleichstellungspolitischer Sicht durchaus als positiv zu bewerten ist (denn es motiviert auch Väter einen Teil der Elternzeit zu übernehmen und sichert Müttern in der Elternzeit ein vom Partner unabhängiges Einkommen), bringt auf sozialpolitischer Ebene eine klare Benachteiligung von jenen, denen gar kein oder nur geringes Einkommen zur Verfügung steht, mit sich (BezieherInnen von Sozialleistungen, StudentInnen, geringfügig Beschäftigte usw.). Letztere haben vor der Einführung des Elterngeldes zwei Jahre lang das Erziehungsgeld in Höhe von 300,- Euro erhalten und bekommen nun den Mindestbetrag des Elterngeldes von 300,-Euro nur noch ein Jahr lang. Butterwegge nennt dies „Wohltaten für Wohlhabende“. (in Butterwegge et al. 2007: 154) „Das neue Elterngeld ist ein sozialpolitisches Paradox, weil der Staat damit jene Anspruchsberechtigten am meisten subventioniert, die es am wenigsten nötig haben.“ (Butterwegge 2008: 11)

Kinderfreibeträge

Ein weiteres Beispiel der neoliberal orientierten Sozialpolitik der großen Koalition ist die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, von der auch hauptsächlich verheiratete Besserverdienende profitieren. Aufgrund des progressiven Steuersystems wirken sich die Steuervorteile bei den höchsten Einkommen am stärksten aus. Aktuell beträgt die maximale Entlastung aufgrund der Freibeträge gut 240 Euro monatlich. Zusätzlich können gerade BezieherInnen hoher Einkommen die steuersparende Absetzung ihrer Ausgaben für häusliche Kinderbetreuung und/oder für Privatschulen ausschöpfen. (Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung 2009) Für sozial benachteiligte Familien, die aufgrund des fehlenden oder geringen Einkommens keine Steuern zahlen, hat dieses neue „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ keinerlei positive Auswirkungen. (Butterwegge in Butterwegge et al. 2007: 158) Die Steuerentlastungen können zudem als eine Art Subvention der „bürgerlichen Kleinfamilie“ (Butterwegge 2009: 5) und somit als anhaltende Nicht-Anerkennung anderer Familienformen aufgefasst werden. Diese Maßnahme hat eine Regeneration eines konservativen Familienbildes zum Ziel, nicht aber – wie es der

Begriff „Kinderfreibeträge“ suggeriert - die Verbesserung der ökonomischen Lage von Kindern. Denn immer mehr Kinder wachsen außerhalb von ehelichen Gemeinschaften auf. (Vgl. Liebel 2007: 152)

Kindergelderhöhung

Ab 1. Januar 2009 wurde das Kindergeld von 154,- Euro auf 164,- Euro angehoben. Doch für die 1,3 Millionen Familien mit Kindern, die ALG II beziehen, ändert sich nichts. Die Kindergelderhöhung wird als Einkommen voll angerechnet. (Vgl. Butterwegge 2009: 12) Die rund 2,2 Millionen Euro, die vom Bund für Kinder aus Familien, die Sozialtransfers beziehen, ausgegeben werden, werden an anderer Stelle, nämlich bei den Sozialtransfers selbst, eingespart. (Vgl. Bündnis „Kinderarmut durch HartzIV“ 2008) „Normalerweise entlasten Kindergeld-erhöhungen die durch steigende Kosten sowie eine falsche Sozialpolitik des Bundes und der Länder arg strapazierten Haushalt der Kommunen, nicht aber die von dieser Hilfeart abhängigen Familien.“ (Butterwegge 2005: 299) Somit ist auch diese Maßnahme lediglich für Kinder von Vorteil, die keine Sozialtransfers (Sozialgeld, Unterhaltsvorschuss u.a.) beziehen.

4.2.3 Fazit: Soziale Ein- und Ausschlüsse durch die Ökonomisierung von Sozialpolitik

Die beschriebenen sozial- und familienpolitischen Maßnahmen (der rot-grünen bzw. der SPD/CDU- Regierung) zeigen deutlich den Ökonomisierungstrend innerhalb der Sozialpolitik auf. (Vgl. Evers/ Heinze in Evers/ Heinze 2008: 11) Auch bzw. gerade die kindbezogenen Sozial- und Familienpolitiken stehen im Dienst von Wirtschafts-, Wachstums- und Bevölkerungspolitik. (Vgl. Evers in Evers et al. 2008: 232) Die Effekte, die Sozialpolitik haben soll, beziehen sich nicht mehr so sehr auf die unmittelbare Verbesserung von Lebensumständen ihrer Adressaten, sondern auf gesamtgesellschaftliche und vor allem gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge. (Vgl. Evers/ Heinze in diess. 2008: 10 ff) Die Politik sozialer Investitionen zielt insbesondere auf „...Effekte für wirtschaftliches Wachstum, Demographie, Humankapitalbildung und gut funktionierende Arbeitsmärkte ...“ ab. (Evers et al. in diess. 2008: 10)

In einer solchen Sozialpolitik werden die Menschen im Allgemeinen und Kinder im Speziellen nach dem Grad ihrer Nützlichkeit bzw. ihrer ökonomischen Verwertbarkeit eingestuft und entweder gefördert oder in ein Leben unterhalb des sozio-kulturellen Existenzminimums „abgeschoben“. Investiert wird staatlicherseits nur in die „ökonomisch verwertbaren Menschen“, die anderen landen auf dem gesellschaftlichen Abstellgleis. (Vgl.

Butterwegge 2009: 185) Den einen wird ein Anrecht auf ihre Rechte zugesprochen, den anderen wird dieses (unter Vorwänden) entrissen.

Die Investition des Wohlfahrtsstaates in eine „gute“ Kindheit wird von einem der Vordenker des „aktivierenden Sozialstaates“, Esping-Andersen, zwar als wirkungsvolles Instrument gegen Armut, sozial Ausgrenzung und Vererbung marginalisierter Lebenschancen dargestellt. (in Kränzl-Nagl et al. in diess. 2003: 29) Der Sozialstaatumbau hat jedoch gegenteilige Folgen: Die ohnehin als arm eingestuften Kinder werden durch die Hartz-Gesetzgebung nicht aus der Armut herausgeholt, sondern durch Leistungsreduktionen und den erhöhten Druck auf erwerbslose (und auch arbeitende insbesondere im Niedriglohnsektor beschäftigte) Eltern noch vielmehr in sie hineingetrieben.

Familienpolitik hat einen neuen Anstrich bekommen und in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung in der Öffentlichkeit gewonnen. (Vgl. Leitner in Evers et al. 2008: 13) Auch familienpolitische Neuregelungen werden oftmals als effiziente Mittel zur Bekämpfung von Kinderarmut präsentiert wurden. (Vgl. BMFSFJ 2008: 39) Dabei haben die Neuregelungen ein anderes Anliegen: Sie sollen zur (selektiven) „Nachwuchssicherung“ beitragen. In einer ökonomisierten Familienpolitik stellen Leistungen für Familien lediglich Mittel zu diesem Zweck dar. (Vgl. ebd.: 68 ff) Dabei wird offensichtlich selektiert: Die berufstätigen LeistungsträgerInnen (AkademikerInnen, Mittelschichtszugehörigen etc.) sollen zur Reproduktion motiviert und die aus marktwirtschaftlicher Perspektive „nutzlosen“ Mitglieder der Gesellschaft von der Vermehrung abgebracht werden. „Genau genommen kommt es nämlich nicht eigentlich auf die Geburtenrate als solche an. Diejenige der Menschen mit „Migrationshintergrund“ gilt sogar als irgendwie problematisch. Es geht vielmehr um die der Besserverdienenden, gerne auch als „Elite“ oder „Leistungsträger“ bezeichnet. Deren Nachkommen gelten nämlich als intelligenter und wertvoller.“ (Hirsch 2009)

Auch die Diskurse zu Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, die aus der Familienpolitik kaum mehr wegzudenken sind, verschleiern die politische Intention: Eltern sollen durch Erwerbsarbeit die Eigenkosten und Kosten der Kinder abdecken, so dass der Staat sich herausnehmen kann, ohne jedoch strukturelle Probleme des Arbeitsmarktes zu beseitigen. (Vgl. Butterwegge 2005: 59) In einem investiven Sozialstaat wird den Eltern, ähnlich zu dem Motto der Eigenverantwortung, die Hauptverantwortung für die soziale Wohlfahrt ihrer Kinder gegeben.

Es zeigt sich, dass die Ökonomisierung von Kindheit und die marktorientierte Selektion nicht nur auf diskursiver Ebene, sondern auch in der politischen Praxis vorangetrieben werden. Die

Aktivierungspolitik entspringt einer „Ideologie der sozialen Ungleichheit“ ... und hat die soziale Ungleichheit auch zur Folge.

4.3 Folgen neoliberaler Sozialpolitiken: Ungleiche Kindheiten – Gespaltene Gesellschaft

In den vorangehenden Kapiteln wurde herausgearbeitet, dass sich vielschichtige Ökonomisierungsprozesse innerhalb der deutschen Sozialpolitik abspielen. Bei der Indienstnahme der Sozialpolitik durch die Wirtschaft erhält auch Kindheit einen neuen Stellenwert. Kinder werden auf ihre ökonomische Nützlichkeit reduziert, welches zum Einschluss der „marktförmig Nützlichen“ und zum Ausschluss der „Unnützlichen“ führt. Im Folgenden gilt es aufzuzeigen, welche gesamtgesellschaftlichen Folgen die Ökonomisierung von Kindheit und von Sozialpolitik nach sich ziehen und wie sich diese aus der subjektbezogenen menschenrechtlichen und aus der gesellschaftsbezogenen gerechtigkeits-theoretischen Perspektive bewerten lassen.

4.3.1 Zunehmende Kinderarmut durch die Hartz IV- Reform

Würden politische Maßnahmen nach ihren Inhalten und Auswirkungen benannt werden, so müssten die von der rot-grünen Regierung verabschiedeten Hartz-Gesetze „Kinderarmutsbeschleunigungsgesetz“ heißen. (Werner Brening in taz 14./15.11.2009: 11)

In den eingeführten Sozialkürzungen sehen zahlreiche Sozialverbände und AutorInnen die Hauptursache für die Vermehrung von Armut von Familien und Kindern. Seit der Herabsetzung der Sozialgeld-Regelsätze für Kinder durch die Hartz IV- Reform im Jahr 2005 ist die Kinderarmut in der Bundesrepublik massiv angestiegen und hat eine historisch neue Größenordnung, ein „Rekordniveau“, erreicht. (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2005) Darin sind sich Sozialverbände, Kinderrechtsorganisationen und AutorInnen einig. Dennoch variieren die Zahlen zu von Armut betroffenen Kindern beachtlich. Dies liegt zum einen an unterschiedlichen den Studien zu Grunde liegenden Alterskategorien, zum anderen an verschiedenen Armutsmaßstäben und Bezugsgrößen (Kinderanteil an Gesamtbevölkerung). Im Folgenden werden Ergebnisse verschiedener Organisationen, Verbänden und AutorInnen aufgeführt, die alle die gleiche Tendenz, nämlich die Zunahme von in Armut lebenden Kindern, konstatieren.⁶⁵

⁶⁵ Zur Bestimmung von Armutsquoten in Deutschland stehen verschiedene Datengrundlagen zur Verfügung (EVS, SOEP, EU-SILC). Zudem werden in der fachpolitischen Diskussion oft unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Armutsrisikoquote verwandt, was eine Vergleichbarkeit dieser

Nach einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) hat die Einführung von Hartz IV zu Beginn des Jahres 2005 die Zahl der von Armut betroffenen Kinder auf eine Rekordsumme von 1,7 Millionen hoch schnellen lassen. (2005) Nach Berechnungen des DPWV leben über 1,5 Millionen Kinder auf dem Niveau der Sozialhilfe. Die Dunkelziffer von Kindern, die ein Anrecht auf Sozialleistungen hätten, diese aber nicht in Anspruch nehmen, wird auf weitere 200.000 geschätzt. Insgesamt leben 14,2 Prozent der Kinder in Deutschland in Armut - das ist jedes 7. Kind. (Vgl. ebd. 2005)

Ähnlich hohe Zahlen veröffentlichte das deutsche Kinderhilfswerk. Im aktuellen Kinderreport des DKHW gelten auch 14% aller Kinder als „offiziell arm“. (2007) Die AutorInnen stellen in ihrem Bericht fest, dass sich die Anzahl der von Armut betroffenen Kinder seit der Einführung des ALG II auf 2,5 Millionen verdoppelt hat. Jedes 6. Kind unter sieben Jahren sei auf Sozialhilfe angewiesen. Es wird außerdem geschätzt, dass 5,9 Millionen Kinder in Haushalten mit einem Jahreseinkommen der Eltern von bis zu 15.300 Euro leben. Das sind etwa ein Drittel aller kindergeldberechtigten Kinder. (Vgl. DKHW 2008)

Der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) zufolge verfügten im Jahr 2007 ca. 2,4 Millionen Kinder und Jugendliche in 1,4 Millionen Haushalten in Deutschland über ein Einkommen, das unterhalb von 60 Prozent des gewichteten Medianeinkommens lag. (2009: 1-2) Allein 1,9 Mio. Kinder unter 15 Jahren sind auf den Bezug von Sozialgeld im SGB II angewiesen. Darüber hinaus erhalten rund 250.000 Kinder den Kinderzuschlag.⁶⁶ Armutsgefährdet sind insbesondere Kinder und Jugendliche, die in Haushalten von Alleinerziehenden leben, einen Migrationshintergrund haben oder in Mehrkindfamilien aufwachsen. Dem höchsten Armutsrisiko sind Kinder zwischen 15 und 18 Jahren ausgesetzt. In dieser Gruppe lebt fast jede/r vierte Jugendliche mit einem Armutsrisiko. (AGJ 2009:1)

Auch laut deutschem Kinderschutzbund (DKSB) leben in Deutschland über 2,4 Millionen Kinder von Sozialtransfers. (2008: 16) Dies entspricht mehr als 17% aller Personen unter 18 Jahren. Das Ausmaß der Kinderarmut hat sich hierbei in den vergangenen fünf Jahren nahezu

Zahlen erschwert bzw. unmöglich macht. Ungeachtet dessen, weisen alle Datensätze ein anhaltend hohes bzw. steigendes Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen aus. (Vgl. AGJ 2009: 2)

⁶⁶ Der Kinderzuschlag wurde von der ebenfalls von der rot-grünen Regierung eingeführt. Der Kinderzuschlag, ist eine der Grundsicherung vorgelagerte einkommensabhängige Leistung und wird zusätzlich zum einkommensunabhängigen Kindergeld beantragt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass Bedarfsgemeinschaften allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld beziehen müssen. Den Kinderzuschlag erhalten also Familien, in denen der Bedarf der Eltern aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren Bedarf übersteigt, wird zu 70 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 Euro pro Kind für längstens 36 Monate erbracht. Wenn durch den Kinderzuschlag ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II vermieden wird, weil das eigene Einkommen einschließlich Kindergeld und Kinderzuschlag den Bedarf deckt, entfällt aber auch der befristete Zuschlag, der im Anschluss an den Bezug des Arbeitslosengeldes den Einkommensrückgang bremsen soll. (Vgl. Bäcker in Klute et al. 2008: 27)

verdoppelt. Dem Kinderschutzbund zufolge waren im Jahr 2003 etwa 1,1 Millionen Kinder in der BRD von Armut betroffen. Werden Kinder, die knapp über dem Sozialhilfeniveau leben, eingerechnet, so sind über ein Drittel der Kinder in Deutschland von Armut betroffen. (DKSB 2008: 16) VertreterInnen des deutschen Kinderschutzbundes lassen die Vermutung verlauten, dass im Zuge des wirtschaftlichen Abschwungs die Zahl der armen Kinder zudem weiter zunehmen wird. (DKSB 2009) Die Arbeiterwohlfahrt zählt zu den 2,4 Millionen Kindern, die von Sozialgeld leben, noch 1,5 Millionen Kinder hinzu, „deren Eltern zu tariffreien Dumpinglöhnen arbeiten“ und die nur knapp über dem Sozialgeld-Niveau leben. (AWO 2009)

Dem Politikwissenschaftler und Kinderarmutsforscher Butterwegge zufolge lebten im März 2007 etwa 2,8 bis 3 Millionen Kinder von 11,44 Millionen Kindern unter 15 Jahren auf und unter dem Sozialhilfeniveau in der BRD. (2008: 1) Dies entspräche dann etwa 28,8% aller Kinder. „Wenn man sinnvollere, nämlich qualitative und nichtmonetäre Kriterien für das Armsein anlegt, steigt die Zahl armer Kinder sogar auf 3,0 bis 3,3 Millionen Kinder.“ (Butterwegge 2008: 1) Sinnvollere Kriterien sind hier die Einschränkung persönlicher Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die soziale Benachteiligung in Bezug auf Bildung, Gesundheit und Wohnsituation in den Blick zu nehmen.⁶⁷ (Vgl. ebd.: 1)

Kinder und Jugendliche sind die Generation, die in Deutschland die höchsten Armutsrisikoquoten aufweist: Arme Kinder in einem reichen Staat! (Vgl. Butterwegge 2008: 1) Die Zahlen sind mehr als alarmierend und machen den dringenden sozialpolitischen Handlungsbedarf deutlich.

"Es ist verheerend für ein Gemeinwesen, wenn ein Drittel der Kinder vom normalen gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind. [...] Wir können es uns nicht leisten, 1,7 Millionen Kinder auf einem Einkommensniveau zu belassen, das ihnen schlicht [Chancen auf Wohlbefinden in der Gegenwart und, K.K.] Zukunftschancen nimmt." (Schneider in DPWV 2005)

⁶⁷ Weitere empirische Befunde zu Kinderarmut siehe Hübenthal (2009) - Expertise des DJI

4.3.2 Wohlfahrt von Kindern in Zeiten neoliberaler Sozialpolitik

Generelle Kritik am deutschen Wohlfahrtsregime in Bezug auf Kinder

Aus der Perspektive der neuen Kindheitswissenschaften lässt sich in Bezug auf die soziale Gruppe der Kinder eine generelle Kritik am bestehenden Wohlfahrtsregime formulieren.⁶⁸ Die Strukturen der deutschen Wohlfahrt sind nicht nur patriarchal (diese Kritik ist aus feministischer Perspektive schon seit den 70er Jahren öffentlich), sondern auch adultistisch, da das wohlfahrtsstaatliche Regime auf dem „male breadwinner“-Modell (männlicher Normalarbeitnehmer und Alleinernährer der Familie) fußt. (Vgl. Kränzl-Nagl, Mierendorff, Olk in diess. 2003: 14) Der bestehende Sozialstaat ist erwerbsarbeits-, ehe- und erwachsenenorientiert. (Vgl. Butterwegge⁶⁹) Die aus sozialstaatlichen Verpflichtungen entspringenden Rechtsansprüche sind an den Bürgerstatus, das männliche Geschlecht, und ans Erwachsenenalter geknüpft. (Vgl. Kränzl-Nagl/ Mierendorff/ Olk in diess.: 9 ff) Dies führt zum Ausschluss der nicht betrachteten sozialen Gruppen: (nicht-erwerbstätige, erwerbstätige und alleinerziehende) Frauen, Kinder, Nicht-StaatsbürgerInnen u.a.⁷⁰ Kinder werden mit Verweis auf ihren Status als „Noch-Nicht-Erwachsene“ aus den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten ausgeschlossen und haben so kaum unmittelbare eigene Anspruchsrechte auf soziale Leistungen und auf ihren Anteil an den gesellschaftlichen Ressourcen. (Vgl. ebd.: 11) Die Versorgung von Kindern findet bis auf einige direkte öffentliche Zuwendungen (z.B. Kindergeld) hauptsächlich im privaten Binnenraum der Familienhaushalte statt. (Vgl. ebd.: 12) Kinder haben – im Gegensatz zu anderen Altersgruppen⁷¹ - keinen eigenständigen, gesetzlich fixierten Rechtsanspruch auf eine soziale Grundsicherung. Es gibt keine eigenständige Kinderwohlfahrtspolitik. Hieran wird der grundlegende Reformbedarf der sozialen Sicherungssysteme deutlich. (Vgl. Kränzl-Nagl et al. in ebd 2003: 26)

⁶⁸ Grundsätzlich ist festzustellen, dass Kinder in der Wohlfahrtsforschung erst seit Kurzem als eigenständige Personengruppe markiert werden. Zu Kritik am Wohlfahrtsstaat aus verschiedenen Perspektiven (Feminismus, Kommunitarismus) siehe auch Deutschmann in Müller/ Otto 1997: 160ff/ Butterwegge 2005b: 75ff

⁶⁹ ohne Jahresangabe, in „Zukunft des Sozialstaates – Sozialstaat der Zukunft“

⁷⁰ Die Erwerbsarbeitsorientierung sozialer Sicherung führt zwangsläufig zum Ausschluss „arbeitsmarktferner“ Bevölkerungsgruppen, zu denen Kinder allemal zählen. (Vgl. Kränzl-Nagl et al. in Kränzl-Nagl et al. 2003: 15) Die besonders von christlich-konservativer Seite aufrecht gehaltene, ist die Ehe-Zentrierung die sich maßgeblich in der Steuerpolitik niederschlägt, verursacht eine direkte Benachteiligung (und somit ein erhöhtes Armutsrisiko) von Kindern, die nicht in ehelichen Paargemeinschaften (sondern z.B. in Alleinerziehenden-Haushalten) aufwachsen. (Vgl. Liebel 2007: 152/ Butterwegge 2005a: 67) Nicht die zunehmende Individualisierung und Pluralisierung der Lebens- und Familienformen verursachen Armutsrisiken, sondern die nicht adäquate Einbettung dieser in das System sozialer Sicherung ist das Problem. Politik muss auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren.

⁷¹ RentnerInnen haben zum Beispiel eine gesetzlich geregelte Alterssicherung. (Vgl. Olk in Honig 2009: 148) Die sozialstaatliche Umverteilung bezieht sich auf die verschiedenen Lebensphasen der jeweiligen Personen (im Laufe des Erwerbstätigseins wird in die Rentenkasse eingezahlt, den RenterInnen wird dieses Geld wieder ausgezahlt) und findet somit nicht zwischen verschiedenen Personengruppen (bspw. zu Gunsten sozial benachteiligter Personen) statt.

Privatisierung der Wohlfahrt von Kindern: Zunehmende soziale Ungleichheiten

An der Wohlfahrt von Kindern (wie auch von allen Bevölkerungsgruppen) sind grundsätzlich vier Sektoren beteiligt: der Staat, der Markt, der informelle (hierzu zählen Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, soziale Netzwerke) und der dritte (intermediäre) Sektor (Non-profit-Organisationen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, soziale Dienste etc.).⁷² (Vgl. Mierendorff/ Olk in Kränzl-Nagl et al. 2003: 440; Joos 2001:13) Dies wird mit Begriffen wie Wohlfahrtsviereck (Joos 2001: 13), „welfare mix“ (gemischte Wohlfahrtsproduktion) oder „Wohlfahrtspluralismus“ umschrieben.⁷³ Das Zusammenwirken dieser vier Sektoren ist in der aktuellen Lage für die Wohlfahrt von Kindern verantwortlich.⁷⁴ Neoliberale Sozialpolitik führt dazu, dass die Wohlfahrt von Kindern zunehmend der Regulation durch den Markt überlassen wird. (Vgl. Neubauer, Fromme, Engelbert 2002) Mit dem steigenden öffentlichen Interesse geht paradoxerweise die zunehmende Privatisierung von Wohlfahrt, also Expansion der freien Wohlfahrtspflege (analog zur Privatisierung öffentlicher Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, Jugendhilfe, Sozialarbeit und Reduktion öffentlicher Zuwendungen) einher.⁷⁵ Die diskursive Hervorhebung des Stellenwertes der Kinder zieht keine politischen, gesamtgesellschaftlichen Schritte nach sich, sondern erhöht vielmehr den Druck auf die Eltern, ihren Kindern auf privatem Wege die bestmögliche Wohlfahrt und Förderung zukommen zu lassen, welches sich vorwiegend die Mittel- und Oberschichtszugehörigen leisten können. Kinder haben auch in einem investiven,

⁷² Der Staat leistet direkte Transferleistungen an die Eltern in Form von Kindergeld, Steuerfreibeträgen, Kinderbetreuungszuschüssen, Sozialgeld u.a. und indirekte Transferleistungen wie Investitionen in kindbezogene Infrastrukturen der Bildung, Freizeitangebote, (kommunale) Freiflächen/ Spielplätze. Freie Träger (3.Sektor) betreiben bspw. Kindertagesstätten, Suppenküchen und bieten Freizeitangebote, Hausaufgabenhilfe/ schulische Förderung (Sozialberatung für Eltern etc.) an. (Letztere Angebote sind meist kostenfrei.) Die über den Markt betriebenen Betreuungseinrichtungen, Freizeit- und Förderangebote sind dahingegen meist kostspielig. Die Familie leistet letztendlich sämtliche Lebenskosten.

⁷³ Der Begriff ist primär eine Reaktion auf die Dominanz der Markt-Staat-Dichotomie in der Wohlfahrtsregime-Forschung. (Vgl. Evers/ Olk 1996) Aus analytischer Sicht lassen sich unterschiedliche nationale Welfare Mixes erkennen. In Ländern mit angloamerikanischem Kapitalismus- Modell nimmt der Markt eine wichtigere Rolle ein als etwa in den skandinavischen Ländern. In Ländern mit "rheinischem" Kapitalismus-Modell, zu der auch Deutschland gehört, spielen dagegen die Nonprofit-Organisationen eine vergleichsweise wichtige Rolle. In südeuropäischen Ländern ist die Familie ein wichtiger Wohlfahrtsproduzent. Aus normativer Sicht stellt sich die Frage nach dem optimalen Welfare Mix bzw. die Frage, welcher Sektor am besten in der Lage ist, ein gesellschaftspolitisches Ziel zu realisieren. (Vgl. Nollert, ohne Jahresangabe)

⁷⁴ Die konkrete Wirkung (policy impact) dieses komplexen Gesamtgefüges kann nur in Verbindung mit den Bedingungen der Wohlfahrtsproduktion analysiert werden. Die wohlfahrtssteigernde Wirkung einzelner Leistungen oder Angebote kann im Lebenszusammenhang von Kindern nur schwer nachgewiesen werden. (Vgl. Mierendorff et al. in Kränzl-Nagl et al. 2003: 441) Die Effektivität bzw. Relevanz sozialstaatlicher Leistungen ergibt sich aus der Interaktion der beteiligten Sektoren und Einzelpersonen. (Vgl. Kränzl-Nagl et al. in diess. 2003: 22) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass glückliches Leben (von Kindern) natürlich nicht nur von der Wohlfahrt abhängig ist. Lebensqualität ist immer relativ und von der subjektiven Wahrnehmung des/ der Einzelnen bestimmt. Objektive Bedingungen der Lebensqualität lassen sich dabei jedoch leichter messen als das subjektive Wohlbefinden. (Vgl. Eppler 2000: 60)

⁷⁵ „Als zentrale Defizite durch den welfare mix und die Übernahme von Marktelementen im Kinderbetreuungsbereich sind eine Zunahme sozialer Ungleichheit in der Bevölkerungsgruppe der Kinder sowie die Negierung nicht-monetisierbarer Folgelasten zu konstatieren.“ (Joos in Kränzl-Nagl et al. 2003: 142)

aktivierenden Sozialstaat nicht die gleichen Ansprüche auf soziale Leistungen wie Erwachsene. Die soziale Lage und auch die Wohlfahrt von Kindern, die ohnehin schon maßgeblich vom verfügbaren monetären Einkommen der Eltern abhängig war, ist es nun durch die voranschreitende Privatisierung noch mehr. Der Status als abhängige Familienangehörige und die soziale Vererbung von Armut, Bildungsferne, Ausgrenzung werden verfestigt. Die Chancen auf ein Leben in Würde sind somit noch mehr als schon zuvor von der sozialen Lage der Eltern abhängig: “With respect to the material welfare of children it seems that the rise of the activating social policy strengthens the dependency of children upon their parents.” (Olk 2006: 6)

Durch ihre „Marktabhängigkeit“ unterliegt die Wohlfahrt von Kindern mehr denn je politischen Konjunkturen und Ermessensspielräumen. (Vgl. Kränzl-Nagl et al. in diess. 2003: 23; Olk in Honig 2009: 148) Die Privatisierung der Wohlfahrt unterminiert das universalistische Gleichheitsprinzip (Vgl. Titmuss in Nollert⁷⁶) und führt zum Ausschluss der ohnehin sozial benachteiligten Kinder. Die sozialpolitischen Reformen führen nicht zur Armutsminderung oder „Dynamisierung von Armut“ (Kränzl-Nagl et al. in diess. 2003: 29), sondern vielmehr zur Verstärkung der sozialen Vererbung von Armutslagen und sozialer Ungleichheit.⁷⁷ Die Zuschreibe-Praxis, jede/n für ihren/ seinen Erfolg oder Misserfolg verantwortlich zu machen, lässt Armut als ein „individualisiertes Phänomen“ erscheinen. Strukturelle Zusammenhänge werden ausgeblendet.

4.3.3 Wachsende soziale Ungleichheiten und soziale Ungerechtigkeit: Arme Kinder, reiche Kinder

Wachsende soziale Ungleichheiten

In der Studie der OECD „Mehr Ungleichheit trotz Wachstum? - Einkommensverteilung und Armut in OECD-Ländern“ (2009) wird die Tendenz der wachsenden Ungleichheiten deutlich aufgezeigt. Besonders große bzw. größer werdende Einkommensunterschiede werden in Deutschland und Kanada konstatiert. (Vgl. OECD 2009) Trotz des jährlichen Anstieges des Wirtschaftswachstums in der BRD (vor der Wirtschaftskrise 2008), erhöhten sich die Zahlen der in Armut lebenden Menschen (mit unter 60% des Durchschnittseinkommens). (Vgl.

⁷⁶ Diese Kritik vertrat der Wohlfahrtsforscher Robert Titmuss schon im Jahr 1958. (Vgl. Nollert ohne Jahresangabe)

⁷⁷ Mehr zum Thema soziale Vererbung von Ungleichheiten (im Zusammenhang mit Bildung) siehe Kuhlmann in Huster, Boeckh, Mogge-Grotjahn (2008: 301ff)

Butterwegge 2008: 1) Auch die kleiner werdende Mittelschicht ist Ausdruck von sozialer Polarisierung.⁷⁸ (Vgl. Möhring-Hesse in Debus et al. 2008: 9)

Von diesen Entwicklungen sind alle Bevölkerungsgruppen betroffen. In Bezug auf Kinder wird folgendes deutlich: „Neben einer wachsenden Minderheit der Kinder und Jugendlichen, die in Armutsverhältnissen aufwachsen, lebt auf der anderen Seite des sozialen Spektrums eine ebenfalls wachsende Zahl in sehr wohlhabenden Familien.“ (Klocke/ Hurrelmann: Kinder und Jugendliche in Armut 2001 zit. nach Butterwegge 2005: 57) Für Kinder zeigen die wachsenden sozialen Ungleichheiten besonders einschneidende Folgen, da sie sich zumeist durch die gesamten Lebensläufe der Menschen ziehen. Die im Zusammenhang mit Armut bzw. Reichtum entstehenden Ungleichheiten schaffen zum einen ungleiche Bedingungen des Aufwachsens und zum anderen ungleiche Zukunftschancen. (Vgl. Olk in Honig 2009: 127 ff)

„Noch nie gab es vergleichbar viele Haushalte ohne materielle Sorgen und so viele Kinder mit eigenem (Kapital-) Vermögen in der Bundesrepublik wie heute. Um für die Familie mehr Freibeträge und somit mehr Steuervorteile zu erlangen, übertragen wohlhabende Eltern ihren Kindern bereits kurz nach der deren Geburt einen Teil des eigenen (Wertpapier-) Besitzes, was durch die letzte Erbschaftssteuer- bzw. Steuersenkungsreform begünstigt wurde. Wie es scheint sind andere Kinder und Jugendliche stark von Armut betroffen, weil das neoliberale Projekt des „Umbaus“ der Gesellschaft und ihres Sozialstaates auf Kosten vieler Eltern geht, die nicht mehr dasselbe Maß an Sicherheit haben wie frühere Generationen.“ (Butterwegge in Butterwegge et al. 2005: 57)

Wachsende soziale Ungerechtigkeit

Die im Sinne der neuen Kindheitswissenschaften und in Anlehnung an die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls formulierten Aspekte von sozialer Gerechtigkeit für Kinder bleiben durch die neoliberale Sozialpolitik in ihren ganzen Breite unerfüllt: Kindheit wird vom Leistungsprinzip und von utilitaristischer Verwertungslogik durchdrungen. Politische Entscheidungen werden zum Vorteil bestimmter sozialer Gruppen gefällt. Neoliberale Politik ist das Gegenteil von an Verteilungsgerechtigkeit ausgerichteter Politik. Die zuvor beschriebenen politischen Maßnahmen beinhalten eine Umverteilung von unten nach oben. Grundlegende gesellschaftliche Güter wie Bildung, Gesundheit, soziale Beziehungen, soziale Positionen etc. und Wohlfahrt sind unter Kindern in Abhängigkeit von der sozialen Zugehörigkeit sehr unterschiedlich verteilt. „Bei der neoliberalen

⁷⁸ Der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bestätigt die erhöhte Armutsrisikoquote und die Zunahme von sozialen Ungleichheiten. (Vgl. BMAS 2008)

Modernisierung/ Umstrukturierung handelt es sich um ein gesellschaftliches Großprojekt, das auf der ganzen Welt noch mehr soziale Ungleichheit schafft, als es aufgrund der ungerechten Verteilung von Ressourcen, Bodenschätzen, Grundeigentum, Kapital und Arbeit ohnehin schon gibt.“ (Butterwegge 2005a: 51)

Das Verständnis von Gerechtigkeit, Verantwortung und Gesellschaft wird von Neoliberalen umgedeutet. (Vgl. Klute/ Kotlenga 2008: 12) Neoliberale Politik geht mit der „Erosion des Gedankens sozialer Gerechtigkeit“ einher.⁷⁹ (Beisenherz 2002: 93) Seit Mitte der 1980er Jahre kommt es zu einer einseitigen Aneignung von Produktionsgewinnen durch ökonomische Machteliten und gleichzeitig zu einer Relativierung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips. (Vgl. Klute/ Kotlenga 2008: 15) Der Abbau sozialstaatlicher Garantien und Delegitimierung sozialer Rechte ist Ausdruck der neoliberalen (und patriarchalen) Zurichtung von Gesellschaft (Vgl. ebd.: 12- 14)⁸⁰

Soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit sind konstitutive Bestandteile von neoliberaler Sozialphilosophie, die dem Sozialdarwinismus nahe steht. „Die Folge [neoliberaler Politik] ist eine wachsende soziale Polarisierung zwischen „Gewinnern“ und „Verlierern“. All diese Prozesse sind in ein von interessierter Seite geschürtes Klima eingebettet, in dem Solidarität und Mitmenschlichkeit als antiquiert erscheinen und nur noch der eigene Ellenbogen regiert.“ (Liebel 2007: 152)

Die Spaltung der Kindheiten führt zu einer zunehmenden Spaltung der Gesellschaft. Butterwegge beschreibt die stattfindenden gesellschaftlichen Prozesse als Entsolidarisierung, Entdemokratisierung, Pauperisierung, Polarisierung, Prekarisierung. Er sieht die Entwicklung zum „Suppenküchenstaat“, indem vormals (im aktiven Sozialstaat) geltende Rechtsansprüche abgeschliffen werden. Durch die neoliberal ausgerichtete Politik wird das fundamentale Sozialstaatsprinzip unterhöhlt, das Bestreben nach einer sozial gerechten Gesellschaft abgeschüttelt: „Der Grundwert der sozialen Gerechtigkeit ist (...) ohne den Begriff der Gleichheit nicht inhaltlich zu füllen. Ein Zuviel an Ungleichheit ist ein Widerspruch zur sozialen Gerechtigkeit.“ (Heimann zit. nach Butterwegge 2005: 253)

⁷⁹ Der Gerechtigkeitsbegriff wird von Neoliberalen umgedeutet: „Generationengerechtigkeit“, „Steuergerechtigkeit“ etc. (Vgl. Butterwegge in Butterwegge et al. 2008)

⁸⁰ Die mit Hartz IV eingeführten Bedarfsgemeinschaften und damit verbundenen Einstandspflichten lassen sich aus geschlechteregalitärer Perspektive in Hinblick auf soziale Sicherung nicht begründen. Erforderlich seien vielmehr individuelle und einklagbare Rechte auf soziale Sicherung und existenzsichernde Erwerbsteilhabe. (Vgl. Klute/ Kotlenga 2008: 15)

4.3.4 Fazit: Neoliberale Politik produziert ungleiche Kindheiten

Die einzelnen Maßnahmen aktivierender Sozialpolitik fügen sich in ein großes Ganzes, in das neoliberale Projekt, ein und tragen maßgeblich zu wachsenden Ungleichheiten innerhalb der deutschen Gesellschaft bei. „Eine „atmende Gesellschaft“ haben die so genannten Hartz-Reformen nicht geschaffen. Sie haben etwas anderes erzeugt: Eine dramatische Vertiefung der Spaltung zwischen Armen und Reichen in der Gesellschaft. Oder anders gesagt: Durch die so genannten Hartz-Reformen und die von der rot-grünen Bundesregierung initiierten Agenda 2010 ist die bundesrepublikanische Gesellschaft noch ungleicher geworden, als sie vorher schon war.“⁸¹ (Klute/ Kotlenga 2008: 9)

Politik, die sich an marktradikalem Denken orientiert, produziert intentional Ungleichheiten zwischen „Humankapital“ und „Abstellgleis“!⁸² Soziale Ausgrenzung ist eine gewollte oder zumindest in Kauf genommene Auswirkung der antiegalitären neoliberalen Denkweise und Politik. Neue Stigmatisierungsprozesse entstehen. (Vgl. Butterwegge 2009: 6)

„Solange Menschen darauf reduziert werden, dass sie ihre Arbeitskraft als Ware auf einem Markt namens Arbeitsmarkt verkaufen müssen, werden sie nicht in erster Linie als Menschen respektiert, sondern nach ihrer Verwertbarkeit eingestuft. Die Diskriminierung all derer, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften für das Kapital nicht oder nicht genug produktiv sind, ist darin eingeschlossen. Die Missachtung der Bedürfnisse von Kindern, die Nicht-Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau trotz Grundgesetz, die Diskriminierung von Behinderten und Alten, die Vernachlässigung der Jugend usw. sind die Folge des Warencharakters der Arbeitskraft, d.h. der Lohnarbeit, die im Verkauf der Arbeitskraft als Ware besteht.“ (Roth in Ganßauge 2004: 28)

Erkennt man an, dass Armut ein gemachter Zustand ist, so sind nach dem Verursacherprinzip auch Verantwortliche zu benennen. (Vgl. Kreide 2008: 43) Ungleiche Kindheiten und (Kinder-) Armut sind keine Zufallsprodukte, sondern von neoliberalen Machteliten gewollte und von politischen EntscheidungsträgerInnen mitbestimmte Zustände.⁸³

„Armut ist nicht Ergebnis fehlender Bildung, sondern von ökonomisch bestimmten Verteilungsverhältnissen und einem zunehmenden Versagen der Politik ausgleichend gegenzusteuern. Der soziale Wohlfahrtsstaat und das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes, allen Menschen gleiche Chancen auf Entwicklung, Entfaltung der Persönlichkeit, Leben in

⁸¹ „Der aktuelle Rückgang der Arbeitslosenquoten und die Schaffung neuer Arbeitsplätze dürfte daher zu einem relevanten Teil auf der Verschlechterung von Arbeitsbedingungen beruhen bzw. auf staatlich forcierten Verdrängungsprozessen aus dem Transferleistungssystem.“ (Klute/ Kotlenga 2008: 9)

⁸² Die selben Entwicklungen sind auf globaler Ebene zu konstatieren: Ein Großteil der Weltbevölkerung, nämlich die in Armut lebenden Menschen, wird als „überflüssig“ erachtet, da sie durch die fehlende Kaufkraft nicht zum ewigen Wachstum beitragen können. (z.B. Pharmaindustrie)

⁸³ Zur „politischen Produktion von Armut“ vgl. Ganßauge 2004: 10

Würde und Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren, wird Stück für Stück aufgegeben, zugunsten einer marktradikalen neoliberalen Wirtschafts- und Sozialpolitik und einem neuen wettbewerbsorientierten Menschenbild: Die Armen sind für ihr „Elend“ selbst verantwortlich.“ (Herz/ Kurz in Herz et al. 2008: 8)

Politische Ermessensspielräume werden zu Gunsten der anti-egalitären neoliberalen Ideologie ausgelegt und genutzt. Armut ist somit ein Ergebnis neoliberaler Politik.⁸⁴ Die durch die Politik angetriebene Ökonomisierung von Wohlfahrt führt zum Ein- bzw. Ausschluss bestimmter sozialer Gruppen und somit zum Anwachsen sozialer Ungleichheiten. Die zuvor skizzierten familienpolitischen Maßnahmen sind „Belege für eine Familienpolitik, die nicht die sozialen Unterschiede zwischen Familien verringert, sondern die Kluft zwischen Arm und Reich vertieft.“ (Gillen 2005: 167) Die Vermutung liegt nahe, dass diese Entwicklungen bei gleicher politischer Stoßrichtung auch weiterhin anhalten, denn „wenn es stimmt, dass Armut die Kehrseite der Leistungs- und Konkurrenzgesellschaft, also soziale Ausgrenzung die Kehrseite von sozialem Aufstieg ist, dann werden Ausmaß und Qualität sozialer Ausgrenzung nicht trotz, sondern wegen eines steigenden Wohlstandes zunehmen.“ (Huster 2002: 45 zit. nach Chassé et al. 2005: 21)

4.4 Kinderarmut und soziale Ungleichheiten als Menschenrechtsverletzung

4.4.1 Armutsbegriff

Der Armutsbegriff ist seit „jeher höchst umstritten und immer noch heiß umkämpft“.⁸⁵ (Butterwegge 2009: 12) Dabei ist zu betonen, dass der Armutsbegriff stets sowohl ein politisch-normativer (was politisch als „arm“ deklariert wird), als auch ein relationaler Begriff (der von Armut betroffene Mensch steht im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftsmitgliedern) ist. (ebd. 2009: 13; Möhring-Hesse in Debus, Kreide, Krennerich 2008: 11) Es gibt zahlreiche unterschiedliche Definitionen und Erklärungsansätze von Armut. Neben vornehmlich am Einkommen bzw. an zur Verfügung stehenden Ressourcen

⁸⁴ Dabei ist auch zu betonen, dass allein schon das kapitalistische Gesellschafts- und Wirtschaftssystem auf Ungleichheiten und der Existenz verschiedener sozialer Klassen beruht. Die Ungleichheiten sind die Voraussetzung für die Ausbeutung der Arbeitskraft. Die kapitalistische Produktionsweise zieht aus sozialen Ungleichheiten Profite. „Armut ist weder ein politischer „Betriebsunfall“ noch ein „unsozialer Kollateralschaden“ des Globalisierungsprozesses, vielmehr systembedingt, d.h. Strukturmerkmal und Funktionselement einer kapitalistischen Marktgesellschaft...“ (Butterwegge 2009: 75) Der Sozialstaat ist seit seiner Entstehung der „Korrekturpinsel des Kapitalismus“ zum Ausgleich zu großer marktbedingter sozialer Ungerechtigkeit.

⁸⁵ Armut ist ein lebensweltliches, kontextabhängiges und stets interpretationsbedürftiges Phänomen. (Vgl. Beisenherz 2002: 294)

orientierten Armutskonzepten haben sich in der (deutschen) Armutsforschung Ansätze etabliert, die Armut als Lebenslage auffassen. (Vgl. Chassé et al. 2005: 17 ff; Butterwegge, Klundt, Zeng 2005: 101 ff)⁸⁶ Des Weiteren wird in der dualen Armutsforschung das Verhältnis von objektiven Kriterien und dem subjektiven Wahrnehmen von Armut untersucht. (Vgl. Butterwegge et al. 2005: 105) In der vorliegenden Arbeit nehme ich vordergründig Bezug auf Ansätze, die Armut in ihrer Mehrdimensionalität sehen und letztendlich sowohl Ressourcen als auch die Lebenslage der Menschen im Blick haben.⁸⁷ (Vgl. Butterwegge 2009: 17-18) Um Armut als mehrdimensionales Phänomen zu begreifen, müssen neben den materiellen auch die nicht-monetären, soziokulturellen und subjektiven Aspekte berücksichtigt werden. Butterwegge listet folgende armutsrelevante Dimensionen auf (2009: 17 ff):

- weitgehende Mittellosigkeit bzw. monetäre Defizite, die in marktwirtschaftlich-kapitalistisch organisierten Gesellschaften Verzicht auf bestimmte Güter und Dienstleistungen bedeutet, da diese zumeist mit Geld bezahlt werden
- länger andauernder Mangel an lebensnotwendigen bzw. allgemein für unverzichtbar gehaltene Güter und Dienstleistungen, die Ansehensverluste bei anderen Gesellschaftsmitgliedern bedingt
- Notwendigkeit staatlicher Unterstützung bzw. anderer „Fremdalimentierung“, keine langfristige Lebensplanung
- Mängel in den Bereichen Wohnung und Wohnumfeld, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Freizeit, Kultur; Ausschluss aus soziokulturellem Leben
- Macht- und Einflusslosigkeit in gesellschaftlichen Schlüsselbereichen (Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Medien), in den sie betreffende Entscheidungen gefällt werden; kaum Zugang zu politischer Partizipation
- Marginalisierung, Stigmatisierung der von Armut Betroffenen durch andere und die einhergehende Ausblendung struktureller Ursachen von Armut

Auch auf Seiten der UN hat sich mittlerweile ein Konsens über ein multidimensionales Verständnis von Armut herausgebildet. Der Ansatz des UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Armut Arjun Sengupta umfasst drei Dimensionen:

- geringes Einkommen

⁸⁶ Im Gegensatz zum Ressourcen-Ansatz wird beim Lebenslagen-Ansatz das Einkommen in Verbindung mit anderen Lebensreichen wie Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, soziale Netzwerke u.a. betrachtet. Fällt das Einkommenskriterium mit anderen Unterversorgungslagen zusammen, kann von Armut in umfassenderem Sinn gesprochen werden. (Vgl. Butterwegge et al. 2005: 102)

⁸⁷ Ein „Versuch einer Arbeitsdefinition von Armut“. (Butterwegge 2009: 12)

- geringe Entwicklungschancen
- soziale Ausgrenzung. (in Gleiß/ Ismar 2007)

Diese drei Aspekte sind zum einen Indikatoren für Armutsbetroffenheit bzw. konstitutive Merkmale von Armut und gleichzeitig Faktoren, die zu Armut führen können. (Vgl. Gleiß/ Ismar 2007)

Deutlich wird bei der Betrachtung der Mehrdimensionalität von Armut, dass sich der soziale Ausschluss (Exklusion) und die soziale Ungleichheit (im Vergleich zu anderen) über alle Dimensionen ziehen⁸⁸: „Armut lässt sich [...] nur gesellschaftsrelativ bestimmen, und zwar zum einen durch die statusvermittelten Ressourcen, also durch den Bezug auf soziale Ungleichheit, und zum anderen durch die „Exklusiosnslage“, d.h. den Ausschluss von den Lebensmöglichkeiten, die als allgemeines Minimum etwa eines menschenwürdigen Daseins betrachtet werden.“ (Beisenherz 2002: 295)

Das Zusammenwirken verschiedener Faktoren bzw. Kategorien (Erwerbsarbeit, Alter, Bildung, Region, Klasse, Gender, Kohorte, Familienstruktur, Ethnie etc.) führt zu einer Pluralisierung der Armutsursachen, Armutswirkungen und Armutsverläufen.⁸⁹ (Vgl. Chassé et al. 2005: 305-306) Der Armutsbegriff kann sich nicht allein auf statistische Größen wie das Einkommen beziehen, sondern muss die Betrachtung von Armut als komplexes multifaktoriell bedingtes soziales Phänomen beinhalten. Armut betrifft alle Ebenen des Menschseins.

4.4.2 Kinderarmut

Auch in der Kinderarmutforschung stehen sich der Ressourcen- und der Lebenslagenansatz gegenüber.⁹⁰ Um das Ausmaß an Kinderarmut zu bestimmen, werden dem Ressourcenansatz folgend die Einkommen der Eltern oder der Sozialhilfebezug zu Grunde gelegt. (Vgl. Butterwegge et al. 2005: 101) Hiernach ist eine Familie arm, wenn sie über weniger als das durchschnittliche Haushaltseinkommen verfügt. (Vgl. ebd.: 101) Die Armut von Kindern wird so oft in enge Verbindung mit der Armut ihrer Eltern gebracht. „Da nur wenig über die intergenerationale Verteilung von Ressourcen innerhalb einer Familie bekannt ist, besteht

⁸⁸ Mehr zu den Dimensionen (sachliche und zeitliche Dimension) von Armut siehe Beisenherz 2002: 310ff

⁸⁹ Mehr zu „pluralen Armutslagen“ siehe Chassé et al. 2005: 303 ff

⁹⁰ Kinderarmut und Armut sind keine neuen Phänomene: „Armutspänomene, Mangelerscheinungen und soziale Bedürftigkeit sind nichts Neues, vielmehr so alt wie die Menschheit selbst. Auch die Kinderarmut, eine besonders subtile Form der Ausgrenzung und der Gewalt gegenüber den schwächsten Gesellschaftsmitgliedern, gibt es keineswegs erst seit kurzem. Gleichwohl weist sie „postmoderne“ Züge auf, die es nahe legen, ihre Entstehungsursachen in jüngerer Zeit zu suchen.“ (in Butterwegge et al. 2005: 69/ Butterwegge 2009: 4) Umfassende Ausführungen zu Kindheits- und Armutforschung in Butterwegge, Holm, Zander (2004: 59ff)/ Chassé, Zander, Rasch (2005: 31ff, 303ff)

letztendlich Unklarheit bereits bei der Einschätzung, ob ein Kind von armen Eltern ebenfalls als arm anzusehen bzw. einzuschätzen ist...“ (Mansel/ Neubauer in diess. 1998: 8)

Der Lebenslagenansatz betont: Auch „eine Armutsdefinition für Kinder und Jugendliche ist notwendigerweise mehrdimensional. Eine rein auf das Familieneinkommen bezogene Armutsdefinition geht an der Lebenswelt der Kinder vorbei. Die einbezogenen Dimensionen müssen geeignet sein, etwas über die Entwicklungs- und Teilhabechancen der betroffenen Kinder auszusagen.“ (Holz 2006 zit. nach Liebel 2007: 150)

Kinderarmut ist gegenüber der Armut von Erwachsenen trotz ihrer „multifaktoriellen Rückgebundenheit an die Armut und Benachteiligung der Familie“ eine eigenständige Form sozialer Ungleichheit. (Vgl. Chassé 2005: 314) Kinderarmut als solche zu thematisieren, setzt das Grundverständnis voraus, dass Kinder nicht bloß „Anhängsel“ ihrer Eltern sind, sondern eine eigenständige soziale Gruppe mit Rechten, Interesse, Wahrnehmungen und Empfindungen sind. (Vgl. Liebel 2007: 150) Kinderarmut geht mit Benachteiligungen durch eingeschränkte Gestaltungs-, Beteiligungs- und Wahlmöglichkeiten im kindlichen Hier und Jetzt einher. Auch wenn materielle Armut von Eltern und Kindern allein nicht genug über die Teilhabe und Entfaltungschancen von Kindern aussagt, ist davon auszugehen, dass sich mit monetären Defiziten innerhalb der Familie das Risiko des sozialen Ausschlusses signifikant erhöht. Mit materieller Armut potenziert sich das Risiko sozialer Ausgrenzung um ein Vielfaches. (Vgl. Beisenherz 2002: 11) In Verbindung bzw. in gegenseitiger Wechselwirkung mit materieller Armut vollziehen sich in unterschiedlichen Lebensbereichen Exklusionsprozesse.⁹¹ (Vgl. Chassé et al. 2005: 44) Exklusion als soziales Phänomen ist das zentrale Risiko, das sich in der späten Moderne mit anhaltender Armut verbindet. (Vgl. ebd.: 11) „Armut betrifft daher in Wohlfahrtsgesellschaften nicht nur den physischen und psychischen Status des Einzelnen, sondern seine soziale Existenz.“ (ebd.: 11)

Materielle Armut geht in einer auf monetäre Ressourcen fixierten Gesellschafts- und Wirtschaftsform mit mehrdimensionaler sozialer Benachteiligung und auch mit Stigmatisierung, Demütigung und Isolation einher. (Vgl. Herz/ Kurz in Herz/ Becher/ Kurz/ Mettlau/ Treeß/ Werdermann 2008: 8-109) Soziale Benachteiligung und Ausgrenzung durch Armut wirken sich auf alle Lebensbereiche negativ aus: Gesundheit (Ernährung/ Bewegung), Bildung, Wohnumfeld, Zukunftschancen.⁹²

⁹¹ Dabei bezieht sich Exklusion „nicht auf Grade der Ungleichheit, sondern auf Mechanismen, die bewirken, dass Bevölkerungsgruppen sich vom Gros der Gesellschaft trennen...“ (Giddens zit. nach Hoffmann 2006: 31)

⁹² Weiterführend zu psychosozialen Folgen von Armut für Kinder (gesundheitliche, psychosoziale Beeinträchtigungen und Bildungsbenachteiligung) und empirische Ergebnisse siehe Butterwege/ Klundt/ Zeng (2005: 135ff) und Chassé/ Zander/ Rasch (2005: 112ff)

„Die wachsende Chancenungleichheit ist [...] nicht nur dadurch gekennzeichnet, dass der Zugang zu Bildungseinrichtungen und vor allem die Chancen einer erfolgreichen Teilnahme daran heute wieder in wachsendem Maße eigene finanzielle Ressourcen erfordern; vielmehr wird durch das Aufwachsen in Armut die Entwicklung derjenigen persönlichen Voraussetzungen blockiert, die zu einer erfolgreichen Nutzung der Bildungsangebote vorausgesetzt werden. Dazu zählt [...] die Entwicklung einer eigenen, tragfähigen und offenen Zukunftsperspektive.“ (Beisenherz 2002: 95)

Laut Kinderreport des deutschen Kinderhilfswerkes ernähren sich sozial benachteiligte Kinder signifikant ungesünder als Kinder, die nicht als sozial benachteiligt gelten. (2007) Des Weiteren bewegen sie sich weniger, leben in isolierten Wohnvierteln, besuchen „schlechtere Schulen“, haben weniger Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten. (Vgl. DKHW 2007) Ungleichheiten zwischen Kindern aus einkommensarmen Familien und Kindern aus Familien ohne Einkommensarmut sind auch im Zusammenhang mit politischer Beteiligung und freiwilligem Engagement zu konstatieren. (Vgl. Möhring-Hesse 2008: 10)

Ebenen, die ebenfalls mit Kinderarmut in Verbindung betrachtet werden müssen, sind das Selbstbild der Betroffenen, die Eltern-Kind-Beziehungen, die sozialen Netzwerke, das Milieu etc. (Vgl. Chassé et al. 2005: 112 ff)

Wie lässt sich (Kinder-)Armut nun aus menschenrechtlicher Sicht bewerten?

4.4.3 Machtbedingte Ausblendung sozialer Menschenrechte

Menschenrechtsverletzungen in Deutschland? Gerade in Bezug auf den deutschen Sozialstaat erfährt der Abwehr- und Schutzcharakter sozialer Menschenrechte wenig Beachtung. (Vgl. Debus, Kreide, Krennerich 2008: 6) Soziale Menschenrechte erlangen in diesem Kontext den „Stempel“ von teuren Leistungs- und Wohlfahrtsrechten. Die bestehenden rechts- und sozialstaatlichen Standards in der BRD werden als sehr hoch angesehen. Probleme werden vornehmlich im ökonomischen und sozialpolitischen Bereich angesiedelt. (Vgl. ebd.: 6)

Warum wird also so selten menschenrechtsethisch argumentiert, wenn es um (Kinder-)Armut in Deutschland geht? Die Geringschätzung und gar Ablehnung sozialer Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gleichberechtigt neben den politischen Rechten stehen und in Europa über die Europäische Sozialcharta rechtsverbindlich sind, ist im Wesentlichen auf die ideologisch unterfütterte und aufrecht erhaltene Dichotomie von negativen bürgerlichen und politischen Abwehrrechten auf der einen Seite und positiven sozialen Teilhaberechten auf der anderen Seite zurückzuführen. (Vgl. Bielefeldt/

Seidenstricker in Schneider 2004: 6) Historische Bezüge geben hier Aufschluss. Die Entstehung der Abwehrrechte im 18. Jahrhundert geht mit der Entwicklung des Kapitalismus einher.⁹³ Der liberale Kapitalismus fußt auf den liberalen Freiheitsrechten wie Eigentums- und Handelsrechten. „Kapitaleigner konnten sicher bürgerlicher Freiheitsrechte bedienen, etwa der Gewerbe- und Vertragsfreiheit und des Rechts auf Privateigentum, um die Ungleichheit der realen Lebenschancen festzuschreiben.“ (Hengsbach in Butterwegge, Lösch, Ptak 2008: 382) Kapitalismus und Liberalismus bedingen einander. Soziale Menschenrechte sind erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts in die Verfassungen der Sowjetunion und der Weimarer Republik eingeflossen. Der IPwskR ist im selben Jahr (1966) wie der Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPbpR) von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurden. Die Entstehung beider Pakte ist somit in die Zeit des Kalten Krieges einzuordnen. Der IPbpR ist auf Verlangen der kapitalistischen Staaten entstanden. Der IPwskR hingegen ist auf die Initiative der damals sozialistischen Blockstaaten zurückzuführen.

Die sozialen Menschenrechte sind letztendlich in einem Spannungsfeld zwischen liberaler Menschenrechtstradition und sozialistischen Strukturüberlegungen anzusiedeln. Die dogmatisch-ideologische Differenz zwischen Kapitalismus und Sozialismus lässt sich auch im Zusammenhang mit Menschenrechtsdiskursen beobachten.

Die diskursive Hierarchisierung von Menschenrechten geschieht keineswegs im machtfreien Raum. Farish Noor stellt fest, dass „das scheinbar „universelle“ Konzept von Menschenrechten und Freiheiten, welches heute von den Machtzentren des Westens gefördert wird, auch nur ein partikulares Wertesystem darstellt, mit einer besonderen Entwicklungsgeschichte, und das innerhalb eines bestimmten Diskurssystems fungiert, nämlich des liberal-demokratischen, säkulären Kapitalismus.“⁹⁴ (zit. nach Duscha in Frank et.al 2001: 68) Die Polarisierung von Freiheitsrechten einerseits und Sozialen Rechten andererseits zeigt, dass es sich bei der Auslegung von Menschenrechtsfragen stets auch um Machtfragen handelt. „In der Politik werden die Menschenrechte für ethisch-politische

⁹³ Der Liberalismus als Werthaltung und politische Bewegung entsteht auf der Basis humanistischen Gedankenguts im Zeitalter der europäischen Aufklärung. Er stellt die Freiheit des über Vernunft verfügenden Individuums in den Mittelpunkt seines Denkens und wendet sich gegen die Machtansprüche des absolutistischen Staates und die Bevormundung durch die Kirchen. Auf der politischen Ebene tritt die liberale Haltung für die Meinungs- und Gedankenfreiheit, das Recht auf politische Betätigung sowie die religiöse Freiheit ein. Auf der wirtschaftlichen Ebene verteidigt sie die Besitz- und Vertragsfreiheit sowie die allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit. Der Liberalismus ist maßgeblich beteiligt an der Etablierung des auf den universalistischen Menschenrechten basierenden Rechtsstaates und der Demokratie sowie an der Etablierung eines freien Marktes. (Vgl. Kutzner, ohne Jahresangabe)

⁹⁴ Duscha skizziert eine Gegendarstellung zu der sonst weit verbreiteten Darstellung der Menschenrechtsentwicklung als europäische Erfolgsgeschichte. Sie führt Beispiele aus dem asiatischen Kontext auf. Im Buddhismus gehören seit Jahrtausenden die Befreiung von Habgier, Geiz und Machtansprüchen zum „Wertekanon“. (ebd. in Frank et al. 2001: 69)

Zielsetzungen aller Art instrumentalisiert.“ (Hinkmann 2002: 7) Diskurse zur Teilbarkeit von Menschenrechten gehen mit (ökonomischen und sozialen) Herrschaftsstrukturen einher. Die diskursive Ausblendung sozialer Menschenrechte verläuft parallel zu der Ausblendung bestimmter sozialer Gruppen auf politischer Ebene. Die Übergeordnetheit der Freiheitsrechte steht dabei in enger Verbindung mit dem Vorrang des liberalen Kapitalismus vor anderen Gesellschaftssystemen und dem Machterhalt sozial privilegierter Klassen. Liberale Diskurse und der aufrecht erhaltene Dualismus von BP- und WSK-Rechten können in diesem Sinne als Rechtfertigungsinstrumente und Strategien ökonomischer Machteliten zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der eigenen gesellschaftlichen Position gedeutet werden.⁹⁵

Tippawan Duscha weist darauf hin, dass die Verletzung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Menschenrechten stets auch in Verbindung mit Kategorien wie Class, Race, Gender, Generation u.a. steht.⁹⁶ (in Frank, Jenichen, Rosemann 2001: 65 ff) Ausgehend von der ihr konstatierten ‚gender/ colour blindness‘ in Menschenrechtsdiskursen und -politiken lässt sich im Zusammenhang mit sozialen Menschenrechte eine ‚(social) class blindness‘ verorten. Wie ist sonst zu erklären, dass die ‚westlichen Nationen‘ nicht ihrer Pflicht nachkommen „die Menschenrechte umzusetzen, obwohl sie wirtschaftlich in der Lage sind, dies zu tun.“ (Duscha in Frank et al. 2001: 67)

Bis heute kommt den WSK-Rechten nicht die gleiche Akzeptanz zu wie den bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten (BP-Rechte).⁹⁷ Regina Kreide zufolge fristen die sozialen und ökonomischen Rechte noch immer ein Schattendasein. (2008: 47) Sie werden als zweitrangig erachtet und sind wesentlich seltener als die politischen Abwehr- und Freiheitsrechte in nationalstaatlichen Verfassungen verankert.⁹⁸ „In den westlichen Verfassungen sind die bürgerlichen Freiheitsrechte der Eigentümer von Grund-, Sach- und Geldvermögen komfortabel gesichert. [...] Dagegen sind die wirtschaftlich-sozialen Grundrechte derer, die über kein anderes Vermögen als ihr Arbeitsvermögen verfügen, oft nur implizit durch Sozialklauseln und Staatsziele gewährleistet.“ (Hengsbach in Butterwegge, Lösch, Ptak 2008c: 383)

VerfechterInnen des Vorrangs der klassischen liberalen Rechte (bürgerlichen und politischen Rechte, BP-Rechte) stellen insbesondere den Umfang, Inhalt, die Begründung und die Umsetzungsmöglichkeiten sozialer Menschenrechte als philosophisch und politisch umstritten

⁹⁵ In diesem Zusammenhang lässt sich auch fragen: „Sind die Menschenrechtsdiskurse nur Rechtfertigungsinstrumente zur Durchsetzung von Interessen dominierender westlicher Nationen in der Welt?“ (Duscha in Frank et al. 2001: 67)

⁹⁶ Zu Intersektionalität siehe Lutz/ Wenning (2001)

⁹⁷ Den IPwskR haben von 186 Staaten 149, den Zivil-Pakt 152 ratifiziert.

⁹⁸ In den meisten europäischen Verfassungen tauchen die sozialen Menschenrechte selten auf, Ausnahmen sind die ehemaligen Sowjet- und Warschauer-Pakt-Staaten. (Vgl. Kreide 2008: 47)

dar. In der rechtswissenschaftlichen Debatte wird etwa versucht, den BP-Rechten und WSK-Rechten Wesendifferenzen zu unterstellen (Vgl. Bielefeldt et al. in Schneider 2004: 5) WSK-Rechten wird von den Liberalen oftmals die Einklagbarkeit abgesprochen, mit der Begründung, dass ihre Verwirklichung stets von der wirtschaftlichen Lage eines Landes abhängen würde. Demnach würde es sich lediglich um Staatszielbestimmungen, nicht aber um einklagbare Ansprüche handeln.⁹⁹ Von einigen GegnerInnen der „Unteilbarkeit der Menschenrechte“ wird den WSK-Rechten sogar ihr menschenrechtlichen Rang entzogen. (Vgl. Bielefeldt et al. in Schneider 2004: 6)

4.4.4 Verständnis von sozialen Menschenrechten als Freiheitsrechte

„Wir können es uns nicht leisten, nur von bürgerlichen und politischen Freiheiten zu sprechen. Wir können es uns nicht leisten, uns nur mit Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung zu sprechen. Wir können es uns nicht leisten, die Menschenrechte aufzuteilen. Die Rechte [der Frauen] auf Fairness, persönliche Sicherheit und Integrität sind so wichtig wie die ökonomischen Rechte auf Nahrung, Arbeit und Gesundheit.“ (Elaine Hewitt zit. nach Duscha in Jenichen et al. 2001: 70)

Versteht man soziale Menschenrechte, im Sinne des Unteilbarkeit-Plädoyers, ebenfalls als Freiheitsrechte, lässt sich die Hierarchisierung von Menschenrechten nicht länger aufrechterhalten. (Vgl. Krennerich 2006; Bielefeldt/ Seidenstricker in Schneider 2004) Soziale Rechte sehen ihre Zielstellung in der „Freiheit von Not“. (Bielefeldt et al. in Schneider 2004: 5; Vgl. Krennerich 2006) „Denn die „Freiheit von Not“ zielt nicht nur auf materielle Versorgungsleistungen, sondern zugleich und vorrangig auf die Überwindung einseitiger Abhängigkeitsverhältnisse in der Gesellschaft, die mit dem Anspruch menschenwürdigen Lebens nicht vereinbar sind.“ (Bielefeldt et al. in Schneider 2004: 5)

Es bedarf keiner langen Ausführungen, um zu verdeutlichen, dass extreme Armut, schwere Krankheit, chronische Unterernährung, mangelnde Bildung und menschenunwürdige Lebensbedingungen gravierende Freiheitshindernisse darstellen. (Vgl. Krennerich 2006: 57) Freiheit bedarf eben auch Freiheit von extremer Armut, Hunger, Krankheit und Elend. „Denn Not ist Unfreiheit für die Menschen, die diese erleiden.“ (Krennerich 2006: 64) Rückt man das Ziel, selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln als Fähigkeit des Menschen zu schützen, in den Vordergrund, lässt sich die Dichotomie von Freiheitsrechten und sozialen

⁹⁹ Es wird bspw. in Frage gestellt, ob und in wie weit sich aus den sozialen Menschenrechte individuelle Leistungsansprüche an den Staat ergeben. (Vgl. Krennerich 2006: 46)

Rechte nicht länger aufrechterhalten.¹⁰⁰ Auch soziale Menschenrechte sind Freiheitsrechte, „denn sie schützen die Menschen vor äußerem Zwang (negative Freiheiten) [Freiheit von sozialer, ökonomischer Unterdrückung, K.K.] und zielen auf die Schaffung der Grundbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben ab (positive Freiheiten). In diesem Sinne dienen Menschenrechte auch dem Schutz vor gesellschaftspolitischem Handeln, das Armut hervorbringt, fördert und perpetuiert; zugleich fordern sie gesellschaftspolitisches Handeln ein, das Elend und Not überwindet.“ (Debus, Kreide, Krennerich in ebd. 2008: 5-6)

Kreide zufolge geht aus den sozialen Menschenrechte eine negative Verantwortung bzw. positive Verpflichtung derer hervor, denen es ungleich besser geht als anderen: „Demnach ist man verpflichtet, den Menschen, denen es wesentlich schlechter geht als einem selbst, zu helfen, da man die Situation, in der sie sich befinden, mit verursacht hat bzw. daran beteiligt ist, sie aufrechtzuerhalten. Dieser Vorstellung unterliegt ein negativer Freiheitsbegriff. Man ist negativ unfrei, wenn man von anderen oder vom Staat unter Anwendung von Zwang in seiner persönlichen Autonomie beschränkt wird. Auf ökonomische Verhältnisse übertragen heißt das, man ist dann unfrei, wenn ein Teil der Menschen im Besitz von Ressourcen ist und sich zugleich in einer Position befindet, diese Ungleichheiten von Ressourcen mit Zwang aufrechtzuerhalten.“ (Kreide 2008: 23)

An dieser Stelle werden die Herrschaftsverhältnisse, die mit der Ungleichverteilung von Güter, Ressourcen etc. einhergehen, deutlich. Auch Möhring-Hesse sieht eine gewisse Bringschuld der einen gegenüber den anderen: Soziale Bürgerrechte sind Rechte, die zu verwirklichen sich die BürgerInnen einer politischen Gemeinschaft einander durch das Solidaritätsprinzip schuldig sind. (in Debus, Kreide, Krennerich 2008: 17) Die radikale Ungleichheit besteht in der Tatsache, dass die Armen daran gehindert werden, ein gutes, würdevolles Leben zu führen. (Vgl. Kreide 2008: 24) Das Ausblenden sozialer Menschenrechte geht einher mit der Ausblendung der Frage nach Verteilungsgerechtigkeit.

4.4.5 (Kinder-)Armut und soziale Ungleichheiten als Menschenrechtsverletzung

Die Überwindung sozialer Missstände und struktureller Benachteiligungen werden im Kontext deutscher Sozialpolitik selten als menschenrechtliche Verpflichtung aufgefasst. Dabei stellt Armut einen „Frontalangriff auf die Menschenwürde“ (Krennerich zit. nach Möhring-Hesse in Debus et al. 2008: 13) dar: “Poverty is not only deprivation of economic or material resources but a violation of human dignity too.” (OHCHR 2007)

¹⁰⁰ Dabei möchte ich mich ausdrücklich von einer funktionalistischen Begründung sozialer Menschenrechte abgrenzen. Die Verwirklichung sozialer Menschenrechte ist nicht lediglich die Grundlage für die Wahrnehmung der Freiheitsrechte.

Armut in Deutschland zeigt an, dass die BRD weder ihren menschenrechtlichen noch ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Die im Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes unantastbare Würde des Menschen wird durch aktivierende Sozialpolitiken verletzt. Benennt man die Verletzung eines die Würde schützenden Menschenrechtes, „gibt man der mit „Armut“ implizit vollzogenen Bewertung und den daraus resultierenden Rechts- und Pflichtzuschreibungen eine starke Begründung.“ (ebd.: 13)

Sozialstaatliche Leistungen gewähren eine Grundsicherung, die im Hartz IV- Gesetz jedoch so niedrig angesetzt ist, dass sie nicht vor Armut schützt, sondern Armut produziert. Die neuen Regelsätze bilden die Grundlage für zunehmende Armut und soziale Exklusion: „Als Kind auf Hartz IV [Sozialgeld, K.K.] angewiesen zu sein bedeutet, auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung weitgehend verzichten zu müssen. Gesellschaftliche Ausgrenzung aufgrund materieller Armut ist die bittere Konsequenz.“ (Schneider in DPWV 2008: V)

Die Armut in Deutschland wirft menschenrechtliche Probleme auf, denn sie wirkt in vielen Lebensbereichen diskriminierend und ausgrenzend! (Vgl. Debus, Kreide, Krennerich in ebd. 2008: 6) Armut ist eine (mehrdimensionale) Menschenrechtsverletzung und ein Indiz der Ungerechtigkeit. (Vgl. Kreide 2008: 41-42) Armut ist Ausdruck sozialer Ungleichheit. Das menschenrechtliche Gleichheitspostulat wird unterminiert.

In seinem Bericht weist der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Armut Arjun Sengupta auf das Miteinander-Verwobensein von Menschenrechtsverletzung und Armut hin. Armut kann Menschen von der Wahrnehmung ihrer Rechte abhalten. Arme Menschen sind oftmals häufiger von Menschenrechtsverletzungen (Diskriminierung, staatliche Gewaltwillkür etc.) betroffen und erleben soziale Marginalisierung. Auf der anderen Seite können Menschenrechtsverletzungen wie der verwehrte Zugang zu Bildung, Nahrung, Trinkwasser, Unterkunft etc. zu Armut führen. Es stellt sich ein Teufelskreis dar. (Vgl. Gleiß/ Ismar 2007) Durch Armut werden letztendlich alle anderen Menschenrechte beeinträchtigt. Im Kontext der aktivierenden Sozialpolitik werden insbesondere das Recht von Kindern auf einen angemessenen Lebensstandard (KRK Art. 27, IPWSKR Art. 11) und das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung (ESC Art.30), aber auch das Recht auf psychische und physische Gesundheit, auf Bildung und Wohnung völlig missachtet. Die KRK sieht zwar vornehmlich die Eltern in der Pflicht, für die Wohlfahrt ihrer Kinder Sorge zu tragen, der Staat wird jedoch explizit als Unterstützer erwähnt. Auch dieser Aufgabe kommt die aktivierende Sozialpolitik nicht nach. Sie führt dazu, dass arme Eltern immer weniger in die Lage versetzt werden, angemessen für die Wohlfahrt ihrer Kinder sorgen zu können.

Durch Armut werden Kinder zum einen in der Gegenwart zum anderen in ihrer Entwicklung und Zukunft auf mehreren Ebenen benachteiligt. Die ungleichen Aufwuchsbedingungen bzw. Chancen und die soziale Exklusion, die sich aus dem Verhältnis zu den anderen Gesellschaftsmitgliedern ergeben, sind in keinerlei Weise mit menschenrechtlichen Vorstellungen vereinbar.

In den Stellungnahmen des Sozialpaktausschusses der Vereinten Nationen¹⁰¹ wird in Bezug auf die Sozialreformen die Benachteiligung bestimmter Gruppen kritisiert: „Besorgnis Nr. 23: Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das System der sozialen Sicherung nach seiner Reform und das in einem Reformprozess befindliche Rentensystem des Vertragsstaats die Bedürfnisse von Familien, Frauen, älteren Menschen und der benachteiligteren Gruppen der Gesellschaft nicht ausreichend berücksichtigen. Der Ausschuss bemerkt, dass die Rentenreform noch nicht abgeschlossen ist, dass das Bundesverfassungsgericht jedoch kürzlich auf die potenzielle Benachteiligung von Familien in dem konzipierten System hingewiesen hat.“ (CESCR 2008: 61)

Eine weitere vom Sozialpaktausschuss formulierte Besorgnis bezieht auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen. „Besorgnis Nr. 27: Der Ausschuss erneuert seine Besorgnis darüber, dass der Vertragsstaat noch keine Definition des Begriffs Armut bzw. eine Armutsgrenze festgelegt hat. Der Ausschuss ist besonders besorgt darüber, dass die Sozialhilfeleistungen, die arme und sozial ausgegrenzte Menschen wie Alleinerziehende, Studenten sowie behinderte Rentner im Rahmen des Bundessozialhilfegesetz erhalten, für einen angemessenen Lebensstandard nicht ausreichen.“ (CESCR 2008: 76) Bedauerlicherweise geht der Sozialpaktausschuss nicht explizit auf Kinder ein. (Möglicherweise werden Kinder hier teilweise unter „Familie“ subsumiert.) Beide Kritikpunkte gelten meines Erachtens ebenso für Kinder.

Armut „wird zu der entscheidenden Zugangsbarriere zur Teilhabe, d.h. zum Kriterium dafür, Menschenrechte in der Praxis real werden zu lassen. Die abstrakte Zuerkennung der Menschenrechte gerät unter Armutsbedingungen in Widerspruch zu den realen Möglichkeiten der Teilhabe an menschenwürdigen Verhältnissen und die Inklusion der Kinder läuft dann praktisch als Formalinklusion leer.“ (Beisenherz 2002: 289)

4.4.6 Fazit: Neoliberale Politik als Widerspruch zur Menschenrechtsethik

„Verweist man [...] auf ein unveräußerliches Recht jedes Menschen, nicht in Armut leben zu müssen, intendiert man sowohl für die normative Disqualifizierung der für Deutschland

¹⁰¹ Committee for Economic, social and cultural rights - CESCR

konstatierten Armut als auch für die politische Verantwortungszuschreibung an den bundesdeutschen (Sozial-)Staat eine starke Rechtfertigung.“ (Möhring-Hesse in Debus, Kreide, Krennerich 2008: 7)

Die betriebene neoliberale Sozialpolitik ist ein sowohl auf diskursiver Ebene wie auch auf praktischer Ebene der Menschenrethik zuwider laufender Prozess! „Begründet man die sozialstaatliche Unterstützung für die von Armut Betroffenen bürgerrechtsethisch, wird man einer solchen Aktivierungspolitik nicht zustimmen können.“ (Möhring- Hesse in Debus et. Al 2008: 23) Aktivierende Sozialpolitik ist ein Tätigsein im Sinne der Aufrechterhaltung und Vermehrung von Ungleichheiten. Kinderarmut ist politisch gewollt: „Sie [SPD, Grüne, CDU/CSU, FDP] haben die Kinderarmut vergrößert. Sie haben Kinder bekämpft, nicht ihre Armut. Wenn den Hartz IV-Parteien an Bildung für die rd. 1,4 Mio. Schulkinder aus Armutsfamilien irgendetwas liegen würde, würden sie ihnen nicht notwendige Mittel für Essen und Trinken entziehen.“ (Roth 2008)

Kinderarmut in einem so wohlhabenden Land wie der Bundesrepublik Deutschland kann laut Butterwegge als „strukturelle Gewalt“ (nach dem Konzept von Johan Galtung) und als „politisches Armutszeugnis für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft“ gesehen werden. (Butterwegge 2009: 1)

Produziert staatliche Politik (Kinder-) Armut, so kommt sie ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht nach. Die politischen Ermessensspielräume, die dadurch entstehen, dass soziale Menschenrechte nicht explizit im Grundgesetz aufgeführt werden und das Sozialstaatsprinzip sehr offen formuliert ist, werden seit Jahren von den Regierungen im neoliberalen Sinne ausgenutzt. Deutlich wird, dass die von der „neoliberalen Meinungsführerschaft“ (Butterwegge 2009: 74) und den dahinter stehenden hegemonial gefestigten Machteliten betriebene Politik, einen Affront für die in der Menschenrechtsethik verhafteten Grundsätze des Universalismus und der Unteilbarkeit darstellen. Die zunehmende Wirkungsmächtigkeit neoliberaler Denk- und Handlungsweise geht einher mit einer Erosion des menschenrechtlich begründbaren Bestrebens, allen Menschen gleiche Achtung zuteil werden zu lassen.

Auf diskursiver Ebene werden Neoliberale weiterhin den Dualismus zwischen BP- und WSK-Rechten aufrechterhalten - ohne es explizit zu benennen – um menschenrechtsethischen Bedenken gegen neoliberale Politik den Boden zu entziehen.

Rainer Roth äußert sich in ernüchtertem Ton zu dem Auseinanderklaffen von Menschenrechten und der Wirklichkeit¹⁰²: „Diese formulierten Rechte sind keine Rechte. Sie

¹⁰² Roth bezieht sich hier auf das Recht auf Arbeit und Schutz vor Arbeitslosigkeit.

sind nicht vor Gericht einklagbar. Es sind Proklamationen von Zuständen, die sein müssten, aber noch nicht sind. Sie zeigen an, dass die Zeit für ihre Durchsetzung reif wäre, zeigen aber auch, dass die vom Kapital aufrechterhaltenen Bedingungen, die Eigentumsverhältnisse und die Unterordnung aller Lebensbedürfnisse unter die Zwecke der Kapitalverwertung dem entgegenstehen.“ (in Ganßauge 2004: 28)

Es stellt sich abschließend die Frage, wie sich der neoliberalen eine menschenrechtlich begründete Sozialpolitik für Kinder entgegengesetzt werden kann. Um auch auf Seiten der BefürworterInnen von universellen, unteilbaren Menschenrechten der Ernüchterung entgehen zu können, darf Menschenrechtspolitik nicht länger Symbolpolitik bleiben, sondern muss konkrete Umsetzung erfahren.

5. Zusammenfassung und Ausblick

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Aus den vorangehenden Analysen geht deutlich hervor, dass die neoliberale (Sozial?)Politik soziale Ungleichheiten massiv verstärkt. Die zu Beginn der Arbeit formulierten Thesen ließen sich durch die Analyse von Diskursen, politischen Maßnahmen und ihren Folgen durchweg bestätigen. Die im aktivierenden Sozialstaat vorangetriebene Ökonomisierung von Kindheit, die Reduktion der Kindheit und Kinder auf ihren ökonomischen Nutzen, führt zwangsläufig zum Ausschluss nicht-marktförmiger Personengruppen. Die Gruppe der sozial benachteiligten, armutsgefährdeten bzw. bereits von Armut betroffenen Kinder wird in einer Kosten-Nutzen-Logik als „wertlos“ markiert und erhält kaum Unterstützung von politischer Seite. Diese Gruppe von Kindern vergrößert sich durch ein Sozialsystem, welches Menschen ein Leben unterhalb des Existenzminimums zumutet, zusehends. Ihre subjektiven sozialen Menschenrechte wie das Recht auf angemessenen Lebensstandard bzw. soziokulturelles Existenzminimum und auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung werden durch eine neoliberal ausgerichtete Sozialpolitik in ihrer Verwirklichung stark beeinträchtigt. Offensichtlich ist: Je mehr die neoliberale Ideologie Einzug in politisches Handeln findet, desto weniger wird es die Verwirklichung sozialer Menschenrechte geben!

5.2 Ausblick und Gegenmodelle: Forderungen an die Politik bzw. Plädoyer für eine menschenrechtlich begründete Sozialpolitik für Kinder

In Anlehnung an das nachfolgende Zitat gilt es abschließend einen Ausblick auf eine veränderte Sozialpolitik zu geben: „Die wichtigste Botschaft [...] für die Politik lautet, dass – ganz gleich, ob die Globalisierung oder andere Faktoren für den Anstieg der Ungleichheit verantwortlich sind – kein Grund besteht, sich hilflos zu fühlen: Gute staatliche Politik kann etwas bewirken.“ (OECD 2009: 8)

Der neoliberalen ist eine menschenrechtlich begründete Sozialpolitik, die Kinder in ihren gleichen aber auch spezifischen Rechtsansprüchen wahrnimmt und anerkennt, entgegenzusetzen. Aus der „Grunderkenntnis [heraus], dass soziale Rechte im nationalen Politikkontext politisch erstritten werden müssen“, sollen hier Ansätze skizziert werden, die mit einem veränderten politischen Denken und Handeln einhergehen. (Windfuhr in Debus et al. 2008: 96) Neben grundlegenden Veränderungen des Wohlfahrtsregimes, sollen auch konkrete Maßnahmen aufgegriffen werden.

5.2.1 Menschenrechte als Philosophie und als politisches Instrument

Eine veränderte politische Ausrichtung muss mit Veränderungen auf verschiedenen Ebenen einhergehen. Die erste zu benennende ist dabei eine neue Philosophie, die hinter Sozialpolitik stehen muss. Der deutsche Staat hat (durch die Ratifizierung diverser menschenrechtlicher Verträge) die Verpflichtung, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu deren Verwirklichung maßgeblich beizutragen. Dies ist schon eine starke Begründung für eine menschenrechtsbasierte Sozialpolitik für Kinder.

Die wohlfahrtsbezogenen Rechte im IPWSKR und in der KRK stellen zwar zurzeit keine einklagbaren Rechtsansprüche dar, dennoch bilden sie – wie Menschenrechte im Allgemeinen – einen normativen Rahmen für die deutsche Sozialpolitik. Menschenrechte haben auch ohne ihre Positivierung ein moralisches Potenzial. In diesem Sinne sind Menschenrechte kein ohnmächtiges politisches Instrument. Im Gegenteil! Menschenrechtethische Ansätze können zur Kontrolle und Weiterentwicklung von Politik und zur Emanzipation der Zivilgesellschaft in erheblichem Maß beitragen. Darin liegt ihre Stärke! Die menschenrechtsbasierte Argumentation der vorliegenden Arbeit soll politische EntscheidungsträgerInnen unter Druck setzen, ein Sozialsystem aufzubauen, welches individuelle soziale Rechte achtet, schützt und gewährleistet. Menschenrechtlich lässt sich nur eine Sozialpolitik (für Kinder) befürworten, die auf die Wahrung der Menschenwürde, die Verwirklichung menschenwürdigen Lebens für jede/n, die Umsetzung auf das Recht auf Gleichheit, die Verwirklichung der individuellen politischen und sozialen Menschenrechte abzielt, und zudem die Herstellung (verteilungs-)gerechter Verhältnisse im Blick hat. Um dies zu erreichen, muss Sozialpolitik wieder in sich einen Wert haben und von der Indienstnahme durch die Wirtschaft (-spolitik) befreit werden. (Vgl. Evers in Evers et al. 2008: 234) Die Ansprüche und Bedürfnisse der Menschen müssen im Mittelpunkt stehen, nicht ihre ökonomische Verwertbarkeit!

5.2.2 Konkrete politische Maßnahmen bzw. Ansätze

Strukturelle Veränderungen: Kinderwohlfahrtspolitik

Die zweite zu betrachtende Ebene ist die strukturelle. Die Strukturen des Sozialstaats müssen sich in Bezug auf Kinder tief greifend ändern. Der Paradigmenwechsel in den Kindheitswissenschaften muss auch in die Politik einfließen. Die Forderung nach der Anerkennung von Kindern als eigenständige Subjekte der Politik und nach der Durchsetzung gesellschaftlicher Teilhaberechte für die Bevölkerungsgruppe der Kinder ist zugleich die

Forderung nach einer eigenständigen Kinderwohlfahrtspolitik. „Children have independent claims on society [...]. A rights-based approach puts the role of the state on the agenda.” (Sandbaek in Wintersberger et al. 2007: 194) In diesem Sinne ist ein aktiver Staat gefragt, der für die Wohlfahrt von Kindern maßgeblich verantwortlich ist.

Eine eigenständige Kinderwohlfahrtspolitik muss dabei die Ermöglichung einer „guten Kindheit“ und des Aufwachsens junger Menschen ohne materielle Entbehrungen, Sozialisationsdefizite, gesundheitliche, psychosoziale Beeinträchtigungen und Bildungsbenachteiligungen zum Ziel haben. Die Anerkennung eigenständiger Wohlfahrtsrechte von Kindern muss mit der Abkehr von einem erwerbsarbeits-, ehe- und erwachsenenzentrierten hin zu einem alle einschließenden Sozialstaat einhergehen. Ein solcher alle einschließender Sozialstaat, dessen Aufgabe darin besteht, vergleichbare Lebenslagen für alle herzustellen, ist eine Bedingung für die Verwirklichung von Demokratie und gesellschaftlicher Solidarität.

Beteiligung von Kindern

Die Zusicherung bestimmter sozial-, gesundheits- und bildungspolitischer Leistungen und entsprechender rechtlicher Garantien muss dazu dienen, nicht nur die Lebens- und Zukunftschancen sozial benachteiligter Kinder zu verbessern, sondern generell die soziale Stellung von Kindern zu stärken. „Aber dies ist nur der Fall, wenn Schutz- und Gewährleistungsrechte nicht so gehandhabt werden, dass Kinder zu passiven Empfängern von Wohltaten werden und sich ihre mit dem Kindheitsstatus einhergehende Abhängigkeit verfestigt oder gar verstärkt.“ (Liebel 2007: 63) Kinder müssen bei den sie betreffenden Entscheidungen in größtmöglichem Maße einbezogen, ihre Mitbestimmungsrechte verwirklicht werden. „Kinderrechte werden erst dann zu Rechten der Kinder, [...] wenn sie selbst die nötige Macht und Mittel erlangen, ihre eigenen Prioritäten zu setzen und die Rechte nach eigenem Ermessen zu nutzen.“ (Liebel 2009: 46) Die paternalistischen Ansätze in der Wohlfahrtspolitik müssen in Frage gestellt werden. Eine emanzipative Zivilgesellschaft ist in diesem Sinne eine Gesellschaft, die auch die Emanzipation der Kinder befürwortet und unterstützt!

Ein Baustein einer kind(errechts)orientierten Sozialpolitik: Kindergrundsicherung

Im Kontext einer eigenständigen Kinderwohlfahrtspolitik lässt sich die Forderung nach einer eigenständigen, gesetzlich festgelegten Kindergrundsicherung ansiedeln, für die sich verschiedene Sozialverbände, Gewerkschaften, Interessenvertretungen und Parteien

(Linkspartei, die Grünen) seit Jahren einsetzen. Die eigenständige Kindergrundsicherung muss oberhalb der Armutsrisikoschwelle angesiedelt sein und vor Armut schützen. Das Bündnis Kindergrundsicherung fordert eine einheitliche Kindergrundsicherung in Höhe von 502 Euro monatlich bis zum 27. Lebensjahr. (Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung 2009¹⁰³) (Der geforderte Betrag sieht 322 Euro für das sachliche Existenzminimum und 180 Euro für Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsbedarf vor.) Diesem Modell zufolge soll die Kindergrundsicherung alle bisherigen Familienleistungen – insbesondere Kindergeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag, Ehegattensplitting und BAföG – ersetzen. Die einheitliche Grundsicherung soll der Einkommensbesteuerung unterliegen. Gutverdienende würden somit einen Teil, NiedrigverdienerInnen den vollen Betrag erhalten. (Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung/ AWO 2009)

Ein erster Schritt auf dem Weg zur Kindgrundsicherung können systemimmanente Veränderungen, die zur Verbesserung der Lage von sozial benachteiligten Kindern beitragen sein: z.B. die von zahlreichen Sozialverbänden geforderte Erhöhung der Sozialgeld-Regelsätze.¹⁰⁴ Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert bspw. die Anhebung der Regelsätze für 0-6-jährige Kinder auf 276 Euro, für 7-14 Jährige auf 332 Euro und für 14-18Jährige auf 358 Euro (für Erwachsene 440 Euro) unter der Bedingung der Wiedereinführung einmaliger Leistungen. (2008: 40) Zudem könnte auch der Kinderzuschlag für Kinder, deren Eltern niedrige Einkommen erwirtschaften, erhöht und (in Bezug auf Anspruchsberechtigung und Dauer) ausgebaut werden.

Familienpolitik im Sinne der Benachteiligten

Die Betonung genuiner Kinderrechte verlangt zudem nach einer verstärkten subjektorientierten Familienpolitik bzw. Familienmitgliederpolitik, die die einzelnen Personen(-gruppen) von Familien im Blick hat. Die Unterstützung muss die benachteiligten Familienmitglieder erreichen und nicht per se der „Institution Familie“ gelten: „Statt alle Eltern materiell besser zu stellen, wie es die traditionelle Familienpolitik – insbesondere jene

¹⁰³ Das Bündnis ist ein Zusammenschluss aus sieben Verbänden (Arbeiterwohlfahrt (AWO), Bundesverband kommunaler Frauenbüros, Deutscher Kinderschutzbund (DKSB), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Pro Familia, Verband berufstätiger Mütter (VBM), Zukunftsforum Familie (ZFF)) und sechs Sozialwissenschaftlern.

¹⁰⁴ Siehe hierzu Initiativen vom Bündnis „Kinderarmut durch Hartz IV“, von Gewerkschaften (GEW, DGB u.a.), von Sozialverbänden (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt u.a) und Kinderrechtsorganisation (Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund u.a.) Auf Parteebene setzt sich die Linksfraktion im Bundestag für eine schrittweise Einführung einer Kindergrundsicherung ein (durch Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderzuschlag, Ermittlung eines eigenständigen Bedarfs von Kindern, Verankerung einer individuellen und bedarfsorientierten Kindergrundsicherung.) (2006: 1-2)

(national-) konservativer und reaktionärer Prägung – tut, müssen sozial benachteiligte Kinder besonders gefördert werden.“ (Butterwegge 2005: 301)

Sozialpolitik und Familienpolitik müssen den Anspruch haben, verteilungspolitisch zu wirken und im Sinne von Rawls die Benachteiligten zu begünstigen. Dies ist nur durch eine Umverteilung von oben nach unten zu realisieren: „Für euch und mit euch [Kindern] gefordert werden muss der familiengerechte Aufbau des Sozialstaates. Eine solidarische Verteilung von Reichtum, damit Kinder kein Armutsrisiko und nicht arm sind. Also das Gegenteil von dem, was die rot-grüne Koalition seit 1998 veranstaltet.“ (Gillen 2005: 166)

Kindbezogene Dienstleistungen/ Infrastruktur

„Statt einer selektiven und gruppenspezifischen Sozialpolitik wäre die Entwicklung einer gesellschaftlichen Infrastruktur voranzutreiben, die ein vernünftiges gesellschaftliches Leben für alle möglich macht.“ (Hirsch/ Steinert 2003)

Die Voraussetzung für mehr Chancengerechtigkeit ist neben der Einführung einer Kindergrundsicherung auch ein Bildungs- und Erziehungssystem, das niemanden zurücklässt. Es muss ein gebührenfreies und qualitativ gutes Bildungswesen geschaffen werden, welches nicht weiterhin nach sozialem Hintergrund oder aufgrund anderer Kriterien aussortiert. (Dabei sind dringend die selektiven, diskriminierenden und auch föderalen Strukturen des deutschen Bildungswesens zu hinterfragen.) Dies sollte mit dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Ausbildung von ErzieherInnen, PädagogInnen einhergehen. Des Weiteren müssen jegliche Gebühren (Kita-Gebühren, Studiengebühren) abgeschafft werden, damit die Ressourcen der Eltern keinerlei Auswirkungen auf die Wahl der Kita, Schule, Hochschule haben. Ebenso sollte das Mittagessen für alle Kinder in den KiTas und Schulen kostenfrei sein. Es müssen Dienstleistungsstrukturen ausgebaut werden, die insbesondere benachteiligten Kindern und ihren Familien zugänglich sind. (Freizeitangebote, Familienberatungsstellen etc.)

Sozialpolitik in Querverbindung mit anderen Politikfeldern

In Anlehnung an den mehrdimensionalen Armutsbegriff muss ebenso die Armutsbekämpfung notwendigerweise mehrdimensional sein und darf sich nicht allein auf das Einkommen z.B. auf die Erhöhung von Transferzahlungen beschränken. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe fordert bspw. ein gut abgestimmtes familienpolitisches Maßnahmenpaket, welches sowohl Transfer- als auch Infrastruktur- und Zeitpolitik beinhaltet. (Vgl. AGJ 2009)

Sozialpolitik muss stets in Verbindung mit anderen Politikfeldern wie bspw. Wohnungs-, Gesundheits-, Bildungs-, Arbeitsmarktpolitik gedacht werden, damit nicht nur an Symptomen der Armut „herumgedoktert“ wird, sondern die sozialen Ursachen von Armut wie die ungleiche Verteilung von Ressourcen, Boden, Arbeit, Bildung und die Ausbreitung des Niedriglohnssektors bekämpft werden können. Menschen müssen von ihren Löhnen leben können bzw. einen nicht diskriminierenden, demütigenden Zugang zu Transferleistungen haben.

5.2.3 Weitere Instrumente zur Erreichung einer menschenrechtlich begründeten Kindersozialpolitik

Rechtliche Instrumente

Auf der rechtlichen Ebene ist bereits von einigen EmpfängerInnen des Arbeitslosengeldes II eine Klage gegen die zu niedrigen Sozialgeld – Regelsätze für Kinder beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht und am 20.10.2009 verhandelt wurden. Das Urteil steht noch aus. Es ist zu vermuten, dass die Regelsätze für Kinder (und eventuell auch für Erwachsene) erhöht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat deutliche Zweifel an der Methode zur Ermittlung der Regelsätze geäußert und eine umfassende Prüfung angekündigt. Laut Deutschem Kinderhilfswerk hat das Bundesgericht bereits im Januar 2009 die Ableitung der Regelsätze für Kinder aus den Erwachsenen-Regelsätze für verfassungswidrig erklärt. (2009: 4) Hier stehen insbesondere die Artikel 1, 3 und 20 (GG), die sich auf die menschliche Würde, das Gleichheitsgebot und das Sozialstaatsprinzip beziehen, im Mittelpunkt der Betrachtungen. Auch die in der ESC ausformulierten Rechte sind vor dem Europäischen Gerichtshof einklagbar. Der Prozess am BGH macht deutlich, dass juristische Wege bereits besritten werden. Die Zivilgesellschaft ist der Politik gegenüber nicht ohnmächtig!

Instrumente für kindgerechte Politik

Um die Rechtsposition von Kindern generell zu verbessern und institutionell zu verankern, fordert eine Initiative verschiedener kinderpolitischer Akteure die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz.¹⁰⁵ Dies würde Kinder als selbstständige Träger eigener Grundrechte legitimieren, ihnen eigene Rechtspositionen gegenüber anderen zuweisen und dem einzelnen Kind subjektive Ansprüche und eine starke Rechtsposition, etwa in Form einer

¹⁰⁵ Siehe Aktionsbündnis Kinderrechte (UNICEF, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund)

Verfassungsbeschwerde, verleihen. Kinder finden im Grundgesetz bisher nur in Artikel 6 Erwähnung, allerdings nur als Regelungsgegenstand, nicht als ein originäres Rechtssubjekt. (Vgl. Vorholt: 19)

Spannende Ansätze zur Förderung kindgerechter Verhältnisse und der Berücksichtigung von Kindern und ihren Rechten bei politischen Entscheidungen (in allen Politikfeldern) liefert das österreichische Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. (2010) Dort werden, angelehnt an Verfahren aus dem Bereich der Gender- bzw. Gleichstellungspolitiken, Ideen wie das Mainstreaming von Kinderrechten, die „Kinderverträglichkeitsprüfung“ (generationensensible Gesetzesfolgeabschätzungen) und der Ausbau von Ombudsstellen präsentiert. Könnten sich solche Verfahren in der Politik durchsetzen, würden neoliberale Politiken unter starken Rechtfertigungsdruck geraten. Zudem ließen sich schon vorab neoliberale Diskurse wirksam in ihrer Widersprüchlichkeit enttarnen.

5.3 Persönlicher Blick über den kapitalistischen Tellerrand

Die Bekämpfung sozialer Ungleichheiten und damit einhergehender sozialer Ungerechtigkeit erfordert tief greifende Veränderungen im politischen Denken und Handeln. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, ob das kapitalistische Gesellschafts- und Wirtschaftssystem, welches auf der Existenz und der Aufrechterhaltung von Ungleichheiten beruht, überhaupt ein würdevolles, gleichberechtigtes Leben für alle ermöglichen kann oder ob nicht schon allein das Bestreben nach sozialer Gerechtigkeit innerhalb dieses Systems eine Utopie darstellt. In diesem Zusammenhang drängt sich mir auch die Frage auf, wie lange die Menschheit sich noch einreden lassen will, dass Menschsein, und somit auch Kindsein, aus stetiger Gewinnmaximierung und endlosem Wachstum besteht. Wer möchte so leben? Wer möchte, dass unsere Kinder unter diesem permanenten Druck der Selbstbehauptung aufwachsen?

Wenn eine Mehrheit von Menschen von der Menschenrechtsphilosophie der Universalität und Unteilbarkeit überzeugt ist und es sich traut, gegen die Machtapparatur ökonomischer Eliten aufzubegehren, können neoliberale Diskurse und Praktiken nicht weiterhin an Wirkungsmächtigkeit gewinnen! Die emanzipierte Zivilgesellschaft ist in der Pflicht, Druck auf die politischen EntscheidungsträgerInnen auszuüben und zu zeigen, dass sie nicht länger bereit ist, eine Politik zu akzeptieren, die nur für Wenige von Vorteil und für Viele zum Nachteil ist! Es gilt, die unzähligen sozialen Bewegungen, die im Innern der Gesellschaft bereits glaubwürdige Alternativen (wie bspw. die solidarische Ökonomie) entwickeln, auszubauen.

Dem Kapitalismus wird oftmals – insbesondere nach dem Scheitern des Realsozialismus - eine Alternativlosigkeit gegenübergestellt. In der weit verbreiteten These vom „Ende der Geschichte“ wird die kapitalistische Produktionsweise „als dem Menschen inhärent“ präsentiert. Dabei kann schon die Theorie des unbegrenzten Wachstums anhand der Rohstoff-Frage ad absurdum geführt werden. Die Begrenztheit fossiler und nuklearer Energie ist eine unbestreitbare Tatsache. Die jüngste, zurzeit andauernde und (seit den 1930er Jahren) heftigste Wirtschaftskrise zeigt wie instabil die neoliberale kapitalistische Weltordnung ist. Brüche und Ambivalenzen in der hegemonialen Apparatur des Neoliberalismus treten an das Tageslicht. „Diese Brüche gilt es auszuweiten. Oder wie Brecht es in seiner Dreigroschenoper formuliert: Widersprüche sind unsere Hoffnung.“ (Candeias 2004: 15)

Literaturverzeichnis

Altvater, Elmar (2009): Das Ende des Kapitalismus wie wir ihn kennen – Eine radikale Kapitalismuskritik. 6.Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot

Arbeiterwohlfahrt (2009): "Bündnis Kindergrundsicherung" fordert Systemwechsel gegen skandalöse Armut (14.04.2009) auf:

<http://www.awo.org/awo-presse/newsdetails/article/buendnis-kindergrundsicherung-fordert-systemwechsel-gegen-skandaloes-armut/45.html>

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ (2009): Armut von jungen Menschen in Familien. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf:

http://www.agj.de/pdf/Armut_von_jungen_Menschen%20Familien.pdf, 10.01.2010

Bartelmus-Scholich, Edith (2009): Wie viel Geld braucht ein Kind? Auf: [http://www.scharf-links.de/40.0.html?&tx_ttnews\[cat\]=47&tx_ttnews\[tt_news\]=7291&tx_ttnews\[backPid\]=7&cHash=363818b8fb](http://www.scharf-links.de/40.0.html?&tx_ttnews[cat]=47&tx_ttnews[tt_news]=7291&tx_ttnews[backPid]=7&cHash=363818b8fb), 03.11.2009

Bielefeldt, Heiner (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. 1.Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft

Bühler-Niederberger, Doris (2005) in: Hengst, Heinz/ Zeiher, Helga (Hrsg.): Kindheit soziologisch. 1. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 111-133

Bundesjugendwerk (2009): Menschenrechte sind Kinderrechte auf <http://www.bundesjugendwerk.de/themen/kinderrechte/806463.html>, 19.10.2009

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung auf:

http://www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter__armuts__und__reichtumsbericht.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010): Mit neuem Mut! 2010 - Das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf:

<http://www.bmas.de/portal/33448/>, 23.01.10

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Nationaler Aktionsplan. Zwischenbericht. „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010.“ BMFSFJ: Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht auf:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/13-kinder-jugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, 03.09.2007

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Österreich (BMWFJ) (2010): Kinderverträglichkeitsprüfung auf: <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-politik/kindervertraeglichkeitspruefung/content.html>, 10.01.2010

Bundeszentrale für politische Bildung (2006): Kinderarmut. Aus Politik und Zeitgeschichte. 26/ 2006 auf: <http://www.bpb.de/files/W0RF2P.pdf>, 23.10.2009

Bundeszentrale für politische Bildung (2009): Ungleiche Kindheit. Aus Politik und Zeitgeschichte. 17/2009. auf: <http://www1.bpb.de/files/54JFER.pdf>, 06.10.2009

Bündnis „Kinderarmut durch Hartz IV“ (2008): Höheres Kindergeld – Und was bekommen Hartz IV-Familien? Auf <http://www.kinderarmut-durch-hartz4.de/24-20080924105.html> (Artikel vom 24.09.2008), 21.10.2009

Bündnis Kindergrundsicherung (2009): Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung – neues Konzeptpapier (Oktober 2009) auf: <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/konzept.php>

Buntenbach, Annelie (2007): Es gilt das gesprochene Wort: 5 Jahre Hartz – Bilanz aus Sicht des DGB auf: http://www.dgb.de/presse/pressemeldungen/pmdb/pressemeldung_single?pmid=3040, 10.01.2010

Butterwegge, Christoph/ Kutscha, Martin/ Berghahn, Sabine (Hrsg.) (1999): Herrschaft des Marktes – Abschied vom Staat? Folgen einer neoliberalen Modernisierung für Gesellschaft, Recht und Politik. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verl.- Ges.

Butterwegge, Christoph (Hrsg.) (2000): Kinderarmut in Deutschland – Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenmaßnahmen. 2. durchges. Aufl., Frankfurt/ New York: Campus Verlag

Butterwegge, Christoph/ Holm, Karin/ Zander, Margherita (2004): Armut und Kindheit. Ein regionaler, nationaler und internationaler Vergleich. 2.Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Butterwegge, Christoph/ Klundt, Michael/ Zeng, Matthias (2005a): Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland. 1.Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Butterwegge, Christoph (2005b): Krise und Zukunft des Sozialstaats. 2.durchges. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Butterwegge, Christoph/ Lösch, Bettina/ Ptak, Ralf (Hrsg.) (2007): Kritik des Neoliberalismus. 1.Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Butterwegge, Christoph (2008a): (Kinder-) Armut und Sozialstaatsentwicklung auf: <http://christophbutterwegge.de.vu/>, 03.07.09

Butterwegge, Christoph/ Lösch, Bettina/ Ptak, Ralf (Hrsg.) (2008b): Neoliberalismus. Analysen und Alternativen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Butterwegge, Christoph (2009): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird. Campus Verlag: Frankfurt/ Main

Butterwegge, Christoph (ohne Jahresangabe): Generationengerechtigkeit: 20 Thesen auf: <http://christophbutterwegge.de.vu/>, 03.07.09

Butterwegge, Christoph (ohne Jahresangabe): Aktiver oder aktivierender Sozialstaat auf: <http://christophbutterwegge.de.vu/>, 03.07.09

Butterwegge, Christoph (ohne Jahresangabe): Zukunft des Sozialstaates - Sozialstaat der Zukunft auf: <http://www.ecriteria.de/docs/butterwegge.pdf>, 10.01.2010

Brening, Werner (2009): „Kinderarmutsbeschleunigungsgesetz“, Leserbrief TAZ, 14./15.11.2009

Candeias, Mario (2004): Neoliberalismus – Hegemonie – Hochtechnologie. Grundrisse einer transnationalen kapitalistischen Produktions- und Lebensweise. Eine Kritik. Argument Verlag: Hamburg

Chassé, Karl-August/ Zander, Margherita/ Rasch, Konstanze (2005): Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen. 2.Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Committee for Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) (Sozialpaktausschuss) (2008): Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_state_report_germany_5_2008_de.pdf

Debus, Tessa/ Kreide, Regina/ Krennerich, Michael (Hrsg.) (2008): Menschenrechte und Armut in Zeitschrift für Menschenrechte. Jg.2, Nr. 2. Schwalbach/ Ts.: Wochenschau Verlag

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2009): Menschenrechtsabkommen auf: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/verein-e-nationen/menschenrechtsabkommen.html>, 12.12.2009

Deutsches Kinderhilfswerk (2009): Forderungskatalog. auf: http://www.dkhw.de/download/14_DKHW_Forderungskatalog.pdf

Deutscher Kinderschutzbund e.V. (Hrsg.) (2008): Jahresbericht 2007/ 2008. Hannover: Druckhaus Pinkvoss

Deutscher Kinderschutzbund (2009): Skandal Kinderarmut auf: http://www.dksb.de/content/SCHWERPUNKTTHEMEN_KINDERARMUT.ASPX, 20.10.2009

Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V. (Hrsg.) (2008): Was Kinder brauchen... Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 nach SGB XII (Sozialhilfe). Berlin

Deutscher Paritätischer Gesamtverband (2005): Kinderarmut hat mit Hartz IV Rekordniveau erreicht - "Zu wenig für zu viele" auf: http://www.der-paritaetische.de/22/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3250&cHash=ed90872bcc

Dingeldey, Irene (2006): Aktivierender Wohlfahrtsstaat und sozialpolitische Steuerung in: Reformen des Sozialstaates. Aus Politik und Zeitgeschichte. Bundeszentrale für politische Bildung 8-9.2006 auf: <http://www1.bpb.de/files/9JEAEH.pdf>, 05.10.2009

Eppler, Erhard (2000): Was braucht der Mensch? Vision: Politik im Dienst der Grundbedürfnisse. Frankfurt a.M./ New York: Campus Verlag

Eppler, Erhard (2005): Auslaufmodell Staat? Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag

Europäische Kommission (2010): 2010 European Year for Combating Poverty and Social Exclusion auf <http://www.2010againstopoverty.eu/opencms/?langid=en>, 20.01.2010

Europarat (1996): Europäische Sozialcharta. Auf:
<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/presentation/ESCRBooklet/German.pdf>

Europarat - Department for the European Social Charter (2007): Die Sozialcharta auf einen Blick auf:
<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/CharterGlance/German.pdf>,
10.01.2010

Evers, Adalbert/ Olk, Thomas (Hrsg.) (1996): Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft. Opladen: Westdeutscher Verlag

Evers, Adalbert/ Heinze, Rudolf G. (Hrsg.) (2008): Sozialpolitik. Ökonomisierung und Entgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Frank, Thomas/ Jenichen, Anne/ Rosemann, Nils (Hrsg.) (2001): Soziale Menschenrechte – die vergessenen Rechte? Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte – ein interdisziplinärer Überblick, Berlin: Verlag Dr. Köster

Ganßauge, Ursula/ Genschel, Corinna/ Sonnenfeldt, Christa/ Vogelskamp, Dirk (Hrsg.) (2004): Eine Politik sozialer Menschenrechte in Zeiten der Verarmung und Repression, Komitee für Grundrechte und Demokratie. Köln: hbo-Druck Einhausen

Gillen, Gabriele (2005): Hartz IV – eine Abrechnung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag

Gleiß, Vanessa/ Ismar, Julia (2007): Menschenrechte und Armut aus Sicht der Vereinten Nationen auf: www.menschenrechte.org, 10.10.2009

Gosepath, Stefan/ Lohmann, Georg (Hrsg.) (1999): Philosophie der Menschenrechte, 2.Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag

Gosepath, Stefan (2001): Über den Zusammenhang von Gleichheit und Gerechtigkeit. In: Wingert, Lutz/ Günther, Klaus (Hrsg.): Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas. Frankfurt a. Main: Suhrkamp Verlag. S. 403-433

Hein, Wolfgang (2009): Globale Sozialpolitik(en) in: PERIPHERIE auf:
<http://www.linksnet.de/de/artikel/24850>, 06.10.09

Hengst, Heinz/ Zeiher, Helga (2005): Kindheit soziologisch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Herz, Birgit/ Becher, Ursel/ Kurz, Ingrid/ Mettlau, Christiane/ Treeß, Helga/ Werdermann, Margarethe (Hrsg.) (2008): Kinderarmut und Bildung. Armutslagen in Hamburg. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Hinkmann, Jens (2002): Ethik der Menschenrechte – Eine Studie zur philosophischen Begründung von Menschenrechten als universale Normen, Marburg: Tectum Verlag

Hirsch, Joachim (2009): Kindersegen auf:
http://www.links-netz.de/K_texte/K_hirsch_kindersegen.html, 04.11.2009

Hofmann, Josef (2006): Soziale Gerechtigkeit für Kinder – Zur Chancengleichheit des Aufwachsens im Sozialstaat des Grundgesetzes, Baden-Baden: Nomos Verlag

Höffe, Otfried (Hrsg.) (1998): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin: Akademie Verlag

Honig, Michael- Sebastian (Hrsg.) (2009): Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung. Weinheim: Juventa-Verlag

Huber, Herbert (2010): Kinderarmut, -misshandlung und Kinderrechte in Deutschland auf:
<http://www.gavagai.de/gg/HHD0901KA.htm>, 10.01.2010

Hübenthal, Maksim (2009): Kinderarmut in Deutschland. Empirische Befunde, kinderpolitische Akteure und gesellschaftspolitische Handlungsstrategien. München: Deutsches Jugendinstitut auf:
http://www.dji.de/bibs/21_expertise_huebenthal_kinderarmut_2009.pdf, 4.11.2009

Huetter, Bernd (2009): Flexible Familien in einer flexibilisierten Arbeitswelt am Rande der Erschöpfung auf: <http://www.linksnet.de/linkslog/index.php?itemid=736>, 05.10.2009

Huster, Ernst-Ulrich/ Boekh, Jürgen/ Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.) (2008): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

James, Allison/ Jenks, Chris/ Prout, Alan (1998): Theorizing Childhood. Cambridge: Polity Press

Jäger, Siegfried (1994): Text- und Diskursanalyse. Eine Anleitung zur Analyse politischer Texte. Duisburg: DISS

Joos, Magdalena (2001): Die soziale Lage der Kinder – Sozialberichterstattung über die Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland. Weinheim/ München: Juventa Verlag

Klute, Jürgen/ Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008): Sozial- und Arbeitspolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartz-Reformen: Bestandaufnahmen - Analysen – Perspektiven auf <http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2008/hartzreform.pdf>, 04.11.2009

Kränzl-Nagl, Renate/ Mierendorff, Johanna/ Olk, Thomas (Hrsg.) (2003): Kindheit im Wohlfahrtsstaat – Gesellschaftliche und politische Herausforderungen. Frankfurt/ New York: Campus Verlag

Kreide, Regina (2008): Globale Politik und Menschenrechte – Macht und Ohnmacht eines politischen Instruments. Frankfurt/ New York: Campus Verlag

Krennerich, Michael (2006): Soziale Menschenrechte sind Freiheitsrechte! Plädoyer für ein freiheitliches Verständnis wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in: Jahrbuch Menschenrechte 2007 (Hrsg. vom Deutschem Institut für Menschenrechte, Volkmer Deile, Fran-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach, Carten Tessmer, Amnesty International (Dt. Sektion), Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte (Wien), Institut für Entwicklung und Frieden (Duisburg)) Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag: 57-66

Krennerich, Michael (2007): Von Menschenrechtspolitik zu einer Politik der Menschenrechte in Zeitschrift für Menschenrechte. Jg. 1, Nr.1. Schwalbach/ Ts.: Wochenschau Verlag: 124-130

Krems, Burkhard (2009): Aktivierender Sozialstaat. Online Lexikon OLEV auf: http://www.olev.de/a/aktiver_staat.htm, 20.11.10

Kutzner, Stefan (ohne Jahresangabe): Liberalismus. auf: <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=390>, 27.8.2009

Lettow, Susann (2002): Gerechtigkeit, Gleichheit, Herrschaftskritik auf <http://www.gegenentwurf-muenchen.de/gerlett.htm>, 30.08.2009

Liebel, Manfred (2007): Wozu Kinderrechte – Grundlagen und Perspektiven. Weinheim & München: Juventa Verlag

Liebel, Manfred/ Ina Nnaji/ Wihstutz, Anne (Hrsg.) (2008): Kinder. Arbeit. Menschenwürde.. Internationale Beiträge zu den Rechten arbeitender Kinder. Frankfurt a.M. & London: IKO

Liebel, Manfred (2009): Kinderrechte - aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen. Berlin: LIT Verlag

Linksfraktion im Bundestag (2006): Kinder brauchen mehr. Eckpunkte einer LINKEN Kindergrundsicherung auf: http://dokumente.linksfraktion.net/pdfcontent/20060920_kindergrund_eckpunkte.pdf

Lohmann, Ingrid (2007) in: Was bedeutet eigentlich Humankapital? Auf: <http://www.erzwiss.uni-hamburg.de/Personal/Lohmann/Publik/Humankapital.pdf>, 03.07.2009

Lohrscheit, Claudia (2006): Einführung - Kinderrechte sind Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte: 6-9

Luber, Eva/ Hungerland, Beatrice (Hrsg.) (2008): Angewandte Kindheitswissenschaften – Eine Einführung für Studium und Praxis. Weinheim/ München: Juventa Verlag

Lutz, Helma/ Wenning, Norbert (2001): Differenzen über Differenz - Einführung in die Debatten. in: dies. (Hg.): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen: Leske + Budrich: 11-24

Mansel, Jürgen/ Neubauer, Georg (1998): Armut und soziale Ungleichheit bei Kindern. Opladen: Leske + Budrich

Menke, Christoph/ Pollmann, Arnd (2007): Philosophie der Menschenrechte – Zur Einführung. Hamburg/ Dresden: Junius Verlag

Menschenrechteblog (ohne Jahresangabe) auf: <http://menschenrechteblog.wordpress.com/>, 15.01.2010

Mierendorff, Johanna/ Olk, Thomas (1998): Existenzsicherung für Kinder – zur sozialpolitischen Regulierung von Kindheit im bundesdeutschen Sozialstaat in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 18. Jg., Heft 1 (Schwerpunkt: Ökonomische Verhältnisse der Kinder): 38-52

Morrisson, Christian (1996): The Political Feasibility of Adjustment. Policy Brief No. 13, OECD auf <http://www.oecd.org/dataoecd/24/24/1919076.pdf>, 11.07.2009

Müller, Siegfried/ Otto, Ulrich (Hrsg.) (1997): Armut im Sozialstaat. Gesellschaftliche Analysen und sozialpolitische Konsequenzen. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand

Neubauer, Georg/ Fromme, Johannes/ Engelbert, Angelika (Hrsg.) (2002): Ökonomisierung der Kindheit – Sozialpolitische Entwicklungen und ihre Folgen. Opladen: Leske + Budrich

Nieuwenhuys, Olga (2008): Dem kolonialen Blick widerstehen – Globale Kinderarbeit und die neue politische Agenda in: Liebel, Manfred et al. (Hrsg.): Kinder. Arbeit. Menschenwürde. Frankfurt a.M.: IKO: 17-41. (English: Embedding the Global Womb: Global Child Labour and the New Policy Agenda (2007) in: Children's Geographies, 5(1-2): 149-163)

Nissen, Sylke/ Vobruba, Georg (Hrsg.) (2009): Die Ökonomie der Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Nollert, Michael (ohne Jahresangabe): Wohlfahrtspluralismus auf: <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=744>, 05.11.2009

OECD (2009): Mehr Ungleichheit trotz Wachstum? - Einkommensverteilung und Armut in OECD-Ländern; Zusammenfassung auf: <http://www.oecd.org/dataoecd/45/26/41525363.pdf>; Englische Fassung (2008): Growing unequal – Income distribution and poverty in OECD countries, www.oecd.org/de/growingunequal, 19.11.2009

OHCHR (UN Office of the High Commissioner for Human Rights) (2007): Human rights dimension of poverty auf: <http://www2.ohchr.org/english/issues/index.htm>, 13.01.2010

OHCHR (UN Office of the High Commissioner for Human Rights) (2009): What are human rights? Auf: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/WhatareHumanRights.aspx>, 10.11.2009

Oldman, David (1994): Adult- Child Relations as Class Relations in: Qvortrup, Jens (Hrsg.): Childhood matters. Hants, England: Ashgate Publishing Ltd.

Olk, Thomas (2006): Children in the “Social Investment State”. Paper presented on the WELLCHI Network Conference 2. Well-being of children and labour markets in Europe. Different kind of risks resulting from various structures and changes in the labour markets. March 31- April 1 2006 auf: http://www.ciimu.org/webs/wellchi/conference_2/streamb/olk.pdf, 23.10.2009

Pauer-Suder, Herlinde (1999): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag

Peuckert, Rüdiger (Hrsg.) (2005): Familienformen im sozialen Wandel. 6.Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Pollmann, Arnd (2007): Soziale Menschenrechte & soziale Gerechtigkeit in: Menschenrechtsmagazin 2/2007 auf <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/mrm022007/sozial.pdf>, 18.08.2009

Qvortrup, Jens/ Barda, Marjatta/ Sgritta, Giovanni/ Wintersberger, Helmut (1994): Childhood Matters. Social Theory, Practice and Politics. Aldershot: Avebury

Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

Rosa-Luxemburg-Stiftung (2009): Sozialpolitik auf: <http://www.rosalux.de/cms/index.php?id=4157>, 04.11.2009

Roth, Rainer (2008a): Verarmung von Kindern durch Hartz IV (Artikel vom 29.06.2008) auf: <http://www.kinderarmut-durch-hartz4.de/29-2008062958.html>, 21.10.2009

Schmidt, Dennis (2008): Das Rentensystem der BRD auf: http://politik-gesellschaft-deutschland.suite101.de/article.cfm/das_rentensystem_der_brd#ixzz0KZeUrUaO&D

Schneider, Jakob (2004): Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte: Berlin auf: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d16_v1_file_40a3523de385e_Schneider_2004.pdf, 12.10.2009

Sen, Amartya (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. München/ Wien: Carl Hanser Verlag

Stöger, Roman (1997): Der neoliberale Staat: Entwicklung einer zukunftsfähigen Staatstheorie. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag GmbH

Tagesschau (ARD) (20.10.2009): Armut grenzt Kinder aus! Auf <http://www.tagesschau.de/inland/hartziv102.html>, 4.11.2009

UN (1948): The Universal Declaration of Human Rights auf: <http://www.un.org/en/documents/udhr/>, 10.12.2009

UN (1966): International Covenant of Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR) auf: <http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm/> deutsche Version auf: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf, 10.12.2009

UN (1989): The Convention on the rights of the child auf: <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm>, 10.12.2010

UNICEF (2005): Child Poverty in Rich Countries. Florenz: UNICEF Innocenti Research Centre

Vorholt, Udo (ohne Jahresangabe): Menschenrechte und Kinderrechte: Wahlrechte? auf: http://ifpp.fk14.tu-dortmund.de/uploads/media/Kinderrechte_Kinderrechtskonvention.pdf

Walpen, Bernhard (ohne Jahresangabe): Neoliberalismus in Sozialpolitisches Wörterbuch der Schweiz auf <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=429>, 27.08.2009

Wehr, Ingrid (2009): Einige kritische Anmerkungen zur vergleichenden Wohlfahrtsregimeforschung in: PERIPHERIE auf: <http://www.linksnet.de/de/artikel/24849>, 06.10.2009

Wintersberger, Helmut/ Alanen, Lena/ Olk, Thomas/ Qvortrup, Jens (Hrsg.) (2007): Childhood, Generational Order and the Welfare State: Exploring Children's Social and Economic Welfare. Odense: University Press of Southern Denmark

Wissenschaftliche Arbeitsstelle des Nell-Breuning-Hauses (Redaktion: Christina Hermann, Jolanda Hoppe, Leo Jansen, Karl Weber, Manfred Körber, Guiseppa Strina, Ralf Welter) (2007): Euro-Jobber. Suche soziales Europa..., Jahrbuch für Arbeit und Menschenwürde, Band 8. Aachen: Shaker Verlag

Witsch, Monika (2008): Ökonomisierung von Bildung und Privatisierung von Bildungspolitik – Pädagogische An- und Einsprüche auf: <http://www.nachdenkseiten.de/?p=3036>, 03.07.2009

Wolf, Michael (2009): Die Organisation des sozialen Krieges in Grundrisse Nr.31 auf: http://www.grundrisse.net/grundrisse31/organisation_sozialen_krieges.htm#_edn1, 04.11.2009

* Diese Arbeit ist als Masterarbeit im Rahmen des Studiengangs „European Master of Childhood Studies and Childrens´ Rights“ an der Freien Universität Berlin entstanden. Mein persönlicher Dank gilt Prof. Dr. Manfred Liebel und Dr. Claudia Lohrenscheit für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit, meiner Familie und meinen Freunden für die tatkräftige Unterstützung.